Die Praxis des neueren französischen Liberalismus gegenüber der Arbeiterfrage.

Von Ph. Schwartz.

München 1912.
Druck von L. Schnitzler & Co.

Die Praxis des neueren französischen Liberalismus gegenüber der Arbeiterfrage.

Von

Ph. Schwartz.

ACAD.
LUDD.RAT.
BIBL.

München 1912.
Druck von L. Schnitzler & Co.

Angenommen von der staatswirtschaftlichen Fakultät.
Referent: Ao. Universitätsprofessor Dr. Sinzheimer.

Vorwort.

Auf Anregung des Herrn Professors Sinzheimer habe ich es übernommen, über den sozialen Liberalismus in Frankreich zu schreiben. Die Arbeit soll nicht eine erschöpfende Uebersicht über die gesamte Ideenentwicklung und die politische Geschichte des sozialen Liberalismus bieten, sondern nur den Charakter einer Vorarbeit tragen, welche die umfangreichen konkreten, besonders gesetzgeberischen Materialien, die sich auf die soziale Praxis des Liberalismus beziehen, ordnen und zusammenfassen will. Ich habe mich demnach auf eine kurze Skizzierung der in Frage kommenden Parteien beschränkt und auf eine Würdigung ihrer Anteilnahme an der Sozialgesetzgebung. Meine Untersuchungen erstrecken sich bis in das Frühjahr 1910, dem Beginn einer neuen Legislaturperiode.

Auf reichhaltige Literaturnachweise hat mich Herr Dr. Prévôt in liebenswürdigster Weise aufmerksam gemacht, auf den Catalogue de la Librairie française und die Bibliographie de la France.

Ph. Schwartz.

Inhaltsübersicht.

I.

Die parteipolitische Entwicklung des sozialen Liberalismus.

		Seite
1.	Die Herrschaft des individualistischen Liberalismus (1789—1830)	9
2.	Die Entstehung der Großindustrie und der Zusammenschluß von Bürgertum und Proletariat in den vierziger Jahren (1830—1848)	12
3.	Der soziale Liberalismus in der zweiten Republik (1848—1850)	17
4.	Die Vertretung der Arbeiterklasse durch die Republikaner des Kaiserreichs (1850—1878)	21
5.	Der Opportunismus als Träger des sozialen Reformwerks	24
6.	Der liberale Interventionismus	28
7.	Die Stellung der Liberalen zur Sozialdemokratie (1884—1899)	32
8.	Der sozial-liberale Block und die ersten Jahre seines Bestehens (1899—1904)	40
9.	Das Ministerium Combes und der revolutionäre Syndikalismus (1904—1906)	44
10.	Der Kampf des Blocks gegen den revolutionären Syndikalismus und seine Sozialreformen zurzeit der Ministerien Clémenceau und Briand (1906—1910)	49

II.

Die Tätigkeit des sozialen Liberalismus auf den sozialpolitischen Einzelgebieten.

		Seite
1.	Koalitionsrecht, Gewerkvereine und Einigungsverfahren	57
2.	Gewinnbeteiligung und Genossenschaftswesen	73
3.	Die Arbeiterversicherung	76
	a) Die Hilfsvereine	77
	b) Die Alters- und Invaliditätsversicherung	82
	c) Die Unfallversicherung	95
	d) Die Rentenversicherung bei Betriebskassen	103

Seite
4. Der Arbeiterschutz 104
a) Der Arbeitszeitschutz 104
b) Der Betriebsstättenschutz 125
c) Der Vertragsschutz 127
aa) Abschaffung der Arbeitsbücher 127
bb) Arbeitsordnung 128
cc) Arbeitsvertrag und Entlassungsschutz 130
dd) Der Entlohnungsschutz 131
5. Die Gewerbegerichte 134
6. Die Arbeitslosenfürsorge 136
7. Die Wohnungsreform 143
8. Die Interessenvertretung der Arbeiter 145
9. Sondergesetzgebung für Arbeiter und Angestellte in Bergwerken, Staats- und Gemeindebetrieben 151
a) Die Bergarbeiter 153
aa) Die Bergarbeiter-Beauftragten 153
bb) Die Bergmannskassen 156
cc) Der Arbeitszeitschutz 158
dd) Gewerbegerichte und Einigungsverfahren 160
b) Staats- und Gemeindearbeiter 161
aa) Koalitionsrecht 161
bb) Versicherung 162
cc) Submissionen 163
dd) Arbeitszeitschutz 165

Literatur- und Abkürzungs-Verzeichnis.

W. Oncken: Das Zeitalter der Revolution, des Kaiserreichs und der Befreiungskriege. 1884.

H. v. Sybel: Geschichte der Revolutionszeit. 1887.

L. v. Stein: Geschichte der sozialen Bewegung in Frankreich. 1850

Th. Flathe: Restauration und Revolution. 1883.

W. Oncken: Das Zeitalter des Kaisers Wilhelm. 1890.

L. Bulle: Geschichte des zweiten Kaiserreichs und des Königreichs Italien. 1890.

P. Louis: Geschichte des Sozialismus in Frankreich. 1908.

Kritsky: évolution du syndicalisme en France. 1908.

Hosotte: Histoire de la troisième république. 1910.

L. Bourgeois: Solidarité. 1907.

L. Bourgeois: Les applications de la solidarité sociale. 1908.

W. Müller: Politische Geschichte der Gegenwart.

Schultheß: Geschichtskalender.

Clémenceau: La melée sociale. 1894.

Ferré: Un ministère radical. 1896.

Waldeck-Rousseau: Questions sociales. 1900.
„ Action républicaine et sociale. 1903.
„ Pour la république. 1904.

Millerand: Le socialisme réformiste. 1903.

Lavy: L'oeuvre de Millerand. 1902.

Vereque: Trois années de participation socialiste à un gouvernement bourgeois. 1904.

Faguet: le socialisme en 1907. 1097

De Waha: Die Nationalökonomie in Frankreich. 1910.

Ch. Gide: Principes d'économie politique. 1905.

Levasseur: Histoire des classers ouvrières en France. 1867.

Bourguin: Les systèmes socialistes. 1904.

W. Sombart: Sozialismus und soziale Bewegung. 1908.

P. Pic: Traité élementaire de la legislation industrielle. 1909. Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 3 A.

Zacher: Die Arbeiterversicherung im Auslande. 1902.

Paillart: Rapport sur le projet de loi de M. Millerand concernant l'arbitrage et la grêve obligatoire. 1901.

Dupont: Lassurance contre le chômage. 1908.

Bulletin des assurances sociales.

Revue d'économie politique. (Rev. d'éc. pol.)

Le moniteur universel. (Mon.)

Moniteur: Corps législatif.

Sénat.

Débats et documents parlamentaires. (Déb.)

Députés: Annexes. (Dép. Ann.)

Compte rendu. (Dép. C. R.)

Sénat: Annexes. (Sén. Ann.)

Compte rendu. (Sén. C. R.)

Journal officiel. (Journ. off.)

Revue des Deux Mondes.

Revue Hebdomadaire.

Grande Revue.

Neue Zeit.

I.

Die parteipolitische Entwicklung des sozialen Liberalismus.

1.

Die Herrschaft des individualistischen Liberalismus. (1789—1830).

Die politische Geschichte des französischen Liberalismus beginnt mit der französischen Revolution. Die Ideen der Rechtsgleichheit und der gewerblichen Freiheit wurden in einschneidender Weise zur Geltung gebracht. Die Privilegien wurden aufgehoben und die Zunftfesseln fielen. Aber die ganze Neuordnung des Staatsrechtes und des Wirtschaftslebens war nur für die Bourgeoisie gemacht, für den dritten Stand. Die Erklärung der Menschenrechte sprach allerdings die Gleichheit aller Bürger aus, aber das Wahlgesetz des Jahres 1790 nahm einer großen Zahl von Bürgern die politischen Rechte. Das aktive Wahlrecht wurde von der Zahlung einer direkten Steuer abhängig gemacht. Sie war berechnet nach dem Werte dreier Arbeitstage, wobei ein Arbeitstag zu wenigstens zwanzig Sous gerechnet wurde. Für die Ausübung des passiven Wahlrechtes wurde die Zahlung einer direkten Steuer im Betrag von einer Mark Silbers und der Besitz eines Grundstücks zur Bedingung gemacht. Somit hatte man mit der Idee der Gleichheit vor der großen Masse der Arbeiterschaft Halt gemacht. Da der durchschnittliche Taglohn für erwachsene männliche Arbeiter in dieser Zeit (1788) 26 Sous betrug, waren viele von ihnen selbst von der Ausübung des aktiven Wahlrechts ausgeschlossen.[1])

[1]) W. Oncken: Das Zeitalter der Revolution, des Kaiserreichs und der Befreiungskriege. I., p. 277; 1884. — H. v. Sybel: Geschichte der Revolutionszeit. 1897. I. p. 37.

Auf ökonomischem Gebiete erhielten die Arbeiter den freien Arbeitsvertrag, der im Gesetze vom 17. März 1791 über die Aufhebung der Zünfte enthalten war. Da aber weder Arbeiter noch Arbeitgeber an diese neue Isoliertheit gewöhnt waren, bildeten sich bald verschiedene Vereinigungen auf beiden Seiten, namentlich in Paris, um über die gemeinsamen Interessen zu verhandeln. Indessen nahmen die Vereinigungen der Arbeiter stark zu, fanden Nachahmungen in den Departements und begingen nicht selten Gewalttaten gegen Arbeitgeber und Arbeitswillige.

Der Gemeinderat von Paris und die Nationalversammlung begannen nun eine rückläufige Entwicklung in die alte gewerbliche Gebundenheit zu fürchten und sahen sich genötigt, das Eigentum der Arbeitgeber zu schützen.

Daher entstand das Gesetz vom 17. Juni 1791, das nach seinem Berichterstatter das Gesetz Chagelier genannt worden ist. Es verbot die Vereinigung von Berufsgenossen, Arbeitgebern und Arbeitern, zwecks Wahrnehmung ihrer angeblichen (prétendus) Interessen. Damit war das Koalitionsrecht untersagt.[2])

Anderseits verhieß die Nationalversammlung allen Bürgern das „Recht auf Arbeit". Aber sie selbst stellte es als illusorisch hin, da sie die von ihr errichteten Nationalwerkstätten auflöste, um den immer wachsenden Ausgaben zu entgehen. (16. Juni 1791.)

Auch das Grand Livre de la Bienfaisance nationale, das allen Bürgern nach einer gewissen Frist von Arbeitsjahren eine Pension sicherte, konnte nur als totgeborenes Kind angesehen werden, es gab weder die Mittel noch die Behörden zur Durchführung.

Die folgenden Jahre dienten dazu, das zu Reichtum und Macht gelangte Bürgertum in seiner neuen Position zu schützen. Man gebrauchte hierbei auch die Hilfe der Arbeiter. Der Terrorismus rottete die Reaktion im Innern aus, man ließ ihn gewähren. Erst als jeglicher Besitz unterschiedslos bedroht schien, stürzte die Bourgoisie den Terrorismus.[3])

[2]) Pic.: Traité élémentaire de la législation industrielle en France. 1909. Lpag. 196. — Levasseur: Histoire des classes ouvrières en France. 1867. pag. 136. — Sauzet: essai historique de la législation industrielle en France, in der „Revue d'économie politique". 1892. — Sybel: l. c. I., p. 302.

[3]) L. v. Stein: Geschichte der sozialen Bewegung in Frankreich. 1850, I, p. 131 ff.

Unter dem Schutze der neuen Verfassung und des napoleonischen Kaiserreichs erfolgte dann ein wirtschaftlicher Aufschwung und die Nutzung des in der Revolutionszeit meist durch Ankauf von Assignaten gewonnenen Vermögens. Die rechtliche Gleichheit, die übrigens nach wie vor der Arbeiterschaft vorenthalten war, und die gewerbliche Gleichheit blieben erhalten, so daß keinerlei politische Opposition seitens der Liberalen für nötig befunden wurde.

Auf dem Gebiete der industriellen Gesetzgebung folgte Napoleon den Gutachten der von ihm neu errichteten Handelskammern. Diese gingen noch über die Postulate des wirtschaftlichen Individualismus hinaus und erreichten eine förmliche Entrechtung der Arbeiter auf verschiedenen Gebieten. Dem Arbeiter legte der code civil die Einhaltung einer Kündigungsfrist auf, nicht dem Arbeitgeber. Das Arbeitsbuch unterwarf den Arbeiter polizeilicher Beaufsichtigung. Bei der Besetzung der neuen Gewerbegerichte waren die Arbeitgeber begünstigt. Die Aussagen der Arbeiter und Arbeitgeber vor Gericht wurden verschieden gewertet. Endlich erhielt der code pénal das Koalitions- und Assoziationsverbot für die Arbeiter aufrecht, untersagte die Koalitionen der Arbeitgeber aber nur unter gewissen Voraussetzungen.[4])

Diese Ungerechtigkeiten, die ja allerdings der politischen Verfassung entsprachen, erregten bei den liberalen Nationalökonomen keinen Widerspruch. Man bewunderte die neue individualistische Ordnung des Wirtschaftslebens, die in der Tat auch den Arbeitern günstig zu sein schien, denn die von allen Fesseln befreite und aufblühende Industrie gewährte ihnen reichlich Beschäftigung. Auch war das Angebot an Arbeit gering, denn ein großer Teil der männlichen Bevölkerung begleitete Napoleon auf seinen Kriegszügen.[5])

Zu Beginn der Restaurationsperiode änderte sich das Verhalten der Liberalen nicht. Keiner glaubte in einer Besserung der Lage der unteren Volksschichten ein erstrebenswertes Ziel zu sehen. Ueberdies hatte sich die liberale Partei auch jede positive Arbeit unmöglich gemacht, da sie sich durch ihre

---

[4]) Levasseur: l. c. I, p. 284.
[5]) Levasseur: l. c. I, p. 360.

Stellungnahme für Napoleon während der hundert Tage in eine antidynastische Oppositionsstellung gedrängt sah.[6])

Erst als die reaktionären Neigungen Karl X. die politische Entrechtung selbst der großen Bourgeoisie anzustreben schienen, sah sich diese nach Bundesgenossen um. Sie fand sie im Kleinbürgertum und Proletariat. Den Ausschlag gaben die Auflösung der Nationalgarde, die Berufung des reaktionären Ministers Polignac und die Juliordonnanzen. Die Revolution verband das gesamte Bürgertum und das Proletariat und führte den Sturz der bourbonischen Dynastie herbei.[7])

Aber rasch zeigte sich die Bourgeoisie bemüht, die Früchte des Sieges allein zu ernten. Sie fürchtete Anarchie und Republik. Die provisorische Regierung forderte sogleich die tapferen Arbeiter auf, nach Hause zu gehen und verhieß allen Klassen gleiche Rechte. Die republikanische Nebenregierung des Stadthauses wurde unter Vorantritt Laffittes, Quizots und Thiers gleichsam überrumpelt und erkannte die Wahl Louis Philippes an.

Das siegreiche Bürgertum dachte aber gar nicht daran, den Arbeitern wirklich gleiche Rechte zu gewähren: Das neue Wahlgesetz von 1831 erhielt die Einrichtung des Zensus in hohem Maße aufrecht. Der Zensus des aktiven Wahlrechtes wurde nur von 300 auf 200 Frs., der des passiven Wahlrechtes von 1000 auf 500 Frs. direkter Steuer herabgesetzt. Der Bezug von Taggeldern wurde nach wie vor nicht gewährt. Damit war ein Einrücken der mittleren Bourgeoisie in das Parlament ermöglicht, die große Masse des Volkes blieb aber ausgeschlossen.[8])

2.

Die Entstehung der Großindustrie und der Zusammenschluß von Bürgertum und Proletariat in den vierziger Jahren (1830—1848).

Inzwischen hatte der maschinell ausgestattete Großbetrieb seinen siegreichen Einzug in Frankreich gehalten und in seinen Uebergangswirkungen die Lage der Arbeiter zu einer entsetz-

[6]) Flathe: Restauration und Revolution. 1883, p. 12.
[7]) Stein: l. c. I, p. 334.
[8]) Stein: l. c. II, p. 35.

lichen gestaltet. Eine Erfindung drängte die andere, und eine heute teuer gekaufte Maschine konnte morgen wertlos und veraltet sein. Daher strebten die Industriellen nach rascher Amortisation und möglichster Ausdehnung der Arbeitszeit. In der Seiden- und Leinenindustrie betrug der Arbeitstag 15 bis 17 Stunden. Da die Konstruktion der Maschinen anfangs einfach war, wurden Frauen und Kinder in großem Maße zur Arbeit herangezogen, arbeiteten aber ebenso lange wie die männlichen Arbeiter. Die ersten Folgen zeigten sich in einer großen Kindersterblichkeit. Der Taglohn war in einigen neueingeführten Industrien anfangs hoch gewesen, sank dann aber sehr bald (in der Tüllindustrie wurden 1823 15 bis 20 Frs. gezahlt, 1840 nur noch 1,50 bis 3 Frs.). Er wurde gedrückt durch die niedrigen Ansprüche mancher Arbeiter, namentlich solcher, die aus ländlichen Verhältnissen stammten, und das große Angebot weiblicher und kindlicher Arbeitskräfte. Diese letzteren bekamen äußerst geringe Löhne, die sie dem Verbrechen oder dem Lasten zutrieben.

Auch wurden die Arbeiter oft durch das Trucksystem geschädigt, durch Vorschüsse in Abhängigkeit gebracht und selten gegen Unfälle geschützt.[9])

Da ja das Koalitionsrecht nicht bestand, konnte sich die gelegentlich ausbrechende Erbitterung der Arbeiter nur in blutigen Aufständen und Rebellionen äußern. Man erkannte anfangs den sozialen Charakter dieser Bewegungen nicht, sondern legte ihnen eine rein politische Bedeutung bei. Die Bourgeoisie, deren Waffe ja die Nationalgarde war, unterstützte die Armee bei der Unterdrückung derartiger Unruhen, namentlich in den gewaltigen Massenkämpfen in Lyon (1830—1834).[10])

Bald aber fühlte man sich in den Kreisen der Nationalökonomen veranlaßt, nach den Ursachen dieser Erscheinungen zu forschen. Die Académie des sciences morales et politiques beauftragte Benoiston de Chateauneuf und Villermé, beide Anhänger der liberalen Richtung, mit einer Enquete über die physische und moralische Lage der Arbeiterklasse. Es sollten die bedeutendsten Industriezweige untersucht werden mit Ausnahme der Stadt Paris. Villermé machte seine Studien in den

[9]) Mataja: Les origines de la protektion ouvrière en France. 1905 in der „Revue d'économie politique."

[10]) Stein: l. c. III, p. 79.

Hauptsitzen der Leinen- und Seidenindustrie. Er befragte Aerzte, Industrielle und Arbeiter und suchte sie in ihren Arbeits- und Vergnügungsstätten auf. Das Ergebnis seiner Enquete war sein klassisches Werk: tableau physique et moral des ouvriers employés dans les manufactures de soie, de laine et da coton. Es wurde 1840 veröffentlicht. Er entwarf darin ein anschauliches und ergreifendes Bild der oben kurz geschilderten Zustände. Ihm erschien als Heilmittel die Verlegung der Industrie von den Städten auf das Land. Dort würden dann die Männer landwirtschaftlich tätig sein, während die Fabrik sich mit der Arbeitskraft der Frauen und Kinder begnügen könne. Für diese verlangte er dann Schutzbestimmungen.[11])

Das Buch Villermé's machte einen großen und nachhaltigen Eindruck. Indessen waren zu diesen Auslassungen, die das Postulat des Arbeiterschutzes nur ethisch motivierten, ohne seine ökonomische Zweckmäßigkeit zu untersuchen, wichtige ergänzende Aeußerungen aus Arbeitgeberkreisen hinzugekommen. Schon 1827 hatte sich der Fabrikant Burkhard aus Gebweiler für eine gesetzliche Begrenzung der Arbeitszeit ausgesprochen, da sonst die Produktionskraft der Arbeiter geschwächt, somit die Qualität der Ware beeinträchtigt werde und eine Ueberproduktion zu befürchten sei. Die Bemühungen Burkhards veranlaßten mehrere Petitionen an die Regierung.

Endlich gab die Regierung der öffentlichen Meinung nach, und das Parlament genehmigte schließlich ein Gesetz, welches das Zulassungsalter und die Arbeitszeit der Kinder regelte (1841).

Indessen war die Ausführung des Gesetzes fast vollständig der öffentlichen Verwaltung überlassen, die sehr nachlässig vorging. Positive Ergebnisse hat das Gesetz nicht gehabt. Die Arbeiter befanden sich nach wie vor in einem äußerst beklagenswerten Zustande und wurden mit tiefer Erbitterung gegen die Regierung erfüllt. Dazu kam die verfehlte Zollpolitik. Die Zölle auf Eisen und Seide veranlaßten eine Ueberproduktion mit nachfolgender Arbeitslosigkeit.

Nun befand sich aber das in Frankreich so zahlreiche Kleinbürgertum kaum in einer besseren Lage. Politische Rechte besaß es ebenfalls nicht und wurde durch die Konkurrenz der Großindustrie vielfach schwer bedrängt. Viele kleine Gewerbe-

[11]) Mataje: l. c.

treibende verloren ihre selbständige Existenz und wurden Lohnarbeiter.

In dieser Zeit beginnen sich die ersten Spuren eines sozialen Liberalismus zu zeigen.[12]) Die republikanische Partei war zu völliger Bedeutungslosigkeit herabgesunken. Sie machte sich hier und da durch geheime Versammlungen, Flugschriften und dergleichen bemerkbar, wies aber keine Erfolge auf. Nun erkannte sie, daß sie sich auf das Kleinbürgertum und die Arbeiterschaft zusammen stützen müsse, um wieder neues Leben zu gewinnen. Mit Hilfe des gedrückten vierten Standes wollte sie die Staatsgewalt erobern.

Der erste Vertreter dieser Richtung war der junge Advokat Ledru-Rollin. Er begnügte sich nicht mit den alten Postulaten der republikanischen Staatsreform und des allgemeinen Stimmrechtes; er entwickelte vor den Wählern des Sarthe-Departements ein Programm sozialer Reformen und wurde in die Deputiertenkammer gewählt. Hier vertrat er als einziger die Arbeiterklasse.

Natürlich war seine Tätigkeit meist außerparlamentarischer Natur und äußerte sich vornehmlich in der Zeitung „Réforme" (1843 gegründet). Mitarbeiter waren Literaten und Sozialisten, außer Ledru-Rollin G. Lavaignac, Louis Blanc, Georges Sand, Arago, Flocon, Schoelcher u. a. Das Schlagwort dieser Gruppe hieß „Vergesellschaftung"; eine natürliche Gleichheit bestehe nicht, die Fähigkeiten seien verschieden. Deswegen aber hätten die Höherbegabten sich nicht größere Rechte anzumaßen. Ihre größeren Fähigkeiten legten ihnen vielmehr größere Pflichten auf. Ein Ausgleich habe in der „association" stattzufinden. Auch die Arbeiter, die früher Sklaven und dann Leibeigene gewesen seien und nun Lohnarbeiter wären, müssen in den Stand von Gesellschaften erhoben werden. Dazu bedürfe es aber einer demokratischen Regierung, die auf der Volkssouveränität und dem allgemeinen Stimmrecht begründet sei. Der Begriff „Volkssouveränität" wurde auch nicht als bloßes Schlagwort gehandhabt, man gab auch die Mittel an, die imstande wären, das Volk wirklich souverän zu machen und es für den Gebrauch des allgemeinen Stimmrechtes zu befähigen. Als erstes Mittel wurde die Gleichheit und Unentgeltlichkeit in der Erziehung

[12]) Stein: l. c. II, p. 472. — Oncken: Das Zeitalter des Kaisers Wilhelm I, p. 116. 1890.

gefordert, dann die Freiheit der Presse, die allgemeine Wehrpflicht ohne Loskaufsrecht und die Besoldung der Volksvertreter. Schließlich verlangte man das Eingreifen des Staates, um eine Organisation der Arbeit durchzuführen, die geeignet wäre, die Arbeiter in den Stand von Gesellschaften zu erheben. Nach L. Blanc war die Produktivgenossenschaft dazu geeignet. Das Recht auf Arbeit wurde den gesunden Arbeitern zugesprochen und das Recht auf Unterstützung den alten und kranken Arbeitern. Damit wurden zwei Postulate aus der Zeit der Nationalversammlung wieder aufgenommen.

Die Republikaner zeigten also das Bestreben, die Ideen der rechtlichen Freiheit und Gleichheit auch im wirtschaftlichen Leben zur Geltung zu bringen. Teils wollten sie durch Errichtung und Begünstigung von Produktivgenossenschaften die Initiative der Arbeiter selbst wachrufen, teils durch Darbieten von Absatzgelegenheit und Unterstützung in der Not ihnen von Staatswegen entgegenkommen.[13])

Nun fand aber diese außerparlamentarische Opposition äußerst wertvolle Bundesgenossen innerhalb des Parlaments, nämlich die Vertreter der großen und mittleren Bourgeoisie. Diese hatten ja anfangs die Majorität gebildet und sich der Sozialreform gegenüber sehr ablehnend verhalten. Nun sahen sie sich plötzlich in eine Oppositionsstellung gedrängt. Louis Philippe hatte die Abhängigkeit von der früheren Majorität, der er ja auch die Krone verdankte, immer schwer empfunden und es mit Hilfe seiner Minister Guizot und Duchatel dahin gebracht, daß die Mehrheit des Parlaments sich aus gefügigen Kreaturen zusammensetzte, die entweder als Beamte abhängig oder durch Bestechungen verschiedenster Art gewonnen waren. Die Bourgeoisie sah sich plötzlich trotz eines heftigen, von Thiers und Odilon-Barrot geführten Wahlkampfes ihrer Mandate beraubt. Sie war durch das Wahlgesetz besiegt worden, das sie in ihrem Interesse gemacht zu haben glaubte. Daher ging sie zur Opposition über, ihre Parole lautete: Wahlreform und Parlamentsreform.

Durch eine Herabsetzung des Zensus glaubte sie die frühere Majorität wieder erlangen zu können. Damit war eine Annäherungsmöglichkeit zwischen dem Großbürgertum und dem

---

[13]) Stein: l. c. II, p. 465, 478.

Kleinbürgertum und dem Proletariat gegeben. Die Anhänger der Opposition begegneten sich in den sogenannten „Reformbanketten". Der König unterschätzte die allgemeine Mißstimmung und überschätzte die Furcht der Besitzenden vor der sozialen Gefahr. Aber der gewaltsame Ausbruch erfolgte urplötzlich. Die äußere Veranlassung gab das Verbot des Reformbanketts vom 20. Februar 1848. Am 22. Februar erhob sich der Straßenkampf, in dem die Nationalgarde sich auf die Seite der Aufständischen stellte. Den Ausschlag gaben die Arbeitermassen der Vorstädte. Das Ende war der Sturz der Monarchie.[14])

3.

Der soziale Liberalismus in der zweiten Republik (1848—1850).

Am 24. Februar 1848 wurde die Republik erklärt. Die parlamentarische Opposition, die nicht einmal den Sturz des Königs, geschweige denn die Abschaffung der Monarchie beabsichtigt hatte, war überlaufen. Die provisorische Regierung, die sich im Stadthause konstituiert hatte, bestand aus Männern von der Richtung der „réforme". An ihrer Spitze stand der Dichter Lamartine, zu ihren Mitgliedern gehörten neben Arago, L. Blanc und Ledru Rollin auch zwei Arbeiter, Flocon und Albert.[15])

Nun, da sie zu Gesetzgebern geworden waren, zeigten sich tiefgehende Gegensätze innerhalb der Republikaner, die bisher Seite an Seite gegen das persönliche Regiment des Königs und die politische und wirtschaftliche Ungleichheit gekämpft hatten. Während Lamartine und seine Anhänger auf dem Boden der bestehenden Gesellschaftsordnung verharren und nur durch Einführung des allgemeinen Stimmrechts und einiger Sozialreformen sie bessern wollten, beabsichtigten L. Blanc und die mit ihm eine vollständige Neuordnung des ganzen wirtschaftlichen und

[14]) Stein: l. c. III. p. 93.

[15]) Oncken: Kaiser Wilhelm I., p. 247. — P. Louis: Geschichte des Sozialismus in Frankreich. 1908, p. 122. — Mataja: les décrets sur la journée du travail (Revue d'économie politique). 1892. — Stein: l. c. III p. 233. — Flathe: l. c. p. 515 ff.

gesellschaftlichen Lebens. Die eine Richtung innerhalb der provisorischen Regierung war also liberal, die andere sozialistisch.

Indessen sahen sich beide gebieterisch gemeinsam auf den Weg sozialer Reformen gedrängt. Dazu zwangen sie die tobenden Pöbelmassen der Vorstädte und die vor dem Stadthause aufgefahrenen Kanonen. Es wurde zunächst ein Regierungsausschuß im Luxembourgpalais errichtet, der sich bis zum Zusammentritt der Nationalversammlung, die nach dem Modus des allgemeinen Stimmrechts gewählt werden sollte, mit der Durchberatung der sozialen Fragen beschäftigen sollte. Den Vorsitz hatte L. Blanc. Von dieser Versammlung gingen die Anträge aus, die nachher als Dekrete der Regierung Gesetzeskraft erlangten.

Neben der Errichtung von Produktivgenossenschaften, die den Hauptpunkt im sozialpolitischen Programm L. Blancs darstellten, suchte man den Arbeitern das Recht auf Arbeit nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch zu sichern. Dieses war umsomehr nötig, als infolge der europäischen Krise von 1846, der verfehlten Zollpolitik der früheren Regierung und der augenblicklichen Rechtsunsicherheit, die viele Betriebe zum Stillstand brachte, eine ziemlich ausgedehnte Arbeitslosigkeit herrschte. Deswegen wurde das Dekret vom 3. März erlassen, das für alle Arbeiter ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes und der Beschäftigung die Arbeitszeit in Paris auf höchstens 10, in den Departements auf höchstens 11 Stunden begrenzte. Ausführungsbestimmungen waren nicht erlassen. „Es war mehr ein Programm als ein Gesetz." (Mataja.) Auf Uebertretungen waren Geldstrafen gesetzt, die den Fond zu einer Invalidenkasse bilden sollten. Es sollte eben durch eine Beschränkung der Arbeitszeit einer größeren Anzahl von Arbeitern Beschäftigung gewährt werden. Gegen Ende des Monats wurde noch die Gefängnisarbeit aufgehoben, die Klosterarbeit geregelt und die lohndrückende Näharbeit der Wohltätigkeitsanstalten verboten. In jedem Stadtteil wurde ein Büro für kostenfreie Stellenvermittlung errichtet.

Alle diese Verfügungen sind vom Arbeiterparlament im Luxembourg und von L. Blanc ausgegangen. Die provisorische Regierung, die sich wohl mit der Proklamierung des allgemeinen Stimmrechts begnügt hätte, hat sie nur in Wirksamkeit treten lassen.

Nun begann aber die Regierung den Einfluß L. Blanc's und des Luxembourg zu fürchten, denn allmählich nahmen die Versammlungen daselbst einen immer mehr politischen Charakter an. Sie bemühte sich daher, ihre Popularität zu retten. — Gleich nach dem Zusammentritt der provisorischen Regierung hatte man Notstandsarbeiten vornehmen lassen, um der dringendsten Arbeitslosigkeit abzuhelfen. An diese Maßnahme knüpfte nun die Regierung an und ließ die Errichtung von großangelegten Nationalwerkstätten vornehmen. Man handelte nach den Vorschlägen eines gewissen Emile Thomas, der daraufhin zum Regierungskommissär ernannt wurde. Die Arbeiter wurden in Brigaden mit eigenen Vorständen eingeteilt, ein festes Lohnreglement wurde geschaffen und bei der Beschäftigung zwischen Aufsehern, Unteraufsehern und Arbeitern unterschieden.

Es erfolgte nun bald ein ungeheurer Zulauf. Zuerst hatten sich 6000 Arbeiter eingefunden, in der Mitte des März waren es bereits 25 000, im April 36 000 und im Mai 100 000. Dabei begann die Arbeit immer mehr zu fehlen und die Kontrolle wurde immer schwieriger. Die Arbeit überhaupt geriet in Mißkredit, denn erstens waren die Erdarbeiten, die man dort vornehmen ließ, ganz zwecklos, und zweitens konnte man sich den Lohn auch leicht ohne Arbeitsleistung verschaffen. Ferner hatte man anfangs gedacht, den Ueberschuß an Arbeit an die Privatindustrie abzugeben, nun aber trat das Gegenteil ein. Die Nationalwerkstätten entzogen der Privatindustrie die nötigen Arbeitskräfte, so daß viele Werkstätten schließen mußten. Im März verausgabte die Regierung 20 000 Frs., im Mai schon 200 000 Frs. Trotzdem suchte die Regierung die Nationalwerkstätten zu halten, denn sie glaubte an ihnen eine Stütze gegenüber dem Luxembourg zu besitzen. Sie scheute sich daher nicht, um den stets wachsenden Ausgaben gerecht werden zu können, einen Zuschlag von 45 cm zur Grundsteuer auszuschreiben (16. März). Das arbeitende Landvolk sollte also das hauptstädtische Proletariat der Nationalwerkstätten unterhalten. Damit hatte sich die Regierung auf eine gefährliche Bahn begeben. Obgleich sie im Grunde vom Sozialismus nichts wissen wollte, erschien sie nun selbst als die Verkörperung des hauptstädtischen Demagogentums und verlor bei dem Zusammentritt der Nationalversammlung auch jede Bedeutung.[16])

[16]) Stein: l. c. III, p. 256 ff.

Das allgemeine Stimmrecht hatte zugunsten der breiten Masse des Bürgertums entschieden. Die Nationalversammlung war durchaus antisozialistisch gesinnt. Die Bemühungen der Sozialisten, die Wahlen hinauszuschieben, um Zeit für eine gründliche Bearbeitung der Wähler zu gewinnen, hatten das Gegenteil erreicht. Die Spannung zwischen Bürgertum und Proletariat löste sich in Anlaß der Aufhebung der Nationalwerkstätten, die der Nationalversammlung nicht mehr als eine Stütze der „république honnête" erschienen. Am 23. Juni begann ein entsetzlicher Straßenkampf, der am 24. Juni vom General Ravaignac unter Strömen von Blut niedergeschlagen wurde.

Das Bürgertum hatte das Proletariat besiegt, aber es erfolgte keine Reaktion im eigentlichen Sinne, nur wurden nicht mehr die Interessen der Arbeit einseitig wahrgenommen, sondern auch die Interessen des Kapitals. Man hatte sehr wohl erkannt, daß Sozialreformen mindestens eine politische Notwendigkeit seien. Früher hatte das liberale Bürgertum sich in Sachen der Arbeiterfrage mit den Postulaten der politischen Freiheit und einiger Schutzbestimmungen im Interesse der Gesamtheit wie des Kinderschutzes begnügt. Nun hatten aber die Arbeiten des Luxembourg gezeigt, wie sehr gerade die materielle Besserstellung den Arbeitern am Herzen lag. Daher machte die Nationalversammlung sich daran, auf diesem Wege fortzuschreiten, allerdings aber mit Beobachtung der Interessen des Kapitals.[17])

Am wichtigsten ist die Stellungnahme gegenüber dem Gesetz über den Arbeitszeitschutz. Der Minister des Innern Senard zog zunächst Erkundigungen bei den Handelskammern und Gewerbegerichten ein, also fast nur bei den Arbeitgebern, und befragte sie über ihre Ansichten betreffend Aenderungen des Dekrets vom 3. März. Die Gutachten und Petitionen, die darauf einliefen, bildeten die Grundlage für ein neues Gesetz. Dieses schloß die Betriebe, die weniger als 10 Personen beschäftigten, vom Gesetz aus, setzte Ausnahmebestimmungen für 30 Industriezweige fest und erhöhte den Maximalarbeitstag auf 12 Stunden. Am 17. Mai 1851 setzte dann der Minister der öffentlichen Arbeiten Buffet noch fest, daß die Zeit, die zum Reinigen der Maschinen verwendet werde, außerhalb der Maximalarbeitszeit liege.

---

[17]) Levasseur: l. c. II, p. 273.

Ein Verbot der Marchandage, des Zwischenmeistertums, das die provisorische Regierung erlassen hatte, blieb erhalten.

Dagegen war die Nationalversammlung der Selbsthilfe der Arbeiter gegenüber durchaus feindlich gesinnt. Die Vorgänge der letzten Monate, darunter viele Streiks mit sinnlosen Forderungen um Lohnerhöhung, mögen bestimmend gewirkt haben.

Zunächst wurde das Recht auf Arbeit formell aufgehoben, allerdings dafür den Arbeitslosen Unterstützung und Notstandsarbeiten zugesichert. Dann blieb das Koalitionsverbot erhalten. Doch wurden die Koalitionen der Arbeitgeber und Arbeiter wenigstens juristisch einer gleichmäßigen Behandlung unterworfen (27. November 1849).

Das allgemeine Stimmrecht blieb bestehen, es hatte sich ja auch gut gegen das Proletariat bewährt. Als aber einige Nachwahlen in Paris sozialistisch ausfielen, nahm die Majorität trotz des Widerstandes der Linken, wie Grévys, Cavaignacs und J. Favres, eine einschneidende Bestimmung an. Darnach sollten nur die das Wahlrecht ausüben können, die einen dreijährigen Aufenthalt in derselben Gemeinde nachweisen könnten, nicht mehr einen sechsmonatlichen. Damit konnte das allgemeine Stimmrecht als aufgehoben angesehen werden. Sein Wiederhersteller wurde Prinz Ludwig Napoleon.

4.

Die Vertretung der Arbeiterklasse durch die Republikaner des Kaiserreiches (1850—1878).

Napoleon war schon als Prätendent entschlossen gewesen, im Sinne einer sozialen Monarchie zu regieren. Er hatte wohl erkannt, daß die Stellung eines Monarchen nicht nur durch eine künstlich gezüchtete Kammermajorität wie zur Zeit Louis Philippes bedingt sei, sondern auch durch die Stimmung der Bevölkerung. Er nahm einige nützliche Sozialreformen in Angriff, die später die Grundlage für mehrere Gesetze der dritten Republik gebildet haben.[18])

[18]) C. Bulle: Geschichte des zweiten Kaiserreichs und des Königreichs Italien. 1890. p. 167.

Im Anfange seiner Regierung ging es den Arbeitern sehr gut. Die Industrie nahm einen mächtigen Aufschwung und ließ die Löhne steigen, die großen Bauten des Kaisers gaben vielen Tausenden Beschäftigung und die Behörden zeigten sich dem Koalitionsverbot gegenüber sehr nachsichtig.[19])

Demnach war zunächst jede Opposition auf diesem Gebiete zum Schweigen verurteilt. Im Parlament war sie durch die Verfassung auch sozusagen verboten, denn den Mitgliedern des gesetzgebenden Körpers stand weder das Recht der Gesetzesinitative, noch der Abänderung der Entwürfe, noch das Interpellationsrecht zu.[20])

Die Lage der Arbeiter aber änderte sich, als infolge des amerikanischen Bundeskrieges im Anfange der sechziger Jahre die Baumwolle ausblieb und der Handelsvertrag mit England, der eine Aera des Freihandels einleitete, anfangs ungünstige Uebergangswirkungen zeigte.[21])

Die nächste Folge war eine Verstärkung der Opposition, die statt der früheren fünf 36 liberale Abgeordnete in den gesetzgebenden Körper brachte. Die Arbeiterschaft hatte sich an den Wahlen lebhaft beteiligt und in einem besonderen Manifest das Koalitionsrecht verlangt. Damit stimmten die Anschauungen der Liberalen überein. Das Koalitionsverbot, das 1849 unter dem Drucke besonderer Verhältnisse erlassen worden war, ließ sich mit den bestehenden Zuständen nicht mehr vereinigen. Es war ein Widerspruch, daß die Inhaber des allgemeinen Stimmrechts, die doch mit zur Entscheidung in den wichtigsten Fragen des Gemeinwohls berufen waren, in ihren eigenen Angelegenheiten nicht selbständig handeln durften. Trotz der gesetzlichen Gleichstellung der Koalitionen der Arbeiter und Arbeitgeber waren die Letzteren doch überlegen. Dazu war durch den Freihandel die unbeschränkte Zufuhr von Waren ermöglicht worden, so daß Mangel an gewissen notwendigen Gütern infolge eines Streiks nicht mehr zu befürchten war.[22])

Daher wollte man den Arbeitern das Recht geben, sich zu einer gemeinsamen Aktion zusammenzuschließen und den Ar-

---

[19]) Bulle: p. 160.
[20]) Bulle: pag. 19.
[21]) Bulle: pag. 346.
[22]) Corps législatif. 1864, Ollivier am 29. April.

beitgebern ihre Forderungen solidarisch zu übermitteln. Diesen sollte durch den Streik Nachdruck verliehen werden können.

Die Liberalen wollten aber den Arbeitern nicht nur ein gesetzliches Kampfmittel gewähren, sondern beabsichtigten, auch ihren Vereinigungen eine größere Stabilität zu geben, nämlich die Koalition zu einer Vorstufe zur Assoziation zu machen. Der grundlegende Unterschied zwischen beiden Begriffen besteht darin, daß die Koalition eine Vereinigung ad hoc, mit temporärem Charakter bedeutet, während unter der Assoziation ein fester und dauernder Zusammenschluß zu verstehen ist, eine ständige Vertretung der Arbeiterinteressen. Das Koalitionsrecht verbürgt nur die Möglichkeit der Verständigung unter den Arbeitern und die Arbeitseinstellung, das Assoziationsrecht sichert die Entstehung von Gewerkvereinen oder Syndikaten, wie sie in Frankreich genannt werden.

Der Kaiser war mit der Gewährung des Koalitionsrechtes einverstanden, ihm kam es darauf an, die Gunst der Arbeiter zu erhalten. Das Delikt der Koalition sollte durch das Delikt der Verletzung der Arbeitsfreiheit ersetzt werden. Diese Neuerung bildete den Inhalt eines Gesetzentwurfes, den der Kaiser dem gesetzgebenden Körper zugehen ließ. Dagegen war er entschieden gegen das Assoziationsrecht, denn er fürchtete die Entstehungsmöglichkeit staatsgefährlicher Organisationen. Die anfängliche Entwicklung der englischen Gewerkvereine schien seiner Auffassung Recht zu geben.[23]) Demnach mußten die Liberalen auf eine weitere Ausgestaltung des Gesetzes verzichten. Sie machten keine Opposition, äußerten aber doch den Wunsch, daß auf die Koalitionsfreiheit auch die Assoziationsfreiheit folgen möge.

Dagegen entstand ein Konflikt in Sachen des Schutzes der Arbeitsfreiheit. Napoleon verlangte, daß jeder Druck der Koalition auf den einzelnen Arbeiter verboten werden sollte. Schwere Strafen waren ausersehen. Ein Teil der Liberalen, namentlich der Berichterstatter Ollivier, schlossen sich dieser Auffassung an. J. Simon und J. Favre dagegen führten aus, daß das geltende Recht vollkommen genüge, um die Arbeitsfreiheit zu schützen und daß die neuen Bestimmungen die alten gar nicht aufhöben, sondern einfach neue Delikte schufen. Die liberale

---

[23]) Sén. 1864, 17. Mai, Rede des Regierungskommissars Connudet.

Opposition wies den Antrag zurück.[24]) Er ging trotzdem natürlich durch und wurde zum Gesetz vom 25. Mai 1864.

In den späteren Jahren des Kaiserreichs vertraten die republikanischen Liberalen, namentlich J. Ferry, Floquel und Gambetta, aufs eifrigste die Arbeiterklasse im Parlament und in der Presse. Heftig wurde die Regierung angegriffen, wenn sie Truppen an den Schauplatz eines Streiks entsandte, da es immer im Interesse der Arbeitgeber geschah.[25])

Die folgenden Kriegsjahre und der Kommuneaufstand veranlaßten die Bildung eines Parlaments, das im wesentlichen monarchisch gesinnt war. Die Republikaner, die sich immer mehr um Gambetta scharten, bildeten anfangs eine ganz kleine Partei. An dem Kinderschutzgesetz von 1874 haben sie auch keinen Anteil, einen geringen an der neuen Verfassung, die das parlamentarische System einführte. Als sich aber das Land vollständig beruhigte, kein Prätendent für den Thron Frankreichs sich fand und die Tätigkeit der Regierung allgemeine Unzufriedenheit erregte, erstarkte die republikanische Partei wieder. Man predigte den Zusammenschluß von Bürgertum und Proletariat und die Wahlsiege der Republikaner wurden immer zahlreicher. Die Katastrophe erfolgte durch den Sturz des Ministeriums J. Simon am 16. Mai 1878, die darauf folgende Auflösung der Kammern und den Plan eines bewaffneten Staatsstreiches, der den Präsidenten Mac Mahon zum Diktator gemacht hätte. Die Folge war aber dessen Rücktritt, eine gewaltige Erstarkung der republikanischen Partei durch die Neuwahlen und die Uebertragung der Präsidentenwürde auf den Republikaner J. Grevy.[26])

5.

Der Opportunismus als Träger des sozialen Reformwerks.

Gambetta war mit großer Majorität zum Kammerpräsidenten gewählt worden. Er übernahm am 6. Februar 1879 den Vorsitz und sagte unter stürmischem Beifall: „Wir alle können,

[24]) Corps législatif 1864, 30. April, 1. und 3. Mai.

[25]) Bulle: l. c. p. 521.

[26]) Oncken: Kaiser Wilhelm. II, p. 800.

wir alle müssen in dieser Stunde fühlen, daß die Kämpfe ihre Zeit gehabt haben. Unsere Republik ist endlich aus dem Handgemenge der Parteien siegreich hervorgegangen und das Werk organischer Schöpfungen muß beginnen. Vor allem werde ich Sie einladen, Ihren Eifer, Ihren Fleiß, Ihre Einsicht, Ihre Talente den großen Fragen der Schule, des Heerwesens, der Finanzen, des Gewerbfleißes, des Wirtschaftslebens zuzuwenden, mit denen Sie befaßt sind und deren Lösung die jungen Geschlechter, die Armee, die Arbeiter, die Erzieher, die Nation mit einem Worte, mit Recht erwarten."[27])

Die Person Gambettas stand im Vordergrunde der französischen Politik. Er fühlte sich zur Diktatur berufen, die er mit Hilfe der breiten Masse des Volkes durchsetzen wollte. Aber er hatte wohl erkannt, daß es nicht mehr möglich sei, über ein gefügiges Heer von Untertanen zu herrschen, sondern daß es notwendig sei, dem Volke Selbständigkeit und Bewegungsfreiheit zu gewähren. In diesem Punkte stimmte er vollständig mit der großen Masse der Republikaner überein.[28])

Den Arbeitern gegenüber handelte es sich vorzugsweise um die Gewährung der vollständigen Koalitionsfreiheit und auch der Assoziationsfreiheit, um das Bestehen dauernder Organisationen zu sichern. Daß die Ausübung des Koalitionsrechts für Arbeiter und Arbeitgeber so verschiedene Folgen hatte, konnte nur bei wissentlich antisozialem Handeln übersehen werden. Es kam also darauf an, durch Begünstigung des wirtschaftlich schwächeren Teiles ein gewisses Gleichgewicht herzustellen, gegenüber der Konzentration des Kapitals eine Konzentration der Arbeit zu schaffen. Die Arbeiter sollten in Stand gesetzt werden, mit Hilfe kräftiger Organisationen ihre materielle Lage zu bessern und sie auf das Niveau ihrer geistigen Ausbildung zu bringen.[29]) Die Zahl der Analphabeten war in dieser Zeit schon verhältnismäßig gering und der allgemeine Schulzwang wurde vorbereitet. Die Assoziation konnte dazu dienen, die Arbeiter der Lebenshaltung der bessergestellten Bevölkerungsschichten näher zu bringen.[30])

---

[27]) Oncken: Kaiser Wilhelm. p. 820.

[28]) W. Müller: Politische Geschichte der Gegenwart. 1880, p. 861.

[29]) Waldeck-Rousseau: Questions sociales (Rede am 13. Juli 1884 in St. Mandé.

[30]) Tirard: 6. Juli 1882 im Sénat.

Ueberdies schien zurzeit von der organisierten Arbeiterschaft auch keine Gefahr zu drohen. Die eigentlichen Gewerkvereine waren niemals revolutionär gewesen. Sie hatten sich auf „mutualistischer" Grundlage, entsprechend den Lehren Proudhons, gegründet und vertraten eine friedliche Evolutionsauffassung. Trotzdem waren sie nach dem Kommuneaufstand fast sämtlich verschwunden, da man in dieser Zeit mit allen Arbeitervereinigungen streng ins Gericht ging. Erst 1872 begannen die Syndikate sich von neuem zu entwickeln. Sie vertraten eine sehr gemäßigte Richtung und beherrschten zunächst die Arbeiterbewegung. Der revolutionären Strömung unter J. Guesde gaben sie nicht nach, so daß 1880 auf dem sozialistischen Kongreß von Havre eine Scheidung in Syndikalisten und Kollektivisten erfolgte. Dadurch gewann die Frage des Koalitions- und Assoziationsrechtes für die Liberalen auch eine politische Bedeutung. Die Gewerkvereine hatten sich ja offen als Gegner der revolutionären Richtung bekannt und führten in ihrem Programm von Havre einen Artikel, der durchaus befriedigen konnte. Er hieß: Achtung vor Eigentum und erworbenem Besitz.[31]) Es kam also darauf an, sich dieser staatserhaltenden Elemente gegen eine etwaige Revolution zu bedienen. Außerdem hatte sich schon in anderen Ländern die Tätigkeit der Gewerkvereine als streikmindernd erwiesen und sie hatten sich als gute Erziehungsmittel bewährt.[32]) Nicht minder wohlwollend stand man der Gewinnbeteiligung und den Fragen des Hilfskassenwesens und der Produktivgenossenschaften gegenüber.

Gambetta selbst hatte sein sozialpolitisches Programm nicht entfalten können. Seine unverkennbaren autokratischen Neigungen hatten ihm zu viele Feinde geschaffen, so daß er schließlich die Mehrzahl der republikanischen Partei, auf die er sich stützen wollte, gegen sich hatte. Sein Ministerium dauerte nur wenige Monate, dann scheiterte es an der Frage des Listenskrutiniums, welches Gambetta zur Diktatur verhelfen sollte. Bald darauf erfolgte auch sein Tod. Trotz seiner selbstherrlichen Neigungen kann aber Gambetta als ein Vertreter des Liberalis-

---

[31]) Dép. Ann. 1889, ann 3856 (Bericht Lyonnais über den Entwurf Raspail betreffend das Einigungsverfahren).

[32]) Kritsky: évolution du syndicalisme en France. 1908. — Ferry: 28. Januar 1884 in der Kammer.

mus angesehen werden, denn seine Anschauungen waren durchaus liberal und er legte auf sozialpolitischem Gebiete mehr Wert auf die Verwendung freiwilliger Organisationen, als auf wirkliche staatliche Eingriffe. Daß Gambetta aber auf diesem Gebiete auch vorgehen wollte, beweisen die Anträge, die nach seinem Rücktritt von seinen ehemaligen Ministern vorgelegt wurden. Man kann diese Anträge füglich als die seinen ansehen, denn seine Minister waren auch seine Freunde, ja sie wurden als seine Kreaturen bezeichnet. Der ehemalige Minister des Innern Waldeck-Rousseau beantragte zusammen mit den ehemaligen Ministern und Unterstaatssekretären Raynal, Marque, Martin-Feuillé und Lesquillier ein Gesetz, das den Eisenbahnern seitens der Gesellschaften die Einhaltung einer bestimmten Kündigungsfrist und die Selbstverwaltung ihrer Hilfskassen sichern sollte. Der ehemalige Unterstaatssekretär im Handelsministerium Felix Faure beantragte die zwangsweise Entschädigung bei Unglücksfällen und gesetzliche Vorschriften über den Betriebsstättenschutz. Allain-Targé endlich, ehemaliger Handelsminister, hat die Kommission der Kammer, die das Gesetz über die Gewerkvereine und das Koalitionsrecht vorbereiten sollte, zu einer arbeiterfreundlichen Fassung des Entwurfes veranlaßt. Nachher war es dann Waldeck-Rousseau, der sich am meisten um das Zustandekommen des Gesetzes verdient gemacht hat.

Jedenfalls ist der Gambettismus oder Opportunismus, wie er seiner zögernden und bedachtsamen Politik wegen genannt wurde, bei der direkten sozialpolitischen Aktion des Staates auch sehr vorsichtig gewesen und die Jünger Gambettas sind auch selten über diese Grenze hinausgegangen. Wie auf anderen Gebieten, so auch auf dem der Sozialpolitik befolgten sie die Lehren ihres Meisters und Waldeck-Rousseau namentlich hat sich später noch oft und gerne als Schüler Gambettas bezeichnet.

Indessen waren Gambetta und seine Anhänger jeder demonstrativen Äußerung der Arbeiterklasse gegenüber feindlich gesinnt. Gambetta hatte zwar die teilweise Begnadigung der verbannten Kommunards durchgesetzt, als aber anläßlich eines Streiks in den Kohlenbergwerken von Gard (Dezember 1881) Unruhen ausbrachen, wurden sofort Truppen entsendet. Es ist begreiflich, daß bei einer Interpellation über diese Frage, die von der radikalen Linken ausging, Gambetta heftige Vor-

würfe zu hören bekam. De Lannessan, Clémenceau und Desmons griffen ihn an: er setzte somit die Politik des Kaiserreichs fort, gegen die er immer aufgetreten, als er sich noch in der Opposition befunden hatte. Indessen sprach die Kammer der Regierung mit 296 gegen 50 Stimmen ihr Vertrauen aus (9. März 1882).

Der Gambettismus ist entschieden über die Ideen des laisser faire hinausgegangen, dadurch, daß er aus den Ideen des allgemeinen Stimmrechts und der politischen Gleichberechtigung gewisse sozialpolitische Konsequenzen zu ziehen suchte, aber er suchte überall das Großkapital gegen Beunruhigung und Bedrohung zu schützen. Bezeichnend ist, daß Gambetta wohl für die materielle Besserstellung der Eisenbahner eintrat, nicht aber das Uebel an der Wurzel zu ergreifen wagte, d. h. vor der Verstaatlichung der Eisenbahnen zurückschreckte. Wenn auch der Liberalismus dieser Richtung erkannt hatte, daß er an der Besserung der Lage der arbeitenden Klassen energisch arbeiten müsse, so lag er doch zu sehr in den Banden des Kapitalismus, um große Erfolge erzielen zu können.[33])

6.

Der liberale Interventionismus.

Neben der liberalen Richtung, die nur auf eine Stärkung der Arbeiterschaft durch eigene Organisationen und auf ganz vorsichtige Eingriffe in das Wirtschaftsleben ausging, entstand nun eine andere, die das Programm eines tatkräftigen liberalen Interventionismus entfaltete.

Die Gegensätze zwischen politischer Freiheit und ökonomischer Unterdrückung hatten sich so verschärft, daß mit einer alleinigen Begünstigung der Gewerkvereine, der Produktivgenossenschaften und der Arbeiterhilfskassen wenig anzufangen war. In Frankreich besteht eben wenig Neigung zu derartigen kollektiven Zusammenschlüssen, und es waren diese Organisationen auch nur den materiell bessergestellten Arbeitern

[33]) Oncken: Kaiser Wilhelm. II, p. 832.

zugänglich. Hinzu kommt, daß nach Annahme des Gesetzes über die Gewerkvereine viele Industrielle seiner Durchführung große Schwierigkeiten machten.

Der Arbeiter war beim Abschlusse des Arbeitsvertrages der Willkür des Arbeitgebers ausgeliefert, sah sich zu erschöpfender Ausbeutung seiner Arbeitskraft gezwungen und stand dann bei eintretender Arbeitslosigkeit, namentlich in Krisenzeiten, hilf- und rettungslos da und war genötigt, sich der Armenpflege zu bedienen. Dasselbe Schicksal drohte ihm in den meisten Fällen bei Invalidität und Alter. Die Haftpflicht bei Unfällen war gänzlich ungenügend.

Besonders groß war die Abhängigkeit bei den großen, monopolisierten Unternehmungen und den großen Rohstoffindustrien, es kommen hier in Frage die Eisenbahngesellschaften und die Bergwerksgesellschaften.

Dem Drucke des Kapitalismus unterlagen aber nicht nur die Arbeiter, sondern auch die kleinen Gewerbetreibenden, besonders die in der Konfektionsindustrie, infolge des Emporkommens der großen Warenhäuser, welche ebenfalls dem Kleinhandel eine tötliche Konkurrenz bereiteten. Im großen und ganzen war die Lebenshaltung der kleinen Gewerbetreibenden kaum besser als die ihrer Arbeiter.

Im Interesse der so bedrückten Arbeiter und auch der kleinen Arbeitgeber trat nun die Partei der Radikalen im Parlamente auf, unterstützt durch die sich bald bildende kleine Sozialistengruppe. Die Führer der Radikalen waren Clemenceau, Goblet, Lockroy, Rivet und Bourgeois.

Das sozialpolitische Programm der Radikalen deckte sich natürlich zum Teil mit dem der Opportunisten. Auch sie wollten die freie Initiative der Arbeiter stärken. Gewerkvereine und Genossenschaften schienen ihnen ebenfalls gute Hilfsmittel zu sein. Aber sie glaubten nicht, daß diese allein zur Erziehung der Arbeiterschaft ausreichten. Um die Arbeiter zu wirklichen Staatsbürgern zu machen und ihnen Zeit zur Bildung und zur Erkenntnis ihrer politischen Rechte zu schaffen, bedurfte es auch staatlicher Eingriffe. Es kam den Radikalen zunächst darauf an, die freie Ausübung des Stimmrechtes den Arbeitern vollständig zu sichern, das war einer der Gründe, weswegen sie die großen privaten Monopole bekämpften, denn viele Berg-

werksgesellschaften waren monarchistisch gesinnt und beeinflußten die Ausübung des Stimmrechtes bei ihren Arbeitern.[34])

Die Tätigkeit der Syndikate versagte diesen mächtigen Unternehmungen gegenüber meist völlig. Des weiteren sollte eine Begrenzung der Arbeitszeit, eine Sicherstellung des Arbeiters bei Unfällen, Invalidität, im erwerbsunfähigen Alter eine größere Existenzsicherheit schaffen und somit die Erziehung der Arbeiterschaft begünstigen. Für den Versicherungszwang traten die Radikalen anfangs nicht ein, da sie keine neue direkte Steuer schaffen wollten, befürworteten aber eine gut organisierte staatliche Versicherung.[35])

Demnach hatten sich die Radikalen von dem ursprünglichen Programm des Liberalismus sehr weit entfernt. Von dem Gedanken des laisser faire war schon bei den Opportunisten nur noch wenig zu finden, die Radikalen betonten nun gerade das Gegenteil. Dabei waren die Radikalen weder Anhänger einer ausgesprochen autoritären Sozialpolitik, noch einer sozialistischen Umformung der Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung. Man hatte eben unter dem Druck der veränderten Verhältnisse ein neues Gebiet betreten und es entstand eine gewisse Unklarheit über dessen Grenzen. Eine Erweiterung oder ein Wechsel der ursprünglichen Theorie war notwendig, wenn den liberalen Interventionisten systemloses Arbeiten erspart bleiben sollte.

Léon Bourgeois, einer der bedeutendsten Führer der Radikalen, unternahm es, diese Lücke auszufüllen. Er wurde der Verkünder der Solidaritätslehre.[36]) Er geht von der soziologischen Erkenntnis aus, daß alle Individuen Teile eines Ganzen seien, sich in gegenseitiger Abhängigkeit befänden und somit zueinander im wechselseitigen Verhältnis von Schuldner und Gläubiger ständen. Nach Bourgeois sind nun in erster Linie Gläubiger der Gesellschaft alle Individuen, die nach vollbrachter

---

[34]) Dép. C. R. 1884, 6. März, Interpellation Girards und Brousses über den Streik von Anzin; Dép. Ann. 1884, ann. 2695 (Bericht Clémenceaus über die parlamentarische Enquete in Sachen des Streiks von Anzin). Dép. C. R. 1892, 27. Oktober: Rede Lafargues anläßlich einer Interpellation Baslys über Streitigkeiten zwischen französischen und belgischen Arbeitern in Béthune.

[35]) Dép. C. R. 1889, 24. Mai, Rede Jaurés (damals liberal) über die Bergarbeiterbeauftragten; Dép. C. R. 1884, 31. Januar, Clémenceau.

[36]) L. Bourgeois: Solidarité. 1907.

Lebensarbeit kein genügendes Auskommen im Zustande des Alters oder Siechtums haben und alle diejenigen, die ohne persönliches Verschulden sozial und ökonomisch ungünstig gestellt sind. Die Gesellschaft ist verpflichtet, ihre Schuld diesen ihren minder begünstigten Mitgliedern gegenüber abzutragen. Diese Verpflichtung bezeichnet Bourgeois als einen „Quasikontrakt", der unter Umständen einer gesetzlichen Sanktion bedürfe. Die Staatsgewalt soll eingreifen, wenn natürliche Entwicklung und private Tätigkeit zu einer Abstellung sozialer Ungerechtigkeiten nicht ausreichen. In diesen Rahmen paßte ein sozialpolitisch-liberales Programm, denn es war weder von einem Umsturz des Bestehenden, noch einer autoritären Staatsgewalt die Rede, vielmehr war dem Staat nur eine sekundäre Rolle zugewiesen. In der Praxis haben sich die Radikalen ja nicht immer streng an die Ausführungen Bourgeois' gehalten, sie haben oft einer zu starken Staatsintervention das Wort geredet. Die neue Lehre ist ja auch noch kein fertiges Gebäude. Sie hat aber doch schon gute Dienste geleistet. Man hört die neueren Liberalen immer seltener von der persönlichen Freiheit reden, höher steht den meisten die „soziale Gerechtigkeit". Diese veränderte Auffassung hat endlich auch der Zwangsversicherung zum Siege verholfen.[37])

Schwer von den Radikalen zu trennen ist die kleine Gruppe der Demokraten von 1848, die ja obendrein der radikalen Partei angeschlossen waren. Sie verfolgten ähnliche Ziele, aber in mehr utopischer Weise, ohne auf die Wirklichkeit Rücksicht zu nehmen. In ihrer Art und Weise an Gewissen und Menschlichkeit zu appellieren, liegt ein patriarchalisch-sentimentaler Zug. Ihre Wortführer sind Nadaud und die Brüder Raspail, die im Sinne ihres Vaters für die Ueberlieferungen von 1848 eintraten. Schließlich gehörte zu den liberalen Interventionisten eine Gruppe von Großindustriellen, die im Interesse der Produktion für eine gesetzliche Begrenzung der Arbeitszeit eintraten. Diese Richtung hatte sich zuerst in der Person Burkhards aus Gebweiler bemerkbar gemacht. Sie zeigte sich dann in einem Gutachten des Generalrats des Seine-Departements von 1850. Der Generalrat bestand in überwiegendem Maße aus Großindustriellen. Er sprach sich in entschiedener Weise für eine Erweiterung

---

[37]) S. Seite 86.

der Arbeiterschutzbestimmungen aus. In den achtziger Jahren wurde dann der Hauptvertreter dieser Bewegung R. Waddington von Rouen. Er hatte in seiner Weberei ausgezeichnete, aber komplizierte Maschinen. Bei ihm mußten die Arbeiter auch mit ihrer Intelligenz arbeiten. Er hatte durch Beschränkung der Arbeitszeit eine Produktionssteigerung erreicht, hatte also an der gesetzlichen Festlegung der Arbeitszeit ein kaufmännisches Interesse.

Auf dem Gebiete der Selbsthilfe der Arbeiter ist diese Gruppe aber zurückhaltend. Außerhalb des Parlaments waren aber weite Kreise innerhalb der Arbeitgeberschaft der Bildung von Gewerkvereinen günstig gesinnt, namentlich die große Union nationale du commerce et de l'industrie. Man bezeichnete die Herstellung guter Beziehungen zwischen Kapital und Arbeit für nötig im Interesse der Produktion. Ohne eine starke Organisation auf beiden Seiten aber wäre dieses Ziel nicht zu erreichen.[38])

7.

Die Stellung der Liberalen zur Sozialdemokratie. (1884—1899).

Die Gegensätze in den sozialpolitischen Anschauungen der Opportunisten und Radikalen mußten bald zutage treten. Es geschah in Anlaß der Krise der achtziger Jahre. Veranlaßt war dieselbe durch die Tätigkeit der „Union générale". Sie gab vor, die Herrschaft der Rothschildgruppe auf dem Geldmarkte brechen zu wollen und fand daher die Unterstützung der katholischen Parteien. Durch Aufkaufen eigener Aktien erzeugte sie eine künstliche Hausse und legte die so gewonnenen Kapitalien massenhaft in industriellen Unternehmungen an. Der Krach, der darauf folgte, ließ viele Betriebe stillstehen und machte die Arbeiter brodlos. In Paris zeigten sich obendrein noch die Folgen einer Ueberproduktion im Baugewerbe. Auch die Kleinindustrie machte eine Krise durch, da sie das Steigen der Löhne

---

[38]) S. Seite 58.

nicht durch rechtzeitige Verbesserung des technischen Materials neutralisierte und durch die innere Konkurrenz der Warenhäuser, sowie durch die äußere Konkurrenz, namentlich Deutschlands, gedrückt wurde. Dazu kamen die Unsicherheit des Budgets und viele Ministerwechsel und die Ohnmacht der Regierung gegenüber den Transporttarifen der Eisenbahngesellschaften.[39])

Auf eine Interpellation der Radikalen antwortete der Ministerpräsident Ferry. In dem größten Teil seiner Rede glaubte man einen Vertreter des alten Individualismus zu hören, er wies eine Intervention des Staates zugunsten der notleidenden Arbeiter entschieden zurück, sprach sich sehr optimistisch über die Krise aus und vertröstete die Arbeiter auf das Gesetz über die Gewerkvereine, das sich in der Vorbereitung befand.

Ihm trat Clémenceau entgegen: er verlangte die Inangriffnahme sozialer Reformen, die schleunige Erledigung des Gesetzes über die Gewerkvereine und eine Aenderung der Bestimmungen über das Bergwerkseigentum. Es gäbe keine Freiheit, sondern eine monopolistische Wirtschaftsordnung. „Unter solchen Umständen sprechen Sie uns von Freiheit. Wenn alle gesellschaftlichen Kräfte in die Dienste des Starken gegen den Schwachen gestellt sind, sagen Sie zu uns: Die Freiheit ist die Lösung aller ökonomischen und sozialen Probleme: laisser faire, laisser passer. Lassen Sie den guten Kampf ausgefochten werden zwischen dem Waffenlosen und dem, der eine Mitrailleuse führt, und Sie werden das Ergebnis sehen." Im Interesse der augenblicklichen Lage verlangte dann Clémenceau eine umfassende Enquete. Sie wurde mit 254 gegen 249 Stimmen bewilligt.[40])

Eine sehr bemerkenswerte Begleiterscheinung der Krise war das Anwachsen der anarchistischen und sozialistischen Propaganda. Es entwickelte sich eine starke sozialistische Zentrale, die den früheren gemäßigten Syndikalismus verdrängte und unter Leitung J. Guesdes ein marxistisches Programm entfaltete,

---

[39]) Art „Krisen" im Hdwtbuch der Staatswissensch. — Müller: Politische Geschichte der Gegenwart. 1884. — Dép. Ann. 1884, ann. 2578. — Dép. C. R. 1884, 15. Januar, 2. Februar, 20. Oktober; Dép. Ann. 1885, ann. 2695.

[40]) Handwörterbuch der Staatswissenschaften: Artikel „Krisen". — Ch. C. R. 1884, 15. Jänner, 2. Februar.

Auf dem Kongresse von Bordeaux 1888 wurde erklärt, daß die einzige Politik des Arbeiters die seiner Klasse sein müßte.

Wie groß die Unzufriedenheit mit der Regierung war, infolge der so ungünstigen wirtschaftlichen Lage und infolge vieler Skandalaffären, namentlich des Panamaskandals, der unzähligen kleinen Sparern ihr Geld raubte, beweist die Episode des Boulangismus. Alle Unzufriedenen, von den Legitimisten bis zu den Anarchisten, scharten sich um diese an sich recht unbedeutende Persönlichkeit, bis schließlich die Gefahr, die der Republik zu drohen schien, alle Republikaner zum Sturze Boulangers vereinigte.

Allmählich änderte sich die Haltung der Opportunisten. Sie hatten die Republik endgiltig zustande gebracht und sich hierbei auch der Arbeiter bedient, denen sie auf gewissen Gebieten, besonders auf dem Gebiete des Vereinswesens, gerecht zu werden suchten. Nun aber sahen sie sich einer feindlichen Strömung innerhalb der Arbeiterschaft gegenüber, denn da es an einer ausreichenden Sozialgesetzgebung fehlte, suchten die Arbeiter sich selbst zu helfen. Dazu wurden die Gewerkvereine der Arbeiter vielfach vernichtet, namentlich seitens der Bergwerksgesellschaften von Anzin und Pas-de-Calais, wodurch die Erbitterung der Arbeiterschaft nur noch weiter gesteigert wurde.

Die Opportunisten sahen sich also in eine konservative Position gedrängt und bald zeigten sich die Ergebnisse dieser politischen Konstellation. Zunächst innerhalb des Parlaments. Die Wahlen von 1885 hatten zum Ergebnisse gehabt: 200 Monarchisten, 280 Opportunisten, 150 Radikale. Die Wahlen von 1889 verstärkten die Opposition: 212 Monarchisten, 200 Opportunisten, 150 Radikale. Unter diesen Radikalen verbargen sich einige Sozialisten, wie E. Roche und A. Boyer. Da demnach eine Allianz mit der Linken den Opportunisten gefährlich zu sein schien, sahen sie sich veranlaßt, Anschluß an die Rechte zu suchen. J. Ferry und L. Say prägten das Schlagwort von der „offenen Republik", die keinen französischen Bürger, der loyal an der parlamentarischen Mitarbeit teilnehmen wollte, ausschließen werde. Seitens der Rechten fand sich Entgegenkommen, teils infolge eigener Ueberzeugung, teils veranlaßt durch den Papst. Es entstand nun eine stillschweigende Entente gegen den Sozialismus. Die Rechte hatte sich bisher jedes Zusammengehens mit den Republikanern enthalten, nun erklärte

sich aber nach den Wahlen von 1893 der größte Teil ihrer Angehörigen unter der Bezeichnung rolliés zur parlamentarischen Mitarbeit bereit.

Die Majorität suchte den Sozialismus mit den Machtmitteln des Staates zu bekämpfen. Ein Versuch 1891, den 1. Mai zu feiern, endete in Fourmies mit einem blutigen Massenkampfe, 1893 löste der Ministerpräsident Dupuy die Arbeitsbörse in Paris auf und betonte in seiner Ministerrede am 21. November 1893 nach dem Wiederzusammentritt der Kammer vornehmlich die Gegnerschaft gegen den Kollektivismus. Er wies die Mitarbeit aller zurück, die nicht das allgemeine Stimmrecht, das Privateigentum, die persönliche Freiheit und besonders die Arbeitsfreiheit achteten.

Sogar das von den Opportunisten immer hochgeschätzte Assoziationsrecht wurde unter den veränderten Umständen angegriffen. Casimir-Périer verfügte die Auflösung eines Syndikats der Angestellten der Staatsbahn, da sie Beamte des Staates seien und kein Recht hätten, Syndikate zu bilden. Noch weiter ging aber ein Antrag des Ministers Trarieux, der allen vom Staate besoldeten Personen, soweit es das Gesamtinteresse und die Sicherheit des Landes erfordern, das Koalitionsrecht entziehen wollte. Ein Antrag Demole, wonach den Arbeitern und Angestellten aller Eisenbahnen die Ausübung des Koalitionsrechtes verboten werden sollte, wurde sogar vom Senate angenommen.

Eine vollständig andere Stellung nahmen die Radikalen gegenüber dem Sozialismus ein. Auch sie hatten natürlich kein Interesse an der Verstaatlichung der Produktionsmittel und der Regelung der Produktion durch Beamte, aber weite Teile ihres Programms stimmten mit dem der Sozialisten überein. Auf politischem Gebiete war es die Forderung des Einkammersystems und die Verstaatlichung der großen Monopole und in der Sozialpolitik eine Erweiterung der Arbeiterschutz- und Arbeiterversicherungsgesetzgebung und eine wirksame Sanktion des Koalitions- und Assoziationsrechtes. In der Finanzpolitik traten Sozialisten und Radikale gemeinsam für die Progressivsteuer ein.

Wenn demnach theoretisch zwischen Liberalismus und Sozialismus eine unüberbrückbare Kluft bestand, so ließ sich praktisch doch ein Zusammenarbeiten vornehmen. Auf sozialpolitischem Gebiete deckten sich ja die Postulate des staatlichen

Schutzes für den wirtschaftlich Schwächeren geradezu, während die sozialpolitischen Anschauungen der Opportunisten und Konservativen in direktem Widerspruch standen. Die einen suchten die private Initiative der Schwachen zu stärken, während die anderen das patriarchalische System in allen möglichen Formen vertraten.

Daher hat schon frühzeitig eine Annäherung zwischen Sozialisten und Radikalen stattgefunden. Mit dem Erstarken der sozialistischen Bewegung änderte sich diese Haltung nicht. Während die Opportunisten eine reaktionäre Position vorzogen, erkannten die Radikalen sehr wohl, daß durch eine Besserung der Lage der unteren Klassen dem Sozialismus ein starkes Agitationsmittel genommen werde. Sie traten also um so energischer für die Durchführung sozialer Reformen ein. Viele Mahnungen wurden laut, selbst vor einer Schädigung egoistischer Interessen nicht zurückzuschrecken.[41])

Die Sozialisten ihrerseits erklärten gleichfalls mit den Radikalen zusammenarbeiten zu wollen, denn das Programm der Radikalen sei noch keineswegs durchgeführt und die Sozialisten müßten es unterstützen, um so die Uebergangsmittel für den Zukunftsstaat zu gewinnen.[42])

Demnach wäre eine Entente der Radikalen und Sozialisten lediglich politisch begründet gewesen.

Nun machte sich aber innerhalb der sozialistischen Partei eine neue Richtung geltend: der Reformismus. Man hatte erkannt, daß die Arbeiterschaft allein nicht ausreiche, um den Sozialismus zu einer starken Partei zu machen, namentlich da sich im Beginne der neunziger Jahre in den Kreisen der Gewerkvereine separatistische Neigungen bemerkbar machten. Dagegen befand sich die große Masse des Kleinbürgertums in einer sehr traurigen sozialen Lage, die von der des Proletariats wenig verschieden war. Aehnlich ging es den kleinen ländlichen Eigentümern und Pächtern, die hypothekarisch schwer belastet und vielfach auf zu kleine Grundstücke angewiesen waren.

Wenn der Sozialismus eine Vertretung dieser Bevölkerungsklassen anstrebte, dann mußte er sein Programm einschränken; er wurde reformistisch. Das Gebiet der Utopie wurde verlassen.

---

[41]) Clémenceau: Melée sociale. — Dép. Ann. 1896, ann. 1724.
[42]) Dép. C. R. 1895, Rede Jaurés am 29. Juni.

Man nahm die Lehre des Staatssozialismus an, daß auf Grund eines Naturgesetzes alles individuelle Eigentum sich in kapitalistisches, alles kapitalistische Eigentum sich in soziales verwandle. Demnach sollten die kleinen Eigentümer in ihrem Besitze geschützt bleiben, die großen Monopole aber verstaatlicht werden, nach Maßgabe ihrer Reife für diesen Vorgang. Man wollte sich also auf eine friedliche Evolution verlassen, jede Anwendung von Gewalt wurde ausdrücklich zurückgewiesen.[43])

Diesem evolutionistischen Sozialismus gegenüber bestand für die Radikalen auch in der Theorie nicht mehr die geringste Schwierigkeit mit dem Reformismus, dessen Vorkämpfer Millerand war, Fühlung zu nehmen.

Demnach schien ein Zusammenarbeiten der Radikalen und der reformistischen Sozialisten auch in der Theorie durchaus berechtigt zu sein. Im Parlament waren ja die beiden Parteigruppen nach den Wahlen von 1893 durchaus aufeinander angewiesen. Die Wahlen hatten ergeben: 59 Monarchisten, 16 ehemalige Boulangisten (Nationalisten), 87 ralliés, 219 Opportunisten, 101 Radikale, 83 Sozialistisch-Radikale, 2 Revolutionäre. Die Stärke der ralliés und der Opportunisten, die die Vertretung der kapitalistischen Bourgeoisie darstellten, machte ein Zusammengehen der Parteien der Linken, der Vertreter von Kleinbürgertum und Arbeiterschaft notwendig.

Die Führung der Linken übernahm Leon Bourgeois. Er gründete ein Zentralkomitee mit dem Zwecke, die republikanische Solidarität zu stärken gegenüber allen Feinden des Fortschrittes, und eine Vervollständigung der möglichen Reformen durchzuführen.[44]) Die Mitglieder dieser Gruppe, zu denen namentlich die Radikalen Floquet, Goldet, Lockroy und Brisson gehörten, bekämpften auf das Heftigste und mit Erfolg alle die Angriffe auf die Koalitions- und Assoziationsfreiheit.

Daß es den Radikalen mit der Entente mit den Sozialisten ernst war, bewies die Zeit des Ministeriums Bourgeois. In seiner Ministerrede am 4. November 1895 versprach er die Einführung progressiver Steuern auf Erbschaften und Einkommen und ein Gesetz über die Assoziationen. Die rolliés, die wohl die Einrich-

---

[43]) Millerand: Le Socialisme réformiste. — Lavy: l'oeuvre de Millerand. — Bourgoin: Les systèmes socialistes. 1904, p. 90.

[44]) Revue hebdomadaire. 1894, Heft 31: Bulletin politique par Franville.

tungen, aber nicht den Geist der Republik angenommen hätten, wies er ausdrücklich zurück. Daß nach der Gruppierung der Parteien unter diesen Umständen eine Heranziehung der Sozialisten zur ministeriellen Majorität erforderlich war, ist selbstverständlich. Das Ziel Bourgeois war die Verwirklichung der sozialen Gerechtigkeit und die Ausscheidung des Klassenhasses. Deshalb trieb er nach den Worten seines Handelsministers Mesureur vorsichtig praktischen Sozialismus. Im Gegensatz zu den Opportunisten wurde seitens der Regierung ein Antrag eingebracht, der die Beschränkung der Koalitions- und Assoziationsfreiheit mit Geld- und Gefängnisstrafen belegte. (4. Febr. 1896.)

Der wichtigste Punkt seines Programms war aber für Bourgeois die Progressivsteuer. Sie sollte dazu dienen, für die Werke der sozialen Solidarität — Sicherung eines notwendigen Existenzminimums, namentlich bei physischer Unmöglichkeit zu arbeiten — die Mittel zu liefern. Bourgeois formuliert die Idee der Progressivsteuer folgendermaßen: „Zu schaffen ist ein gemeinsamer Schatz, zu dem jeder das beisteuern wird, was er der Gesamtheit schuldig ist, d. h. die Miete für den Gebrauch des outillage universel. Diese Mietsumme ist nach dem Gesetze der Progression, das den wirklich erlangten Vorteilen entspricht, zu berechnen."[45]) Es gelang Bourgeois tatsächlich mit Hilfe der Sozialisten, die Progressivsteuer auf Einkommen und Erbschaften in der Kammer durchzubringen. Damit hatte er sich aber die ganze Rechte und das ganze Zentrum zu Feinden gemacht.[46])

Vor allen Dingen fürchtete man eine willkürliche Einschätzung der Vermögen und eine zu hohe Taxierung der Gegner der gerade herrschenden Partei. Was dann die konservativen Republikaner im besonderen angeht, so stand die Progressivsteuer im Gegensatz zu den Lehren der großen Revolution, die die Proportionalität der Besteuerung vorgeschrieben hatte. Man sprach von einer Rückkehr zum ancien régime, denn bei der Erhebung der Taille wurde die Bevölkerung ja auch nach progressivem System eingeschätzt.[47])

---

[45]) Extrait du compte rendu de la sèance du congrés d'Education Sociale de 27. Sept. 1900 als Anhang zur „Solidarité". 1907, S. 203.

[46]) Ferré: Un ministère radical 1896.

[47]) Waldeck-Rousseau: Pour la République 1904: Critique de la theorie collectiviste et de l'impôt sur le revenu.

Sämtliche Gegner des Ministeriums taten sich nun zusammen und führten binnen kurzem seinen Sturz herbei.

Die Koalition der Rechten und der Opportunisten schloß sich nun fester zusammen und bewahrte mehrere Jahre lang die Majorität. An der Spitze stand das Ministerium Méline. Der Linksrepublikaner Dron nannte in Anlaß einer Interpellation spöttisch diese Union eine Versicherung auf Gegenseitigkeit gegen parlamentarische Unfälle.

Indessen war das Band, das Konservative und Gemäßigte verknüpfte, sehr locker. Es handelte sich um den Kampf gegen den Sozialismus, namentlich die Progressivsteuer. Auch in den Reihen der Majorität war man mit dieser Allianz unzufrieden, die die Anhänger der Republik mit ihren Feinden verband, während es mit den radikalen Republikanern doch viele Berührungspunkte gab; man sah sie als Politik des „kleineren Uebels" an.[48])

In einer Rede vom 25. Oktober 1896 beklagte Waldeck-Rousseau diesen Zustand. Die Gemäßigten und die Radikalen hätten doch so oft Gelegenheit, gemeinsam zu arbeiten, z. B. in Sachen der Entschädigung bei Arbeitsunfällen, bei der Gesetzgebung über das Pensionskassenwesen und die Assoziationen und anderem, ein trennendes Moment bilde eben nur die Progressivsteuer.[49])

Das allgemeine Unbehagen wurde dadurch gesteigert, daß man die Progressivsteuer als den Anfang der Konfiskation des Kapitals bezeichnete und deshalb auf die Notwendigkeit der sozialen Verteidigung hinwies. Derartige Auslassungen erschienen um so übertriebener, als gerade in dieser Zeit die sozialistische Partei, nicht nur deren revisionistischer Flügel, den Schutz der kleinen Gewerbetreibenden und kleinen Eigentümer gegenüber kapitalistischer Ausbeutung immer eifriger vertrat, also die Erhaltung des Privateigentums. Man glaubte die Vorboten einer tatsächlichen Reaktion zu sehen und eine Diktatur voraussagen zu können.[50]) Die Furcht vor dem Sozialismus hätte ja der Monarchie nicht zum erstenmale den Weg geebnet. Und nun fand gerade der Dreyfusprozeß statt, der über die klerikale

[48]) Dép. C. R. 98, Méline am 14. Juni.

[49]) Waldeck-Rousseau: l. c.: Les républicains de gouvernement et le programme radical.

[50]) Dép. C. R. 98, Bourgeois am 13. Juni.

und antirepublikanische Stimmung innerhalb des Offizierskorps Licht zu verbreiten begann.

So brachten die Wahlen von 1898 eine Verstärkung der Opposition. Das Ergebnis war: 44 Rechte, 38 ralliés, 10 Nationalisten, 254 Gemäßigte (Opportunisten), 104 Radikale, 74 Sozialistisch-Radikale, 57 Sozialisten. Die nächste Folge war der Sturz des Ministeriums Méline. Méline selbst war unbefriedigt über die Koalition mit der Rechten, wollte aber noch weniger mit dem Neosozialismus zu tun haben.[51]) Damit war die Koalition der Rechten und der Gemäßigten gesprengt.

8.

Der sozialliberale Block und die ersten Jahre seines Bestehens. (1899—1904). [51a])

Jetzt galt es für die Sozialisten und Radikalen, der reaktionären Strömung im Offizierskorps zu begegnen und eine Reform der Militärverwaltung und Militärgerichtsbarkeit vorzunehmen. Die Furcht vor einem Umsturz der Staatsordnung seitens der bedrohten Generalität schien nicht so unbegründet.

Den Ausschlag gaben verschiedene unüberlegte und lärmende Kundgebungen der Nationalisten, die eine Sammlung aller Republikaner veranlaßten. Besonders waren es der Versuch Déroulêdes, einen Staatsstreich herbeizuführen, und die tätlichen Angriffe auf den Präsidenten Loubet bei den Rennen in Auteuil.

Es mußte diesen Wirren ein Ende gemacht und ein Mann gefunden werden, der imstande war, alle Elemente der bestehenden Ordnung zu vereinigen und eine feste parlamentarische Majorität zu schaffen. Loubet fand diesen Mann in Waldeck-Rousseau. Waldeck-Rousseau war ein Feind des Sozialismus, vor dessen totbringender Allianz hat er den Liberalismus gewarnt.[52]) Nun aber befand er sich einer neuen Richtung, dem

---

[51]) Dép. C. R. 1898, Méline am 14. Juni.

[51a]) Müller: l. c. 1898—99; Schultheß: Geschichtskalender, 1898—1902; Hosotte, l. c.; Revue des deux Mondes: Chronique par F. Charmes. 1899—1900.

[52]) Waldeck-Rousseau: Pour la république 1904: Les opportunistes et les radicaux.

Reformismus, gegenüber, dessen Programm in der Praxis mit dem der Linksliberalen übereinstimmte, in der Theorie auch nicht allzu sehr verschieden war. Unter den obwaltenden Verhältnissen konnte nun eine Anlehnung an den Liberalismus der Linken und den sozialistischen Reformismus als die „Politik des kleineren Uebels" angesehen werden. Die Aufrechterhaltung der Koalition der Rechten und Gemäßigten war angesichts der Unruhen nicht möglich, überdies war die opportunistische Partei durch unzählige Skandalaffären schwer geschädigt und hatte sich einfach im Laufe der Jahre abgebraucht. Waldeck-Rousseau erkannte daher sehr richtig, daß eine Verlegung der Majorität nach Links notwendig sei. Die Koalition der Radikalen und reformistischen Sozialisten hatte schon einige Jahre bestanden und keine staatsgefährlichen Ergebnisse gehabt. Deshalb schien es am zweckmäßigsten, sich dieser Allianz zu bedienen und sie dadurch zu stärken, daß man einen der Reformisten in das Ministerium aufnahm.

Dadurch wurde ein Teil der Sozialisten zu wertvoller Mitarbeit gewonnen, bei der Bekämpfung aller der Republik feindlichen Mächte und zum ausreichenden Ausbau sozialer Reformen. Damit verband sich ein weiterer Vorteil, nämlich die Unschädlichmachung des revolutionären Sozialismus, denn das Portefeuille eines Sozialisten müßte diesem die meisten Stimmen seiner Partei sichern, diese demnach einer staatserhaltenden Politik zuführen und den revolutionären Flügel schwächen. Der Mann, den Waldeck-Rousseau in das Ministerium aufnahm, war Millerand. Er bekam das Portefeuille des Handels. Die übrigen Minister waren: Monis (Justiz), Delcassé (Aeußeres), Caillaux (Finanzen), G. Leygues (Unterricht), v. Lannesan (Marine), Dekrais (Kolonien), Baudin (öffentliche Arbeiten), J. Dupuy (Landwirtschaft) und General v. Gallifet (Krieg), der Besieger des Kommuneaufstandes.

Nur die Feinde Waldeck-Rousseaus und die Anhänger der früheren Majorität konnten ihm eine Begünstigung des Kollektivismus vorwerfen. Von Wichtigkeit ist hier das Zeugnis eines ehrlichen Gegners. Der klerikale Graf de Mun schrieb in einer kleinen Broschüre „Lettres adressés à M. Waldeck-Rousseau 1900" folgende Zeilen: „Wir kannten schon die Sozialisten der Regierung. Sie nannten sich ihrerzeit Radikale und heute stehen die Sozialisten in Ihrem Ministerium da, wie die Radikalen in

den früheren Konzentrationen. Sie verhelfen dem Ministerium zu den Stimmen der äußersten Linken."

Seitens der sozialistischen Partei schloß sich der reformistische Flügel ohne weiteres dem Ministerium an, einzelne Glieder taten es bedingt. Viriani und seine Anhänger wollten an der Durchführung der nötigen Reformen teilnehmen, ohne aber auf das sozialistische Endziel zu verzichten.[53]) Der revolutionäre Flügel hielt sich fern, war aber zu jeder Opposition zu schwach. Die formelle Ablehnung des Budgets wurde weiterhin aufrecht erhalten. Eine Aeußerung des Revolutionärs Vercque in einer Flugschrift kennzeichnet die Stellung, in die der revolutionäre Sozialismus gebracht war: „Die Eroberung der öffentlichen Gewalt durch den Sozialismus ist nur eine Eroberung des Sozialismus durch die öffentliche Gewalt."[54]) Damit ist gesagt, was auch de Mun eingestanden hatte, daß das Zustandekommen des sozialistisch-radikalen Blocks eine Niederlage des Marxismus sei.

Die Situation des Ministeriums Waldeck-Rousseaus schien anfangs sehr unsicher zu sein. Seine Majorität war gering, 262 gegen 237 Stimmen nach der ministeriellen Erklärung. Man traute eben dem sozialistischen Minister noch nicht und sah Waldeck-Rousseau seitens der Gemäßigten etwa als Ueberläufer an.

Indessen gewann er sich bald Vertrauen durch die Art und Weise, wie er energisch zunächst die öffentliche Ordnung herstellte. Der Kriegsrat und die hohen militärischen Stellen wurden von den unsauberen und staatsgefährlichen Elementen befreit. Deroulède und Genossen, die in der Tat ein Komplott auf Umsturz der Republik geschmiedet hatten, wurden verurteilt und schließlich durch die Begnadigung des Dreyfus und eine Amnestie die leidige Affäre vorläufig aus der Welt geschafft. Auf eine Reorganisation der gesamten Militärverwaltung ließ sich aber Waldeck-Rousseau nicht ein.

Man hatte ein revolutionäres Anschwellen der Arbeiterbewegung gefürchtet und eine nachlässige Haltung der Regierung mit Rücksicht auf die Sozialisten. Eine Zunahme der Streiks erfolgte allerdings, doch hatte diese einen ökonomischen Grund.

---

[53]) Dép. C. R. 1900, 6. November.

[54]) Trois années de participation socialiste à un gouvernement bourgeois. 1904

Im Jahre 1900 sollte die Pariser Weltausstellung eröffnet werden. Infolgedessen war die französische Industrie auf das Lebhafteste tätig und der größte Teil der Arbeiterschaft beschäftigt. In solchen Zeiten wirtschaftlichen Aufschwunges pflegt aber immer eine Zunahme der Streiks stattzufinden. Daß die Anwesenheit Millerands im Ministerium die Streikenden in gewissem Sinne ermutigt hat, ist wohl möglich, indessen sind alle Angriffe auf die Regierung, die die große Zahl der Streiks nur auf diesen einen Grund zurückführen, abzuweisen. Waldeck-Rousseau hat auf diese intensive Produktionssteigerung mit Recht hingewiesen. (8. November 1900 in der Kammer), ebenso die Professoren P. Pic und Rist, deren wissenschafliche Unparteilichkeit nicht anzuzweifeln ist, selbst der Graf de Mun.[55])

Es gab nun viele Gelegenheiten, um die Haltung der Regierung gegenüber der Selbsthilfe der Arbeiter zu kennzeichnen. Der friedlichen Aktion der Gewerkvereine war Waldeck-Rousseau durchaus günstig gesinnt. Als er in Anlaß eines Streiks in Creusot zum Schiedsrichter angerufen wurde, entschied er zur Zufriedenheit beider Parteien. — Hervorzuheben ist, daß er die vollständig gleichmäßige Behandlung der organisierten und nichtorganisierten Arbeiter festsetzte, die Anerkennung des Syndikats und die Aufstellung von Arbeiterausschüssen.[56])

Dagegen griff er bei allen Störungen der öffentlichen Ordnung energisch ein und schreckte auch vor Blutvergießen nicht zurück, wie anläßlich der Ausschreitungen in Martinique und in Chalons-s-Saône.

Den Unruhen in den Bergbaubezirken begegnete er mit Ruhe und Festigkeit. Für die Besserung der sozialen Lage der Bergarbeiter trat er ein, aber jeden Druck auf die Regierung, den das Comité fédéral des ouvriers mineurs durch Androhung des Generalstreiks auszuüben suchte, wies er zurück.

Antipatriotische Bewegungen innerhalb der Lehrerschaft ließ er nicht aufkommen.

So kam es, daß Waldeck-Rousseau sich bald eine starke Majorität geschaffen hatte, denn ein großer Teil der Gemäßigten ging zu ihm über.

---

[55]) P. Pic: l. c. p. 187; Rist: la progression des grèves en France (Revue d'éc. pol. 1907; de Mun. grèves, arbitrage, syndicats.

[56]) Waldeck-Rousseau: Questions sociales 1900: arbitrage entre patrons et ouvriers.

Für die Sozialpolitik war die Sammlung der republikanischen Parteien nur von Vorteil. Waldeck-Rousseau selbst vertrat das ihm liebgewordene Postulat von der Stärkung der privaten Initiative der Arbeiter in den Gewerkvereinen. Auf anderen Gebieten wurde aber nun mit dem Staatsinterventionismus Ernst gemacht. Die Zwangs-Alters- und Invaliditätsversicherung wurde von der Kammer im Prinzip angenommen. Das Gesetz über den Arbeitszeitschutz, selbst unter gewissen Voraussetzungen für Erwachsene, ging durch. Die Kammer genehmigte die Erweiterung der Kompetenz der Gewerbegerichte und durch ein Dekret Millerands wurde die Einführung von Arbeitskammern verfügt.

Als eine Konzession an die Sozialisten glaubte man den Gesetzentwurf über das Einigungsverfahren ansehen zu können, das den Streikzwang einführte. Es geschah dieses aber in einer sehr harmlosen Form.[57]) Eine wirkliche Konzession Waldeck-Rousseau's war die Genehmigung des Prinzips der Progressivsteuer. Damit hatte er, der doch zu den gemäßigten Republikanern gehörte, das Haupthindernis weggeräumt, welches die bürgerlichen Republikaner bisher trennte.

9.

Das Ministerium Combes und der revolutionäre Syndikalismus (1904—1906).

Der sozialliberale Block hatte sich unter der Leitung Waldeck-Rousseau's gut bewährt und diese Zeit ist als eine der fruchtbarsten Perioden in der Geschichte der dritten Republik, namentlich in der Geschichte ihrer Sozialgesetzgebung, zu verzeichnen.

Als beim Beginn der neuen Legislaturperiode Waldeck-Rousseau aus Gesundheitsrücksichten freiwillig zurücktrat, blieb die von ihm geschaffene Majorität am Ruder. Die neue Zusammensetzung der Kammer gab nun der ministeriellen Majorität auch ein festeres Gefüge. Es wurden gewählt: 99 ministerielle

---

[57]) S. 70.

Republikaner (ehemalige Opportunisten), 129 Radikale, 90 Sozialistisch-Radikale, 48 Sozialisten, 111 Republikaner (Gemäßigte), 50 Konservative, 59 Nationalisten, 6 antiministerielle Sozialisten. Also hatte die ehemals starke Partei der gemäßigten Republikaner sich gespalten und die eine Hälfte sich auf die Seite des Ministeriums gestellt. Es hatte sich eben erwiesen, wie Emile Faguet sagt, daß ein Sozialistisch-Radikaler durchaus kein radikaler Sozialist sei.[58])

Die Regierungsgeschäfte besorgte das Ministerium Combes. Die Zeit dieses Ministeriums ist dadurch gekennzeichnet, daß die ganze Kraft der Regierung der kirchenpolitischen Aktion zugewendet wurde. Auflösungen der Kongregationen, vollständige Verweltlichung des Unterrichts, Unterdrückung aller klerikalen Neigungen in der Armee und Trennung der Kirche vom Staate wurden nun die Hauptpunkte des Programms der Radikalen. Die Sozialisten liehen ihnen eifrig ihre Unterstützung.

Der weitere Ausbau der sozialen Gesetzgebung trat hinter den neuen Aufgaben der Majorität zurück. Es war ja in den letzten Jahren auch Bedeutendes auf sozialpolitischem Gebiete erreicht worden. Das Gesetz über die Entschädigung bei Arbeitsunfällen war durchgegangen und es brauchten nur noch einige Erweiterungen von rein praktischem Werte vorgenommen zu werden. Das Gesetz über den zehnstündigen Arbeitstag war vollendet worden, und es konnte trotz einiger Anfeindungen im Senate auch zur vorausbestimmten Zeit (1904) in Kraft treten. Es wurde ergänzt durch mehrere ministerielle Verordnungen über die Herabsetzung der Arbeitszeit in Staatsbetrieben. Ein Regierungsentwurf über die Verbesserung der Inspektionstätigkeit vom 14. Juni 1904 gelangte erst mehrere Jahre später zur Verhandlung. Kleinere Entwürfe, die sich auf der Tagesordnung schon in früheren Legislaturperioden befunden hatten, wurden auch jetzt diskutiert, namentlich das Gesetz über die Gewerbegerichte. Zum Abschlusse gelangte das Gesetz über die Stellenvermittlung, allerdings in einer sehr abgeschwächten Fassung.

Dagegen zog sich die Annahme des Gesetzes über den Achtstundentag der Bergarbeiter ohne sichtbaren Grund bis zum Jahre 1905 hinaus. Das große Werk der Alters- und Invaliditäts-

---

[58]) E. Faguet: le socialisme en 1907.

versicherung mußte vollständig zurücktreten. Auch die Beschwerden Millerands, der Präsident der Arbeitskommission war, und des Regierungsrepublikaners Deschanels fruchteten wenig, der Bericht der Kommission erfolgte jedoch noch kurz vor dem Rücktritt Combes' (22. November 1904).

Die Anträge über die Verbesserung der Syndikatsgesetzgebung und das Einigungsverfahren, beide von Millerand erneuert, wurden nicht verhandelt, ebensowenig die Vorschläge über die Arbeitslosenversicherung.

Nun aber, da die Herrschaft des Blocks nach allen Seiten gesichert schien, erhob sich ein neuer Feind: der revolutionäre Syndikalismus.[59]) Die reformistische Richtung, die die sozialistische Partei schon fast vollständig durchdrungen hatte, infolge der eigenartigen kleinbäuerlichen und kleinbürgerlichen Verhältnisse Frankreichs, konnte die Arbeiterschaft nicht mehr befriedigen. Gerade die Bestrebungen der Sozialisten, den Kreis ihrer Anhänger zu erweitern, beraubten sie des wichtigsten Teiles derselben.

Auch entsprach die veränderte Taktik der Sozialisten nicht dem französischen Volkscharakter. Der Franzose ist bereit, über Hindernisse in stürmischer Begeisterung zu siegen, nicht aber sie in jahrzehntelanger Arbeit aus dem Wege zu räumen. Daher war die Kampfesmethode des alten Blanquismus, der bewaffnete Aufstand, in Frankreich populär, nicht aber das langsame Vorgehen der Eroberung der öffentlichen Gewalt durch das allgemeine Stimmrecht. Man wollte nicht mehr den Parlamentariern folgen, denen man Eigennützigkeit teils mit Recht, teils mit Unrecht vorwarf. Der Guesdismus erschien als Mystifikation, der Reformismus als verräterischer Teilsozialismus. Das Proletariat allein sollte die Lohnsklaverei abschaffen.

Diese Tendenzen entwickelten sich innerhalb der organisierten Arbeiterschaft, in der ja das proletarische Klassenbewußtsein am größten ist. Daß gerade die ehemals friedliebenden und staatserhaltenden Gewerkvereine nun eine ganz andere Richtung einschlugen, ist, abgesehen von den obengenannten Gründen, vornehmlich wohl auf den unvernünftigen Widerstand der meisten Arbeitgeber zurückzuführen.

---

[59]) Kritsky, l. c. — Sombart: Sozialismus und soziale Bewegung 1908, p. 120, 266. — Turgeon: l'esprit syndicaliste, in der Revue d'éc. pol. 1908.

Die Doktrin dieses Neosyndikalismus wurde teils dem Marxismus, teils dem Anarchismus entnommen. Dem Marxismus entlehnte man das Dogma des Klassenkampfes und die Lehre von der alleinigen Produktivität der manuellen Arbeit. Der marxistische Zukunftsstaat wurde aber verworfen. Hier half der Anarchismus aus. Autonome Berufsverbände sollten an die Stelle der heutigen Staats- und Gesellschaftsordnung treten. Die Art der Kampfesweise war gleichfalls anarchistisch: die direkte Aktion. Zunächst kam entsprechend dem gewerkvereinlichen Charakter der Bewegung der Streik in Frage, der zum Generalstreik erweitert werden konnte. Dieser sollte teils als Mittel zur partiellen Besserung der Lage des Proletariats, teils als Vorübung für den Sturz der bestehenden Ordnungslinien dienen, teils den Sturz des Bestehenden direkt bewirken. Die Syndikalisten sprechen immer nur vom ökonomischen Klassenkampfe, weil sie sich von den sozialistischen Politikern grundsätzlich fernhalten, indessen geht aus der Auffassung des Generalstreiks hervor, daß der Syndikalismus ein politisches Endziel, wenn auch ein anderes als die Partei, verfolgt. Weitere Kampfmittel bilden die Sabotage (Beschädigung von Materialien, schlechte Arbeit etc.) und der Boykott. Ueber eine politische Bedeutung muß sich der Syndikalismus auch klar sein, da er ein etwaiges Eingreifen der Armee fürchtet und deshalb eine antimilitaristische Propaganda (Aufreizung zu Meuterei und Fahnenflucht) in sein Programm aufgenommen hat.

Die Trennung von der sozialistischen Partei hat bereits im Anfange der neunziger Jahre begonnen, sie wurde vollständig beim Eintritt Millerands in das Ministerium. Vereinigt waren die Syndikate dieser Bewegung in der Confédération générale du travail (C. G. T.).

Trotz seiner numerischen Schwäche[60]) erwies der revolutionäre Syndikalismus sich bald als eine große Gefahr nicht nur für das Ansehen der sozialistischen Partei, sondern auch für ganz Frankreich. Streiks, die sonst vielleicht ruhig verlaufen wären, wurden nun die Veranlassung zu demonstrativen Aus-

[60]) Die C. G. T. umfaßte nur den vierten Teil der organisierten und den vierundzwanzigsten Teil der gesamten Arbeiterschaft. Viele zu ihr gehörende Syndikate waren auch nicht revolutionär, z. B. die Buchdrucker. Diese hatten aber keinen Einfluß, da auf den Kongressen nicht nach Köpfen, sondern nach Syndikaten abgestimmt wurde.

schreitungen, Mißhandlungen von Arbeitgebern und Arbeitswilligen und oft zu blutigen Straßenkämpfen. Die Regierung verhielt sich anfangs immer sehr milde.

Dadurch wurden die Dinge aber oft noch verschlimmert, denn die Syndikalisten, kühn gemacht, überschritten nun jedes Maß, und dann kam es zu blutigen Zusammenstößen mit der Gendarmerie und dem Militär, die oft in wahre Massenschlachten ausarteten. Hand in Hand damit ging die antimilitaristische Propaganda, die Fälle von Meuterei und Fahnenflucht mehrten sich. Dazu begann die Bewegung auf die Lehrerschaft und die Beamtenschaft überzugreifen. Die früher immer gefügigen Staatsarbeiter befanden sich in der größten Agitation. Der Syndikalismus war eine soziale Gefahr geworden, hinter allem drohte das Gespenst des Generalstreiks.

Die nächste politische Folge war eine Erschütterung der Majorität. Die Sozialisten konnten die revolutionäre Strömung innerhalb ihrer Wählerschaft nicht ignorieren und überschütteten die Regierung mit Vorwürfen wegen zu scharfen Vorgehens. Vaillant und Genossen erklärten sich sogleich bereit, sich der neuen Richtung anzuschließen, jede Revolte entspringe dem Uebermaße des sozialen Elends und dem Wunsche nach Befreiung.[61]) Auch die ministeriellen Sozialisten, namentlich Jaurés, änderten nun ihre Haltung. Einerseits suchten sie die Theorien des Syndikalismus, so gut es ging, in ihrem Programm unterzubringen, es sollte im Zukunftsstaate nicht nur eine straffe Zentralisation, sondern auch eine weitgehende Dezentralisation in autonome Berufsverbände bestehen, während man früher die Syndikate nur als Uebergangsmittel angesehen hatte.[62]) Anderseits kamen sie ihnen dadurch entgegen, daß sie selbst wieder revolutionärer wurden. Auf dem sozialistischen Parteitage in Rouen wurde 1905 ein beinahe anarchistisches Programm genehmigt. Millerand wurde aus der Partei ausgeschlossen und der berüchtigte Anarchist Hervé aufgenommen.

---

[61]) Dép. C. R. 1903, 30. Okt.
[62]) Dép. C. R. 1906, Jaurés am 12. Juni.

10.

Der Kampf des Blocks gegen den revolutionären Syndikalismus und seine Sozialreformen zur Zeit der Ministerien Clémenceau und Briand (1906—1910).

Gegenüber der neuen revolutionären Bewegung mußte der bürgerliche Liberalismus sich seiner Haut wehren. Die Notwendigkeit durchgreifender Verteidigungsmaßnahmen wurde seitens der Regierung zuerst ausgesprochen, als Clémenceau als Minister des Innern im Ministerium Sarrien einer Interpellation Jaurés antwortete (18., 19. Juni 1906). Seit dieser Zeit wurde der Kampf geführt, nicht nur mit den Machtmitteln des Staates, indem man der Gewalt die Gewalt entgegensetzte, sondern auch mit der Durchführung oder Inangriffnahme sozialer Reformen. An der Spitze dieser Politik stand Clémenceau, der Führer der radikalen Partei. Die reformistischen Sozialisten, die seit Rouen mit ihrer Partei vollständig zerfallen waren, wie Millerand und Briand, vertraten denselben Standpunkt. Sie wollten jede Stärkung der Reaktion durch die anarchistischen Umtriebe der Syndikalisten vermeiden und hielten an dem Prinzip der friedlichen Umformung der Gesellschaftsordnung fest. Des weiteren wurde der Majorität ein noch größerer Teil der Gemäßigten gewonnen. Die Auffassung von der Bedeutung der Sozialreform hatte sich im Laufe der Jahre gründlich geändert. Während früher nur die Radikalen für die Bekämpfung des Sozialismus auf dem Wege des sozialen Fortschritts eingetreten waren, wurden jetzt noch weitere Kreise der Bourgeoisie diesem Gedanken gewonnen. Kennzeichnend ist das Wort P. Deschanels: „Was man dem Reformwerk gibt, nimmt man der Revolution." Bei den Wahlen von 1906 kamen diese Tendenzen deutlich zum Ausdruck. Statt der bisherigen 111 Gemäßigten gab es jetzt nur noch 66 Gemäßigte. Die übrigen hatten die Majorität verstärkt.

Bei der Bekämpfung der Ausschreitungen der Syndikalisten wurde die Politik, keine Truppen zu entsenden, bald aufgegeben. Bei den Bergwerksunruhen von Pas de Calais (März 1900) hatte die anfängliche Zurückhaltung der Regierung, die Clémenceau,

als er sich noch in der Opposition befand, immer verlangt hatte, zu anarchistischen Zuständen geführt. Die schließliche blutige Unterdrückung war jedenfalls schlimmer, als wenn man von vornherein mehr Festigkeit gezeigt hätte. Daher ließ Clémenceau bei allen folgenden Gelegenheiten große Truppenkonzentrationen vornehmen, die Manifestationen der Syndikalisten aber gewähren, um nicht in den Ruf eines Reaktionärs zu kommen. Auf diese Weise glückte es bei der Massendemonstration am 1. Mai 1906, jede Gefährdung der öffentlichen Ordnung ohne jedes Blutvergießen zu vermeiden. Anderseits gab es auch wieder heftige Straßenkämpfe, namentlich in Draveil-Vigneux 1908. Immer aber hielten die Truppen das Feuer der Syndikalisten lange Zeit aus, bevor sie es erwiderten.

Während die Regierung sich nun durchaus veranlaßt sah, alle revolutionären Ausschreitungen zu unterdrücken, wagte sie es doch nicht, das Uebel bei der Wurzel zu fassen, nämlich die C. G. T. aufzulösen. Allerdings könnte ihre Auflösung auch als ein formeller Akt angesehen werden, denn das comité central würde sich sofort von neuem bilden können. Man hätte dann alle Syndikate, die der C. G. T. angehörten, auflösen müssen, hätte dadurch aber die großen reformistischen Syndikate, namentlich die Buchdrucker, Bergarbeiter und Eisenbahner, am schwersten getroffen, die nach den Worten des Arbeitsministers Viriani mit Aufopferung ihrer selbst in der C. G. T. blieben, um auf die Erziehung der Arbeiterschaft und die Durchführung des Kollektivvertrages hinzuarbeiten. Außerdem organisierten sich in dieser Zeit auch die Kräfte der Arbeitgeberschaft. Man durfte diesen Bestrebungen gegenüber die Arbeiter nicht entwaffnen.[63])

Die wirksame Bekämpfung der revolutionären Propaganda wäre nun nicht so schwer gewesen, wenn nicht auch die Beamtenschaft davon ergriffen worden wäre. Die Syndikalisten hatten sich schon seit langem bemüht, unter den Subalternbeamten und Lehrern zu agitieren, weniger im Interesse ihrer materiellen Lage, als im Interesse des Generalstreiks. Durch Unbotmäßigkeit der Beamten sollte die Staatsordnung desorganisiert und im Falle des Generalstreiks ein völliger Stillstand aller öffentlichen Dienste erzielt werden. Die Syndikalisten

---

[63]) Dép. C. R. 1908, Viriani am 23. Oktober.

hatten mit ihren Agitationen große Erfolge, da schwere Mißstände die Beamtenschaft schon lange mit Unwillen erfüllt hatten. Es bestand keine gesetzliche Beförderungsordnung, maßgebend waren die Dekrete der Minister, die dem Favoritismus Tür und Tor öffneten. Die Wähler wünschten Verschaffung von Stellen von den Deputierten, diese drückten auf die Minister und die Minister mußten ihren Wünschen nachkommen. Während also die Beziehungen aller Bürger zueinander geregelt waren durch die Gesetze, waren unter ihnen die Beamten der Willkür ihrer Vorgesetzten preisgegeben, ein Zustand, der den liberalen Anschauungen direkt widersprach und schon längst zu einer Besserung herausgefordert hatte. Da eine solche nicht eingetreten war, suchten nun die Beamten durch Anschluß an die C. G. T. sich selbst zu helfen. „Die Beamten hatten zu gehorchen verlernt, weil die Regierung zu regieren verlernt hatte." (P. Deschanel.) Parlament und Regierung waren nun durchaus nicht abgeneigt, durch die gesetzliche Regelung des Beförderungswesens dem ärgsten Mißstande abzuhelfen, in keiner Weise aber durfte das ganze wirtschaftliche Leben durch Beamtenstreiks aufs Schwerste bedroht und die Autorität der Staatsgewalt vernichtet werden.

Assoziationen von Beamten hatten sich schon früher gebildet, man hatte sie geduldet und die Regierung war geneigt, sie auch weiterhin nicht aufzulösen. Die Ausübung des Koalitionsrechtes aber wurde untersagt. Es handelt sich für diese Frage hauptsächlich um die Post- und Telegraphenangestellten. Mehrere Streiks wurden mit Massenentlassungen geahndet, besonders als die Beamten den Rücktritt des Unterstaatssekretärs für Post- und Telegraphenwesens Simyan forderten. Die Regierung und die Majorität vertraten den Standpunkt, daß ein Streik von Beamten eine Auflehnung gegenüber der ganzen Nation sei und in anderer Weise behandelt werden müsse als Streiks von gewerblichen Arbeitern.[64])

Demgemäß zeigte ein Regierungsentwurf vom 11. März 1907 sich auch bereit, dem Zusammenschluß von Vereinen im Sinne der Gesetze von 1884 und 1901 (Generalgesetz über die Assoziationen) zu gewähren. Das Koalitionsrecht wurde den Vereinen insoferne zugestanden, als sie das Recht hätten, gegen

---

[64]) Dép. C. R. 1909, Deschanel am 11. Mai.

ungesetzliche Maßnahmen der Regierung den Beistand der Gerichte anzurufen. Gegen die Arbeitseinstellung aber richtete sich ein bündiges Verbot, das durch Geldstrafen und Androhung der Entlassung sanktioniert wurde. Ein statut régulier, Satzungen über Rekrutierung, Beförderung und Disziplinarverfahren, wurde den Beamten versprochen, ausgearbeitet ist es bis heute noch nicht.

Noch viel schwieriger ist das Problem des Streiks der Eisenbahner, da es sich um Privatbahnen handelt; die einzige gesetzliche Waffe, die die Regierung besitzt, sind die Artikel 430 und 431 des C. P., wonach alle im Transportgewerbe Angestellten bei Dienstverweigerung im Falle der Mobilmachung 500 Fr. Strafe zahlen müssen und entlassen werden können. Doch hat die Verurteilung erst durch die Gerichte auf Anzeige der Regierung hin zu erfolgen. Bei dem großen Eisenbahnerausstand im Jahre 1910 ist es Briand, der an Stelle Clémenceaus Ministerpräsident geworden war, gelungen, mit Hilfe dieser Bestimmungen das Schlimmste zu verhüten. Jedenfalls hat Briand damit trotz seiner sozialistischen Vergangenheit bewiesen, daß er die Politik der sozialen Verteidigung fortsetzen wolle.

Man suchte nun aber den Kampf gegen die Revolution nicht nur in repressiver Weise durchzuführen, sondern auch die Besserung der materiellen Verhältnisse, die Unruhen hervorrufen konnten, in Angriff zu nehmen. In dieser Hinsicht hat der revolutionäre Syndikalismus entschieden anregend gewirkt. Er drängte den Liberalismus wieder auf das Gebiet der Sozialreform, das er zur Zeit Combes bis zu einem gewissen Grade verlassen hatte.

Um ein eingehendes Studium der sozialen Reform möglich zu machen, errichtete Clémenceau als Ministerpräsident das Arbeitsministerium, dessen Portefeuille Viriani bekam. Bei einer Antrittsrede (8. November 1906) zerstreute Viriani zunächst alle Bedenken, die die Bezeichnung „Arbeitsministerium" wachrufen konnte. Dieses Ministerium sollte mit dem der zweiten Republik, das die soziale Revolution vorbereiten sollte, nichts gemein haben, es war bloß gedacht als ein ministère d'étude et d'enquete mit dem Zwecke, die sozialen Reformen vorzubereiten und die Arbeiter in geordneter Weise auf dem Wege zu der sozialen Gerechtigkeit weiterzuführen. „Die Arbeiter müssen sich bewußt

sein, daß sie bedeutungsvolle Rechte, aber auch ernste Pflichten haben, daß die ökonomische Befreiung ebenso wie die intellektuelle nicht durch eine Katastrophe herbeigeführt werden kann, sondern nur durch den menschlichen Willen und die natürliche Entwicklung. Die Arbeiter haben in sich nicht den Glauben an ein übernatürliches religiöses Ideal ausgerottet, um an dessen Stelle ein übernatürliches ökonomisches Ideal zu setzen. Sie müssen alle schädlichen, hochtrabenden Redensarten hassen, die nur die Parodie der Tätigkeit sind, und alle Gewalttaten hassen, die nur die Karikatur der Kraft sind." Darin war eine sehr deutliche Absage an den revolutionären Syndikalismus enthalten.

Was nun die Durchführung der sozialen Reformen anbelangt, so war die Regierung der Sozialistisch-Radikalen lebhaft bestrebt, die Sozialisten zur Mitarbeit zu gewinnen. Es stimmten auch viele Punkte beider Programme überein. Es wurde geltend gemacht, daß nicht die Frage des Privateigentums ein gedeihliches Zusammenarbeiten stören solle, namentlich da es auch auf diesem Gebiete Berührungspunkte gebe, da die Radikalen die Verstaatlichung der großen Monopole und eine allmähliche Ausschaltung der Lohnarbeit ebenfalls anstrebten. Auf sozialpolitischem Gebiete handelte es sich in der Praxis um die Ausdehnung der Schutzbestimmungen auf Lohnangestellte aller Kategorien, gesetzliche Regelung des Arbeitsvertrages und die Durchführung der Alters- und Invaliditätsversicherung.[65])

Auch die Gemäßigten, die zu der Majorität übergegangen waren, hatten sich für eine größere staatliche Interventionstätigkeit gewinnen lassen. Auch sie hatten jetzt Zutrauen zu der Zwangsversicherung gefaßt. Man gelangte allmählich zur Ueberzeugung, daß die Freiheit nicht Selbstzweck sei, sondern das Mittel zur Vervollkommnung des Individuums, daß in einem freiheitlich organisierten Staate eine Intervention zugunsten der Schwachen wohl möglich sei. Im Parlament vertrat diese Richtung P. Deschanel. Am meisten stimmten die Ansichten der Radikalen und Gemäßigten, wie auch früher auf dem Gebiete der

[65]) Dép. C. R. 1906. Clémenceau am 19. Juni, Viriani am 8. November. Dép. C. R. 1909. Clémenceau am 12. Juli.

Vereinsgesetzgebung überein. Beide verlangten nicht etwa eine Einschränkung des Vereinsrechtes, um den Syndikalismus zu bekämpfen, sondern vielmehr dessen Erweiterung. Die Syndikate sollten die volle juristische Persönlichkeit erhalten und Streiks durch Errichtung von Einigungsämtern verhindert werden. Daß darin in der Tat ein gutes Kampfmittel gegen den Syndikalismus zu finden ist, beweisen die Beschwerden der Syndikalisten, die sich gegen alle derartigen Vorschläge richten: man immobilisiere das Vermögen des Proletariats, man schwäche seine revolutionäre Energie, man schaffe die Möglichkeit von Entschädigungsforderungen seitens der Arbeitgeber.

Außerhalb des Parlaments hatte sich mit Rücksicht auf die Notwendigkeit der Sozialreform eine Gesellschaft konstituiert, die meist aus radikalen Parlamentariern bestand.[66]) Zuerst 1905 von Paul Boncour gegründet, wurde sie 1909 erneuert. Sie hieß: „comité de la démocratie sociale." Ihr Zweck war, geeignete sozialreformatorische Vorschläge auszuarbeiten, die auf dem Boden der Wirklichkeit fußten und leicht anwendbar wären. Diese Entwürfe sollten dem Parlament zugehen. Für ihre Abfassung waren folgende Grundsätze aufgestellt:

a) Keine Auslassungen über Grundprinzipien,
b) nur Vorschläge, die für die betreffende Legislaturperiode möglich sind und in verständiger Reihenfolge,
c) keine allgemeinen Phrasen, bestimmte Angaben über diese Entwürfe.

Diese einfachen Grundsätze entsprechen durchaus nicht den Gewohnheiten der französischen Gesetzgeber.

Die Regierung und die Majorität haben sich nun bemüht, ihre sozialreformatorischen Absichten auch in Taten umzusetzen. Geglückt ist die endgültige Annahme des Gesetzes über die Alters- und Invaliditätsversicherung und ein Gesetz über die Beschützung des Arbeitslohnes. Dagegen hat der mehrfach erneuerte Antrag Millerands über das obligatorische Einigungsverfahren noch immer zu keinem Resultate geführt und ebensowenig die Regierungsverträge über den Kollektivvertrag (2. Juli 1906), die Erweiterung der Arbeiterschutzbestimmungen auf alle erwachsenen männlichen Arbeiter und einen Teil der Familien-

---

[66]) Grande Revue 1909. Décembre.

betriebe (10. Juli 1906), und über das statut régulier für die Beamten (11. März 1907). Auch ist aus den verschiedenen Vorschlägen über die Verleihung der vollen juristischen Persönlichkeit an die Syndikate noch kein Gesetz hervorgegangen.

Demnach steht dem sozialen Liberalismus auf dem Gebiete der Sozialreform noch ein weites Arbeitsfeld offen. Ob der Liberalismus imstande sein wird, die revolutionären Strömungen zu unterdrücken und sich den Sozialisten gegenüber selbstständig zu machen, ob tatsächlich eine Reaktion eintreten oder gar die soziale Revolution auf irgend eine Weise zum Siege gelangen wird, sind Fragen, die sich jeder Beurteilung entziehen.

II.

Die Tätigkeit des sozialen Liberalismus auf den sozialpolitischen Einzelgebieten.

1.

Koalitionsrecht, Gewerkvereine und Einigungsverfahren.

Die Liberalen der früheren Jahrzehnte hatten sich, wie oben ausgeführt, dem Koalitions- und Assoziationsrecht der Arbeiter gegenüber durchaus ablehnend verhalten. Erst zur Zeit des zweiten Kaiserreiches verwendeten sie sich infolge der veränderten politischen Verhältnisse für die Sicherung des Koalitionsrechtes, wobei sie noch über die Absichten des Kaisers hinausgingen. Auch galt ihnen die Gewährung des Koalitionsrechtes als eine Vorstufe zur Arbeiterassoziation.

Es war nun eine der ersten Aufgaben der liberalen Parteien in der dritten Republik nach dem Verschwinden der konservativen Majorität, ihre eigenen Postulate in dieser Sache zu verwirklichen.

Die Gewährung der Syndikatsfreiheit bildete ja bei den Opportunisten und den Radikalen einen der ersten Punkte ihres sozialpolitischen Programms.

Es kam nun hinzu, daß in den Kreisen der Industriellen selbst viele Stimmen laut wurden, die für Arbeiterorganisationen eintraten. Man glaubt damit eine Verminderung der Streiks erreichen zu können, denn eine feste Organisation wäre imstande, die Marktlage zu prüfen und eine unnütze Schädigung der Industrie, die natürlich auch eine Schädigung der Arbeiter bedeutet hätte, zu vermeiden. Ueberhaupt begann man, das Vorhandensein von Arbeiterorganisationen als notwendig für eine

dauernde Verständigung zwischen Kapital und Arbeit anzusehen. Bezeichnend ist das Gutachten der Union nationale du commerce et de l'industrie vor der Kommission des Senats, die mit dem Studium dieser Fragen betraut war. Der Delegierte Hiélard führte aus: „Unsere Erfahrungen als Kaufleute, als Gewerbetreibende, kurz als Produzenten, führen uns zu demselben Schlusse, wie unsere Anschauungen über Gerechtigkeit und Menschenwürde. Die Erfahrung lehrt uns, daß man nicht ohne große Gefahr und oft nicht ohne tatsächliche Vernichtung der wirtschaftlichen Interessen und des inneren Friedens des Landes die beiden Produktionsfaktoren, Kapital und Arbeit, isoliert und wie zwei feindliche Heerlager einander entgegengesetzt lassen kann. Wenn die Arbeit fruchtbringend sein, wenn sie dem erzeugten Produkt seinen ganzen Wert geben soll durch Materialersparnis, gute Ausführung, Anwendung der besten Produktionsmittel und so dessen Verwendung auf verschiedenen Märkten sichert, auf denen der Konkurrenzkampf von Tag zu Tag schwerer und erbitterter wird — dann bedarf es ständiger und zwangloser (facile) Beziehungen zwischen den leitenden und den ausführenden Organen." Mit einer ungeordneten Menge könne man sich eben nicht verständigen; als neues Element sei die Organisation der Arbeit nötig.[67])

Uebrigens lag den Syndikaten der Arbeitgeber auch daran, eine gesetzliche Sanktion zu bekommen, denn auch sie waren nur geduldet und der Willkür der Behörden preisgegeben, wie der Senator Tolain sagte, dem bon plaisir administrativ. Für die vielen kleinen Arbeitgeber[68]) bestand ebenfalls ein Bedürfnis nach Zusammenschluß, wenn auch diese anderseits an den Arbeiterorganisationen ein weit geringeres Interesse hatten, da sie ja keinen großen Arbeitermassen gegenüberstanden und die persönliche Verständigung mit ihren Arbeitern ihnen leicht war. Direkt ablehnend, ja feindlich verhielten sich nur die großen Aktiengesellschaften.

Um nun die Existenz von Syndikaten zu sichern, mußte zunächst die wirksame Ausübung des Koalitionsrechtes gewährleistet werden. Das Gesetz von 1864 hatte ja die Koalition bereits gestattet, aber unter erschwerenden Bedingungen. Die Ar-

---

[67]) Sén. Ann. 1883, ann. 112.
[68]) Journ. Off. 1880, ann. 3029.

tikel 414 und 415 des code pénal bestraften Körperverletzungen, tätliche Angriffe (voies de fait), Bedrohungen und betrügerische Machenschaften, soweit sie eine Verletzung der Arbeitsfreiheit darstellten. Geld- und Gefängnisstrafen standen darauf, schwerere Strafen, als sie das gemeine Recht kannte. Der Artikel 416 des code pénal war für die leichteren Verletzungen der Arbeitsfreiheit geschaffen. Er belegte die Verhängung von Strafgeldern, Verboten, Aechtungen und Untersagungen ebenfalls mit Geld- und Gefängnisstrafen, falls sie auf Grund eines vorher ausgemachten Planes ausgesprochen wurden.

Die Radikalen waren für die Aufhebung der Artikel 414, 415, 416 und die Gleichstellung aller Delikte gegen die Arbeitsfreiheit mit den Delikten gegen die persönliche Freiheit überhaupt.[69]) Die Opportunisten dagegen vertraten in der Mehrzahl den Standpunkt, daß die Aufhebung der Artikel 414 und 415 die organisierten Arbeiter gegenüber den nichtorganisierten begünstige.[70]) Doch waren sie durchaus für die Aufhebung des Artikels 416, denn in den beiden anderen Artikeln sei schon die Arbeitsfreiheit genügend geschützt, während der Artikel 416 den ausgemachten Plan, d. h. die Koalition, selbst bestrafe.[71]) Da auf diese Weise die Möglichkeit, ins Gefängnis zu kommen, sehr groß war, mußten weite Kreise der Arbeiterschaft vom Eintritt in die Syndikate, die ja auf die Ausübung des Koalitionsrechts nicht verzichten konnten, abgehalten werden. Dieses war auch geschehen. Es kam nun nach den Worten des Ministers des Innern Waldeck-Rousseau darauf an, die gesunden Kräfte der Arbeiterschaft, Arbeiter, die dieses Namens wert sind, in die Syndikate gelangen zu lassen.[72])

Die Bemühungen Waldeck-Rousseaus entschieden die Aufhebung des Artikels 416 im Senat, der sich ihr lange widersetzt hatte; in der Kammer hatte fast gar keine Opposition stattgefunden. Damit war es den Radikalen und Opportunisten gelungen, eine Ausdehnung der Koalitionsfreiheit vorzunehmen. In der Sicherung der Assoziationsfreiheit für die Arbeiter gingen sie nun noch einen bedeutenden Schritt weiter, denn sie mußten

---

[69]) Dép. Ann. 1882, ann. 597.

[70]) Dép. C. R. 1881, Rede Ribots am 17. Mai.

[71]) Sén C. R. 1882, Tolain am 31. Juli, Sén. C. R. 1884, Waldeck-Rousseau am 28. Jänner.

[72]) Sén. C. R. 1884, Waldeck-Rousseau am 28. Januar.

hier etwas Neues schaffen, das obendrein den Charakter eines Ausnahmegesetzes trug. Die Artikel 291 ff. des code pénal verboten jede Vereinigung von mehr als 20 Personen ohne Genehmigung der Behörde. Zur Zeit Napoleons waren allerdings die Gewerkvereine toleriert worden, wofern sie keine politischen Ziele verfolgten. Indessen sind die Mängel eines derartigen Systems ganz unverkennbar; es war immer ein Erwachen des Gesetzes zu befürchten. Auch war die Toleranz oft unwirksam geblieben, so verbot der kaiserliche Minister Tailhaud die Heranziehung der Mitglieder von Syndikaten zu Gutachten, weil die Syndikate keine gesetzliche Existenz besäßen, und noch 1874 löste der Gerichtshof in Lyon ein Syndikat der Metallarbeiter auf, weil die Toleranz die Gesetze nicht unwirksam mache. Dieser Zustand, der in patriarchalischer Weise Vertrauen zur Regierung forderte, war unmöglich und widersprach der liberalen Auffassung. Dazu begünstigte er das Entstehen von Geheimgesellschaften, die der öffentlichen Ordnung gefährlich werden konnten.[73])

In dem Bestreben, den Syndikaten zu einer gesetzlichen Existenz zu verhelfen, waren sich alle Parteien einig, auch die Konservativen, diese allerdings um der sogenannten gemischten Syndikate willen, welche nach Art der Zünfte sich aus Arbeitgebern und Arbeitern desselben Berufes zusammensetzen sollten. Die Radikalen wünschten ebenso wie eine unbeschränkte Koalitions- auch eine unbeschränkte Assoziationsfreiheit, die Opportunisten wollten sie mit einigen leichten Schranken umgeben, die Republikaner des rechten Zentrums aber bestanden auf Schutzvorschriften, die das Gesetz wirkungslos machen konnten, einzelne sprachen sich auch direkt gegen das Gesetz aus, wie der Senator Jouin. — Bezeichnend sind die vorbereitenden Arbeiten, bevor der Gesetzentwurf vor die Kammer gelangte. Den ersten Antrag brachte der Radikale Lockroy im Jahre 1876 ein. Als einzige Garantie verlangte er die Hinterlegung der Statuten und eines Mitgliederverzeichnisses auf der Mairie. Sonst sollten die Syndikate völlige Bewegungsfreiheit besitzen und die Verträge zwischen den Syndikaten der Arbeiter und Arbeitgeber Rechtsgültigkeit haben.

---

[73]) Pic.: l. c., p. 239. — Journal off. 1880, ann. 3024. — Sén. C. R. 1884, Waldeck-Rousseau am 29. Januar.

Dieser Antrag gelangte nicht zur Diskussion. Dagegen brachte im Ministerium Cazot der Handelsminister Tirard, ein rechtsstehender Republikaner, am 22. November 1880 einen Regierungsentwurf ein. Darin waren dieselben Garantien verlangt wie bei Lockroy, ferner die französische Staatsangehörigkeit für alle Mitglieder, die juristische Persönlichkeit ausdrücklich abgelehnt. Gestattet war nur die ausschließliche Vertretung der wirtschaftlichen und beruflichen Interessen. Der Kollektivvertrag wurde nicht mehr erwähnt.

Ganz anders gestaltete sich der Kommissionsbericht. Berichterstatter war der ehemalige Minister Gambettas Allain-Targé, Präsident der Radikale Floquet, die Mehrzahl der Mitglieder Opportunisten. Dieser Bericht war nicht nur viel arbeiterfreundlicher, sondern auch viel übersichtlicher. Er erweiterte das Tätigkeitsgebiet der Syndikate auf die Beschäftigung mit den Hauptinteressen (intérêts généreaux). In ausführlicher Weise war angegeben, daß die Syndikate zur Gründung von Unternehmungen sozialpolitischen Charakters, zur Aufstellung von Sachverständigen und Schiedsrichtern etc. befugt seien. Die juristische Persönlichkeit wurde in beschränktem Maße gewährt, d. h. die Syndikate durften außer einem Vereinslokal keinen Grundbesitz erwerben und keine Schenkungen und Legate empfangen. Unionen (Verbände) unter verschiedenen Berufen durften gebildet werden (Artikel 4, später 5). Verlangt war nur die Hinterlegung der Statuten, auf die eines vollständigen Mitgliederverzeichnisses war verzichtet aus Zweckmäßigkeitsgründen, erforderlich sollte nur die Angabe der Namen der leitenden Personen sein. Auf die französische Nationalität wurde verzichtet. Im allgemeinen sind die Unterschiede im Antrage Lockroy und dem Kommissionsberichte nicht allzu einschneidend, dagegen bestehen weitgehende Abweichungen gegenüber dem Regierungsentwurf, und es war unausbleiblich, daß es hier zu Zusammenstößen kommen mußte. Namentlich im Senat überwog der alte Liberalismus, der einerseits vor allen gesetzlichen Eingriffen zurückschreckte, anderseits eine Begünstigung der revolutionären Bewegung fürchtete, denn es hatte sich inzwischen von der ja sicher gemäßigten Union des chambres syndicales ouvrières de France die Fédération des travailleurs socialistes abgezweigt, die den Guesdisten folgte.

Daher stießen fast alle Bestimmungen des Kommissions-

entwurfes, die von der Kammer im wesentlichen genehmigt wurden, auf heftigen Widerstand im Senate. Der Minister Waldeck-Rousseaus und sonst besonders Tolain, der an der reformistischen syndikalistischen Bewegung persönlich teilgenommen hatte, mußten die größten Anstrengungen machen, um wenigstens die Hauptbestandteile des Entwurfes zu retten.

Zunächst wurde der Passus von den „Hauptinteressen" vom Senate entfernt, weil man darunter politische Interessen zu verstehen glaubte.

Was die Erlangung der juristischen Persönlichkeit angeht, so hatten Allain-Targé, die Kommission und die Kammer beabsichtigt, nur den Syndikaten die juristische Persönlichkeit zu verleihen, die es wünschten. Diese sollten dann auch nur allein gehalten sein, ihre Statuten zu hinterlegen.[74]) Im Senat, namentlich auf Betreiben Bérengers, wurde durchgesetzt, daß die Hinterlegung der Statuten für alle Syndikate obligatorisch sein sollte. Dafür wäre dann allerdings allen die beschränkte Rechtspersönlichkeit zu gewähren.[75]) Cantagrel in der Kammer meinte nachher, daß dann schon die Toleranz besser gewesen wäre.[76]) Der so geänderte Artikel blieb aber im Gesetz erhalten. Am schwierigsten jedoch gestaltete sich die Frage der Unionen, die Majorität des Senats fürchtete die fédération des travailleurs socialistes, wollte anderseits aber der Union nationale nicht zu nahe treten. Daher umgab die Kommission, Berichterstatter Barthe, den Artikel mit Schutzvorschriften: Hinterlegung der Statuten, Angaben der Namen der zugehörigen Syndikate, Voraussetzung der französischen Nationalität und des Genusses der bürgerlichen Ehrenrechte für die Leiter, Sitz der zugehörigen Syndikate in Frankreich, dafür aber Besitz der beschränkten Rechtspersönlichkeit wie die regelmäßig gebildeten Syndikate.[77])

Obgleich jede Erneuerung der Internationale unter dem Schutze des Gesetzes somit ausgeschlossen war, veranlaßte die Furcht vor der Revolution doch eine heftige Obstruktion, geführt durch Bérenger. Er prophezeite eine tyrannische Oberleitung und einen grêve universelle. Diese Weissagung ist auch

---

[74]) Dép. C. R. 1881, Allain-Targé am 24. Mai.
[75]) Sén. Ann. 1882, ann. 296. — Sén., C. R., 1882, 8. Juli.
[76]) Dép. C. R., 1884, 13. März.
[77]) Sén. Ann. 1882, ann. 296.

eingetroffen, aber die Gesetzgeber von 1884 sind wahrhaftig nicht daran schuld.[77a])

Tolain und Waldeck-Rousseau suchten alle politischen Befürchtungen zu zerstreuen: Sobald die Unionen sich auf ein politisches Gebiet begeben würden, verfolgten sie ja nicht mehr wirtschaftliche oder berufliche Interessen, dann würde der Artikel 291 wieder in Kraft treten und sie, sowie die dazu gehörigen Syndikate der Auflösung verfallen sein. Wäre wirklich die Annahme des Artikels über die Unionen das Zeichen zur Entfesselung aller bösen Instinkte und zur Entstehung einer unbezwinglichen revolutionären Macht, dann würde diese Macht auch unabhängig davon sich geltend machen und die Gesellschaft wäre in jedem Falle verloren. Indessen müßte der Generalstreik die Generalverrücktheit zur Voraussetzung haben, und es ist wenig davon zu spüren. Die Union des chambres syndicales ouvrières, die allein in Frage kommt, denn die fédération verfolgt politische Ziele, ist gegen den Kollektivismus. Die Folge der gesetzlichen Sanktion der Unionen würde aber im Gegenteil sein, daß an die Stelle unruhiger Versammlungen, die von theatralischen Phrasen widerhallen, ernste berufliche Beratungen treten würden. Den Mittelpunkt der Verhandlungen würden Berufsinteressen bilden und nicht mehr die Persönlichkeiten leidenschaftlicher Männer. Viel besser als die einzelnen Syndikate seien die Unionen geeignet, die Marktlage zu prüfen und über die Zulässigkeit von Arbeitseinstellungen zu entscheiden.[78])

Man betonte auch die Notwendigkeit der Unionen für die Entstehung der Genossenschaften und Hilfskassen seitens ärmerer Syndikate und wies auf die Gefahr der Entstehung von Industrieverbänden hin, die die eigentlichen Berufsinteressen schädigen würden. (Zusammenschluß der Schmiede, Stellmacher, Tischler etc. im Wagenbaugewerbe.)[79])

Schließlich gelang die Annahme des Artikel 5, aber erst in der zweiten Lesung und mit nur 134 gegen 127 Stimmen. So stark

---

[77a]) Sén. C. R. 1882, Bérenger am 12. und 31. Juli.

[78]) Sén. C. R. 1882, Tolain am 12. Juli; Sén. C. R., 1884, Waldeck-Rousseau am 29. Januar.

[79]) Sén. C. R. 1882, Tolain am 31. Juli.

war damals noch die individualistische Strömung im Senat. Am 13. März 1884 wurde das Gesetz von der Kammer unverändert angenommen.

Die opportunistische Majorität, der ja mit Hilfe der Radikalen das Zustandekommen des Gesetzes zu verdanken ist, suchte ihr Werk so arbeiterfreundlich als möglich zur Ausführung gelangen zu lassen. An manchen Einschränkungen trug sie keine Schuld. Bezeichnend ist das Zirkular, welches Waldeck-Rousseau am 25. August 1884 an die Präfekten richtete.[80])

Er ordnete darin an, daß die Syndikate nicht mit unnützen Förmlichkeiten zu belästigen seien, denn die Gesetzgeber sähen in ihnen nützliche Einrichtungen und fürchteten keine soziale Gefahr, dagegen hätten die Behörden alle nötige Auskunft zu erteilen. Was die obligatorische Hinterlegung der Statuten angehe, so brauchten die Arbeiter sich dadurch nicht beunruhigen zu lassen, denn auf Grund des Gesetzes über die Versammlungsfreiheit könnten sie sich beliebig vor Fertigstellung der Statuten versammeln.

Daß das Gesetz die erhofften Wirkungen nur in geringem Maße erfüllt hat, dafür kann die republikanische Majorität nicht verantwortlich gemacht werden. Die Schuld tragen die bereits früher angedeuteten Ursachen. Die ungünstige wirtschaftliche und politische Lage trieb das französische Proletariat und die Syndikate auf die Bahn des Klassenkampfes. Man begann in dem Gesetz von 1884 eine Art von Polizeiverordnung zu sehen, namentlich in dem Artikel, der die Hinterlegung der Statuten obligatorisch machte. Die Arbeiter trauten dem guten Willen der bürgerlichen Gesetzgeber nicht, und es häuften sich regellose Streiks, die von Unruhen und Blutvergießen begleitet waren. Schließlich nahm dann der Syndikalismus im Gegensatze zur sozialistischen Partei seine neue revolutionäre Richtung an, so daß es nur wenigen starken Gewerkvereinen, wie den Buchdruckern, möglich war, eine geordnete, gewerkvereinliche Tätigkeit zu entfalten.

Auf der anderen Seite wurden die staats- und gesellschaftsfeindlichen Tendenzen der Syndikalisten durch das Verhalten vieler Arbeitgeber, besonders der großen Bergwerksgesellschaf-

---

[80]) Waldeck-Rousseau: Questions sociales 1900 (Les syndicats professionels).

ten, befördert. Die Leiter der Syndikate, deren Namen ja auf der Mairie zu erfahren waren, wurden entlassen, die organisierten Arbeiter ebenfalls gerne, bei Einschränkung des Betriebes waren sie die ersten, die gehen mußten und die letzten, die eingestellt wurden. Vielfach mußten neueintretende Arbeiter erst nachweisen, daß sie zu keiner Organisation gehörten. Nicht selten waren förmliche Proskriptionslisten. Gewisse organisierte Arbeiter wurden überhaupt nicht aufgenommen, bis sie eben keine Arbeiter mehr waren. Dann mußten sie auch aus dem Syndikate austreten, denn ehemalige Arbeiter waren darin nicht geduldet, und es wäre die ganze Organisation durch ihr Bleiben gefährdet gewesen. Auch die kleinen Arbeitgeber waren den organisierten Arbeitern übel gesinnt, denn etwaige Lohnerhöhungen konnten sie durch Verbesserung der Technik nur in seltenen Fällen ausgleichen, und so sahen sie in den Gewerkvereinen nur ein Mittel, ihre ohnehin schon schlechte Lebenshaltung noch weiter zu verschlechtern.

Daß unter solchen Umständen die Gewerkvereinsbewegung schwach und unvollkommen blieb und daß sich lieber abenteuerlustige und umstürzlerische Elemente in die Organisation drängten als tüchtige und friedliche Arbeiter, ist nicht zu verwundern.

Trotz der wohlmeinenden Absichten der Gesetzgeber konnte Clémenceau unter diesen Umständen das Gesetz mit Recht als ein „hölzernes Pferd", ein Danaergeschenk, bezeichnen.[81])

Im Parlament erkannte man mit Schrecken diese Wendung und suchte ihr in verschiedener Weise entgegenzutreten.

In der Wahl der Abwehrmaßnahmen spiegelt sich deutlich die politische Konstellation wieder, wie sie sich im Laufe der neunziger Jahre entwickelt hatte. Die rechtsstehenden Republikaner suchten soweit als möglich die revolutionäre Bewegung mit Gewalt niederzuhalten, während die Radikalen und ein Teil der Opportunisten durch eine Verbesserung der Gesetzgebung zugunsten der Arbeiter, die hauptsächlichsten Uebelstände, die eine gedeihliche Entwicklung der Syndikate verhinderten, aus dem Wege zu räumen suchten.

Da die konservativen Republikaner im Senat überwogen, in der Kammer aber eine große Majorität der Gewerkvereinsbe-

[81]) Clémenceau: Melée sociale 1895.

wegung günstig gesinnt war, so ergaben sich beständig Konflikte zwischen beiden Kammern, die in noch merklicherer Weise zum Ausdruck kamen, als bei dem Zustandekommen des Stammgesetzes. Diese Gegensätze ließen bis heute keinen einzigen Gesetzentwurf zur Vollendung gelangen, obwohl sich im Laufe der letzten Jahre die Majorität im Senat zugunsten der sozialistisch-radikalen Regierungspartei verschoben hat. Versuche haben jedoch in sehr großer Zahl stattgefunden.

Wirkliche Angriffe auf die Prinzipien der Assoziationsfreiheit haben nicht stattgefunden, am weitesten ging noch der Rechtsliberale M. Barthe, als er die Wiedereinführung des Artikels 416 des code pénal verlangte.[82]) Alle anderen Bestrebungen seitens der Rechtsliberalen richteten sich auf eine Beschränkung der Freiheiten der Staatsarbeiter und Eisenbahner. Der Ministerpräsident Casimir-Périer verbot die Teilnahme des Syndikats der Staatseisenbahner am Kongreß der Föderation der Eisenbahner, weil sie als Beamte sich nicht des Gesetzes von 1884 bedienen dürften. Der radikale Minister Viette hatte dagegen die Entstehung eines Syndikats dieser Arbeiterkategorie gestattet.[83])

Ein Antrag Merlin im Senat bezweckte das Verbot des Koalitionsrechts für Staatsarbeiter und Eisenbahner. Die Regierung nahm diesen Vorschlag auf, änderte ihn aber dahin ab, daß nur den Arbeitern und Angestellten das Koalitionsrecht zu entziehen sei, die Organe der Verwaltung und der öffentlichen Sicherheit wären, also auch den Eisenbahnern. Dagegen allen denen, die zum Staate nur in einem einfachen Vertragsverhältnis stünden, der Genuß der Koalitionsfreiheit gewahrt bleibe. Der Justizminister Trarieux legte diesen Entwurf am 5. März 1895 dem Senate vor.[84]) Als Bourgeois als Ministerpräsident diesen Entwurf unwirksam machte, brachte ihn Demôle von Neuem ein. Trotz des Einspruches der radikalen Regierung erfolgte die Annahme. Indessen sollten die Syndikate der Eisenbahner erhalten bleiben. Vor die Kammer ist dieser Entwurf überhaupt nicht gelangt.[85])

Ganz anders standen nun die Opportunisten des linken Flü-

---

[82]) Sén. Ann. 1886, ann. 82.

[83]) Dép. C. R. 1894, 22. Mai. — Revue hebdomadaire 1894, Hft. 25.

[84]) Sén. Ann. 1895. 21. Januar. — Sén. C. R. 1895, 3. Februar, 4. März.

[85]) Sén. C. R. 1896, 3., 4., 14. Februar.

gels und die Radikalen. Irgendwelche Unterdrückungsmaßnahmen standen ihnen völlig fern, selbst einem Eisenbahnerstreik gegenüber hielten sie nur die öffentliche Meinung für die einzig wirksame Macht, die nicht dulden würde, daß die Interessen der Gesamtheit zugunsten einer einzigen Arbeiterkategorie geschädigt würden.[86]) Dagegen richteten sich ihre Bemühungen dahin, die Ausübung der Koalitions- und Assoziationsfreiheit zu sichern, in derselben Weise, wie man die Ausübung des allgemeinen Stimmrechts sichere, um den friedliebenden und ordentlichen Arbeitern den Eintritt in die Syndikate zu ermöglichen.[87])

Die Linke suchte zunächst das Mißtrauen der Arbeiter gegen die obligatorische Hinterlegung der Statuten zu zerstreuen. Am 14. Januar 1888 brachten mehrere Abgeordnete, darunter die Radikalen Lockroy und Révillon und die Sozialisten Basly und Millerand, einen Antrag ein auf Revision des Gesetzes. Kein Zwang zur Hinterlegung der Statuten, falls es geschieht, Erlangung der vollen juristischen Persönlichkeit, Aufhebung der Artikel 414 und 415 des code pénal. Der Antrag gelangte nicht zur Diskussion.

Um die organisierten Arbeiter gegen die Gefahr der Entlassung zu sichern, brachte der Radikale Bovier-Lapiérre einen Antrag ein, der am 12. und 13. Mai 1890 vor der Kammer verhandelt wurde. Darnach sollten alle Arbeitgeber und Arbeiter, die auf irgend eine Weise die Ausübung des Gesetzes von 1884 hinderten, z. B. durch Bedrohung mit Stellenverlust, Gewalttaten, Bestechung etc., mit Gefängnis von ein bis drei Monaten und Geldstrafen von 100 bis 2000 Frs. verfolgt werden. Obgleich Bovier-Lapiérre den Schutz der nichtorganisierten Arbeiter ganz außer acht gelassen hatte, und obgleich die strafrechtliche Sanktion vielen Abgeordneten zu weitgehend schien, wurde der Antrag doch mit großer Mehrheit angenommen. So wichtig schien den Liberalen der Linken die Sicherung der Syndikatsfreiheit.

Der Senat lehnte, wie vorauszusehen, das Gesetz ab. Eine Erneuerung desselben wurde durch den Handelsminister Mesureur im Ministerium Bourgeois am 4. Februar 1896 versucht; aber dieser Entwurf verschwand mit dem Sturze des radikalen Ministeriums.

[86]) Sén. C. R. 1896, Bourgeois am 4. Februar.

[87]) Sén. C. R. 1890, Tolain und Fallières am 4. Dezember.

Weiterhin wollte man ehemaligen Arbeitern den Zutritt zu den Syndikaten bzw. ihr Verbleiben darin ermöglichen. Die äußere Veranlassung bildete die notwendige Auflösung eines Syndikats in Maubeuge, das ehemalige Arbeiter aufgenommen hatte.[88]) Der arbeiterfreundliche Justizminister Fallières hatte das Syndikat auf Grund des Gesetzes verbieten müssen, brachte daraufhin aber selbst einen Antrag ein, daß an den Syndikaten auch Arbeiter teilnehmen könnten, die denselben Beruf fünf Jahre lang und vor nicht längerer Zeit als vor zehn Jahren ausgeübt hätten. Die Kammer nahm den Antrag nach kurzer Debatte im November 1892 an. Da die neue Legislaturperiode dazwischen kam, machte der Sozialist Sembat am 20. Januar 1894 denselben Vorschlag. Er wurde wieder angenommen, aber entsprechend der neuen Majorität nur mit geringer Stimmenmehrheit (266 gegen 221) am 18. Juni 1894.

Unter den obwaltenden Umständen war es für die Vertreter des sozialen Liberalismus unmöglich, auch nur einem dieser Entwürfe Gesetzeskraft zu verschaffen. Anders schien es erst zu werden, als sich der sozialistisch-radikale Block bildete und Waldeck-Rousseau an die Spitze der Regierung trat, der nach den Worten P. Pic's wie kein anderer geeignet war, an dem Gesetze von 1884 die nötigen Verbesserungen vorzunehmen, zu dessen Schöpfern er gehörte.

Sein Interesse an der Entwicklung der Syndikate und die große Bedeutung, die er ihnen beilegte, kommen anläßlich einer Rede zum Ausdruck, die er im Jahre 1898 noch vor Uebernahme seines Portefeuilles in Roubaix gehalten hat. Er sagte: „Ich habe die feste Ueberzeugung, daß die Gewerkvereine, wenn sie in den Stand gesetzt werden, ersparte Kapitalien zu empfangen und zu verwerten, die Schöpfer von Arbeiterassoziationen werden müssen, die entschlossenen Pioniere der großen Entwicklung, die in unseren Augen die Lösung zukünftiger Fragen bedeutet: das Heraufsteigen zu industriellem und kaufmännischem Eigentum."[89])

Daher ging Waldeck-Rousseau darauf aus, den Syndikaten die volle juristische Persönlichkeit zu gewähren, um sie in den Stand zu setzen, Kapitalien zu erwerben. Es war darunter ver-

---

[88]) Dép. C. R. 1891, am 1. Juni.
[89]) P. Pic: l. c. p. 424.

standen: unbeschränktes Recht des Erwerbs von Immobilien, Berechtigung zur Gründung von Handelsgesellschaften mit beschränkter Haftung über den Kreis der Berufsinteressen hinaus, Erlaubnis für das Syndikat, alle Geschäftsanteile zu besitzen. An dieser Neuerung hat die Majorität immer festgehalten, nur war später für sie nicht mehr der Hauptzweck die Ausschaltung des Arbeitslohnes, sondern die Ablenkung der Syndikate von der revolutionären Bahn.

Waldeck-Rousseau trat auch für den Schutz der organisierten Arbeiter ein, doch vermied er eine strafrechtliche Sanktion. Die Entlassung nur aus dem Grunde, weil der Arbeiter organisiert ist, sollte ein Quasidelikt darstellen und zu Ansprüchen auf Schadenersatz berechtigen. Anderseits sollte aber auch jeder Zwang zum Eintritt in ein Syndikat strafbar bleiben. Die Kommission im Jahre 1908, Berichterstatter Barthou, hat sich sogar noch für die Aufhebung der Artikel 414 und 415 des code pénal, welche die Arbeitswilligen schützten, entschieden. Ein Gesetz ist noch nicht zustande gekommen. Es ist zu hoffen, daß es in dem Falle tatsächlich die revolutionäre Strömung aufhalten und die so schwache Entwicklung der französischen Gewerkvereine fördern wird.

Da die Annahme des Gesetzes von 1884 über die Syndikate nicht die gewünschten Erfolge gehabt, in keiner Weise streikmindernd gewirkt hatte, suchte man den Arbeitseinstellungen auf eine andere Art zu begegnen, nämlich durch eine Organisation des Einigungsverfahrens.

Hier spielten nun die wichtigen Probleme eine Rolle: Soll ein Zwang zur Annahme des Schiedsspruches bestehen, soll die Aufstellung von Schiedsrichtern überhaupt obligatorisch sein, sollen die Einigungsämter nur ad hoc oder für die Dauer errichtet werden? Die Anträge, die von der radikalen Partei ausgingen, neigten mehr dem System eines gewissen Zwanges zu und beabsichtigten die Syndikate für die Errichtung ständiger Einigungsämter zu verwenden.

Jedoch kam man auch bei der radikalen Partei zur Ueberzeugung, daß ein wirklicher Zwang sich nicht ausüben lasse, namentlich nicht auf die Arbeiter. Die Brüder Raspail wollten ihrem Verlangen nach Zwangsschiedssprüchen durch zeitweilige Entziehung des Koalitionsrechts eine Sanktion verleihen. Aber dazu hätte es der Hilfe der bewaffneten Macht bedurft, ebenso

bei der zwangsweisen Aufstellung von Schiedsrichtern. Die Heranziehung der Syndikate zur Bildung ständiger Einigungsämter wurde ebenfalls abgelehnt, da man die organisierten Arbeiter nicht auf Kosten der großen Masse begünstigen wollte.[90])

So entstand im Jahre 1892 ein Gesetz, das eigentlich gar nichts Neues schuf, sondern den streitenden Parteien nur eine Organisation des Einigungsverfahrens darbot und den Friedensrichter zum Vorsitzenden ausersah. Das Gesetz hatte einen durchaus fakultativen Charakter.

Die folgenden Jahre aber bewiesen, daß auf diese Art doch nichts anzufangen sei. Man empfand immer mehr, daß ständige Einigungsämter notwendig seien, um Konflikte noch vor ihrem Ausbruch verhindern zu können. Weiterhin schien ein gewisses Maß von Zwang unvermeidlich, namentlich wenn man die Erfolge der Zwangsschiedsgerichte in Neu-Seeland ins Auge faßte. Jedoch fehlten zu einer Nachahmung des dortigen Verfahrens in Frankreich die nötigen Grundlagen, denn in Neu-Seeland gab es sehr kräftige Gewerkvereine, die pekunären Sanktionen unterworfen werden konnten, nicht aber in Frankreich. Außerdem wäre die Einrichtung eines ausgesprochenen Zwangsverfahrens den meisten Liberalen zu radikal gewesen.

Da aber im Laufe von sechs Jahren nach den amtlichen Ermittlungen nur 6½ Proz. aller Streiks mit Hilfe des Gesetzes von 1892 beendet worden waren, mußte etwas geschehen. Nun entstand ein Gesetzentwurf, der die Begriffe obligatorisch und fakultativ in genialer Weise vereinigte und dazu eine Lösung des leidigen Arbeitswilligenproblems enthielt.

Es handelt sich um den Entwurf Millerands, den dieser am 15. November 1900 mit ausdrücklicher Zustimmung Waldeck-Rousseaus vorlegte.

Es wird jeder Arbeitgeber verpflichtet, in dessen Betrieb mehr als 50 Personen tätig sind, seinen Arbeitern ein gedrucktes Dokument vorzulegen, enthaltend die Anfrage, ob sie gesonnen seien, sich den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes zu unterwerfen oder nicht. Dem Arbeitgeber ist ebenfalls die Entscheidung darüber überlassen. Für die Betriebe, die sich positiv entschieden haben, gelten nun folgende Bestim-

---

[90]) Dép. Ann. 1889, ann. 3856. — Dép. C. R. 1892, 20. und 22. Oktober: Lockroy.

mungen: Seitens der Arbeiter werden Delegierte aufgestellt, die an bestimmten Tagen auch ohne besonderen Anlaß von den Arbeitgebern zu empfangen sind.

Wenn im Falle eines Konfliktes die Einigungsversuche der Delegierten mißglückten, sind beide Parteien gehalten, Schiedsrichter aufzustellen. Versagen auch diese oder weigert sich eine Partei, den Schiedsspruch anzunehmen, dann kann auf dem Wege geheimer Abstimmung auf Beschluß der Majorität der Streik erklärt werden. Dadurch werden alle Arbeiter des Betriebes zur Arbeitseinstellung verpflichtet. Darauf hat die zuständige Arbeitskammer (conseil du travail, errichtet durch Dekret vom 17. September 1900, paritätische Besetzung, es wählen Gewerkvereine und Gewerbegerichte) zu intervenieren.

Dieser Entscheid ist dann bindend für die Dauer eines halben Jahres. Eine Sanktion findet nicht wie in Neu-Seeland durch Geld- und Freiheitsstrafen statt, sondern durch eine Minderung der bürgerlichen Ehrenrechte: Verlust des aktiven und passiven Wahlrechtes zur Verwaltung der Gewerkvereine, zu Arbeitervertretern, Bergarbeiterbeauftragten, Gewerbegerichten, Handelskammern, Arbeitskammern und dem Obersten Arbeitsrate auf drei Jahre. Dagegen wird die Beeinflussung der Wähler mit einer Geldstrafe von 100 bis 200 Frs. geahndet, die Behinderung der Delegierten mit 16 bis 100 Frs., der Streik gegen den Beschluß der Mehrheit mit Gefängnis bis zu einem Jahre und Geldstrafen bis zu 3000 Frs.

Für Staatsbetriebe und bei öffentlichen Aufträgen sollten diese Bestimmungen obligatorisch sein.

Millerand glaubte auf diese Weise die Streiks noch am besten vermindern zu können und zum Kollektivvertrag zu gelangen.

Millerand hat dem Entwurf von vornherein einen liberalen Charakter dadurch gesichert, daß er Arbeitgebern und Arbeitern die Unterwerfung unter das Gesetz freistellte. Damit waren auch die gemäßigten Republikaner wie Ribot einverstanden.[91]) Die obligatorische Aufstellung von Schiedsrichtern und der Zwang zur Annahme des Schiedsspruches scheinen allerdings Konzessionen an den Sozialismus zu sein, doch haben Radikale wie Raspail und Mesureur bereits dieselben Forderungen ge-

[91]) Dép. C. R. 1900, 6. November.

stellt.[92]) Dabei waren die Sanktionen sehr maßvoll. Den meisten Widerspruch in den Kreisen der Industriellen erregte die Frage des Streikzwanges.[93]) Diese Neuerung ist aber nicht gefährlich, denn in Betrieben, die mehr als 50 Arbeiter beschäftigen, ist beim Fehlen der Mehrzahl derselben selten eine nutzbringende Tätigkeit möglich, außerdem sollte die Abstimmung oft wiederholt werden. Daß gerade die Frage des Streikzwanges in dieser Form keine Konzession an die Sozialisten ist, beweisen deren eigene Beschwerden darüber. Ihre Ansicht ist gar nicht so unzutreffend, daß auf diese Weise der wirtschaftliche Klassenkampf in einen Zivilprozeß verwandelt werde. Wenn nach Erklärung des Streiks sofort die Arbeitskammer eingreift und einen obligatorischen Schiedsspruch fällt, hat der Streik eigentlich weiter keine Bedeutung als die einer Konzession an das Selbstgefühl der Arbeiter.[94])

Die Sozialisten gingen in ihrer Auffassung vom Streikzwang viel weiter, sie verlangten auch ein Verbot des Zuzuges auswärtiger Arbeiter unter Androhung von Geld- und Gefängnisstrafen für die Arbeitgeber.[95])

Die Majorität, die ja in den nächsten Jahren den Kampf gegen den revolutionären Syndikalismus führen mußte, hat diesem Entwurfe auch keinen sozialistischen Charakter beigelegt. Besonders wegen der Aufstellung ständiger Delegierter hielt sie ihn für geeignet, die Streiks zu vermindern. Er wurde nicht als Mittel zur Knebelung der Arbeitsfreiheit, sondern als eine Erweiterung der Solidarität der Werkstatt angesehen. Die Arbeitskommission, Berichterstatter Colliard, wünschte obendrein, den Geltungsbereich des Entwurfes auf Betriebe mit weniger als 50 Arbeitern, auf Transportunternehmungen, Bergbaubetriebe u. dgl. ausdehnen zu können.[96]) Ein parlamentarischer Abschluß ist bisher noch nicht erreicht worden.

---

[92]) Dép. Ann. 1896, ann. 1746.

[93]) Paillart: Rapport sur le projet de loi de M Millerand concernant l'arbitrage et la grève obligatoire. 1900.

[94]) Neue Zeit 1901: Rosa Luxemburg: Die sozialistische Krise in Frankreich. — Verque: Trois années de participation socialiste à un gouvernement radical 1904.

[95]) Dép. Ann. 1901, ann. 1898 (Antrag Zévaès am 4. Dez. 1900).

[96]) Dép. Ann. 1907, ann. 1418.

2.

Gewinnbeteiligung und Genossenschaftswesen.

Die wachsende wirtschaftliche Abhängigkeit der Arbeiter, die dringende Notwendigkeit höherer Löhne bei steigendem allgemeinen Wohlstande und sinkender Kaufkraft des Geldes, haben die Anhänger der sozialliberalen Ideenrichtung schon frühzeitig veranlaßt, nach Mitteln zur Abhilfe zu suchen.

Eines dieser Mittel war die Gewährung des Streikrechts und die Erlaubnis zur Bildung von Gewerkvereinen. Dadurch konnte eine friedliche Verständigung mit den Arbeitgebern erzielt oder ein durchaus nicht aussichtsloser Lohnkampf geführt werden.

Da aber zu befürchten war, daß infolge der Weltkonkurrenz die Arbeitgeber bei Erfolgen der Arbeiter billigere Arbeitskräfte heranziehen oder die betreffenden Industrien einfach verschwinden würden, sah man sich schon frühzeitig nach anderen Hilfsmitteln um.

So entstand die Idee, die Arbeiter selbst zu Eigentümern zu machen und so den Unterschied zwischen Kapital und Arbeit aufzuheben. Der erste praktische Versuch wurde mit der Gewinnbeteiligung gemacht (1842). Aber da deren Ausdehnungsfähigkeit sehr beschränkt ist, und die Arbeiter ihr im allgemeinen Mißtrauen entgegenbringen, namentlich die Gewerkvereine eine Isolierung der am Gewinn beteiligten Arbeiter beklagten, die Arbeitgeber ihrerseits dem Einblick der Arbeiter in die Geschäftsbücher widerstrebten und die große Verantwortlichkeit befürchteten, hat dieses System wenig Erfolg gehabt. Indessen haben die Liberalen es von jeher begünstigt, als ein gutes Mittel auf dem Wege zum sozialen Frieden.[97])

Eine weit größere Bedeutung hat das Problem des Genossenschaftswesens. Eine korporative Wirtschaftsordnung war ja schon das Ideal der Demokraten von 1848. Damals wollte man das Land mit einem Netze von Produktivgenossenschaften überziehen und so eine allmähliche Umformung des Wirtschafts-

[97]) Dép. Ann. 1884 ann. 2695 (Gutachten von Finance zur Enquete). Lh. Ann. 1891, ann. 1428. — Waldeck-Rousseau: Questions sociales (associations ouvrières: discours à la commission extraparlamentaire le 16. avril 1883 et la 16. Janvier 1885).

lebens herbeiführen. Der Gedanke war sozialistisch und hat daher bei der bürgerlichen Nationalversammlung und der sozialen Monarchie Napoleons keine Gegenliebe gefunden. Erst später, als auch die Liberalen für die Gewerkvereine einzutreten begannen, erinnerten sie sich wieder an die Kooperativgenossenschaften. Sie schienen das beste Mittel zu sein, um die soziale Lage der Arbeiterschaft zu bessern. Daher haben fast alle Liberale, auch manche Feinde der Syndikate, sich für die Förderung des Genossenschaftswesens ausgesprochen. Zu nennen ist auch hier in erster Linie der Name Waldeck-Rousseau. Die Produktivgenossenschaft ist indessen, ganz abgesehen von ihren besonderen Mängeln, in ihrer Wirksamkeit natürlich beschränkt. Sie kann nur eine gewisse Mitgliederzahl aufnehmen, um sie dem Ziele der sozialen Gerechtigkeit zuzuführen.

Alle Personen, die nicht industriell tätig sind, bleiben ausgeschlossen. Sie richtet sich lediglich gegen den industriellen Kapitalismus. In neuester Zeit hat sich nun in Frankreich mehr und mehr eine Richtung entwickelt, deren Endziel sich den Assoziationsgedanken der zweiten Republik wieder nähert. Nur hat sie die Produktivgenossenschaft als Unternehmungsform abgelehnt und an ihre Stelle die Konsumgenossenschaft gesetzt, denn der Konsum ist in der Tat allen Menschen gemeinsam und die Konsumgenossenschaft müßte erst der Ausgangspunkt für die Bildung von Produktiv- und andere Genossenschaften werden. Vertreten wird diese Auffassung in erster Linie durch den Professor Ch. Gide. Auf dem Wege der freien Konkurrenz mit Beibehaltung des Privateigentums soll auf diese Weise eine friedliche Umformung der Gesellschaftsordnung vorgenommen werden.[98])

Der französischen Gesetzgebung ist es aber nicht möglich, dieser Ideenentwicklung in der Praxis zu folgen. Die Proklamierung der Konsumgenossenschaft als vorläufiges Ziel der wirtschaftlichen Entwicklung würde einem totbringenden Angriff auf den ganzen Handel gleichkommen.

Da der Kleinhandel, welcher ja zuerst betroffen werden würde, in Frankreich eine große Rolle spielt und seine Angehörigen von jeher eine wichtige Stütze der Linksliberalen ge-

---

[98]) Ch. Gide: Principes d'économie politique. Uebers. durch G. Weiß 1905, p. 275.

bildet haben, mußte auf Grund politischer Erwägungen vor einer Begünstigung der Konsumgenossenschaften Halt gemacht werden.

Eine Förderung der Produktivgenossenschaften dagegen hätte keine Schädigung des Kleingewerbes bedeutet, sondern nur den kleinen Unternehmern den oft nötigen Zusammenschluß erleichtert. Ch. Gide, der Apostel des Solidarismus auf genossenschaftlicher Grundlage, ist selbst der Ansicht, daß ein Vertreter der Konsumvereinsbewegung wohl als Menschenfreund gelten, niemals aber politischen Einfluß erlangen kann, denn dazu hätte er zuviel Feinde.[99])

Daher ist bei allem guten Willen die Tätigkeit der Gesetzgebung immer beschränkt gewesen und das Wort Waldeck-Rousseaus: „Der Tag wird kommen, an dem das Kapital arbeitet und die Arbeit besitzt", ist auch nur in diesem Sinne zu verstehen.[100])

Waldeck-Rousseau hat schon als Minister des Innern durch ein Dekret vom 4. Juni 1888 den Präfekten vorgeschrieben, bei der Vergebung öffentlicher Arbeiten die Produktivgenossenschaften zu bevorzugen. Er wollte dadurch den mangelnden Kredit stärken.

Eine Enquete hatte ihm die Ueberzeugung gebracht, daß diese Assoziationen diese Aufgabe wohl erfüllen könnten. Die Kommission, die die Enquete vorgenommen hatte, Berichterstatter Floquet, arbeitete dann einen vollständigen Gesetzesentwurf aus und legte ihn am 16. Juli 1888 der Kammer vor. Darnach sollten für Angehörige von Produktivgenossenschaften die Mindestanteile nicht mehr, wie es das gemeine Recht (Gesetz von 1834) vorschrieb, 50 Frs. betragen, sondern auf 20 Frs. herabgesetzt werden. Die Frage der fluktuierenden Arbeiterschaft suchte man dadurch zu lösen, daß man von jedem Aspiranten erst eine siebenmonatliche Tätigkeit als Lohnarbeiter in demselben Betriebe verlangte.

Der Gewinnbeteiligung war ebenfalls gedacht. Man suchte die am Gewinn beteiligten Arbeiter dadurch zu beruhigen, daß man sie im Falle eines Konkurses aller Verpflichtungen für

[99]) Les applications de la Solidarité sociale: La Coopération par Ch. Gide.

[100]) Waldeck-Rousseau: Questions sociales, 1900: travail et capital, association ouvrières etc.

ledig erklärte und, falls eine Kontrolle gewünscht wurde, diese einem von beiden Teilen gewählten Sachverständigen übertrug.

Dieser Entwurf hat bis heute keinen Abschluß erlangt. Er ist gescheitert, weil man die Konsumvereine auch hineinnehmen wollte. Besonders trat dafür ein der Berichterstatter des Gesetzes, der Radikale Doumer. Der Sturm der Entrüstung, der sich darauf in den Kreisen des Kleinhandels erhob, veranlaßte zunächst die Annahme äußerst drückender Einschränkungen für die Konsumvereine und dann das Steckenbleiben des Gesetzentwurfes im Senat ohne formelle Ablehnung.[101])

3.

Die Arbeiterversicherung.

Im alten Frankreich war es allein die Wohltätigkeit, teils privater, teils öffentlicher Natur, die die sozialen Leiden zu heilen suchte.

Die Ideen der Freiheit und Gleichheit der großen Revolution waren mit diesem Zustande nicht mehr vereinbar. Man schuf das System der Staatspensionäre, jedoch ohne Erfolg.

Erst allmählich erwachte das öffentliche Interesse an der Selbsthilfe der leidenden Bevölkerungsschichten. Zuerst allen Arbeiterassoziationen feindlich gesinnt, nahm der Liberalismus dem Genossenschaftswesen gegenüber eine wohlwollende Haltung an. Man begann die Hilfsvereine der Arbeiter zu begünstigen.

Die ersten gesetzlichen Maßnahmen hat aber erst Napoleon ergriffen durch die Einrichtung von staatlichen Versicherungsstellen und eine arbeiterfreundliche Regelung des Hilfskassenwesens.

Der Liberalismus der dritten Republik empfand diese Vorkehrungen als ungenügend und suchte den Einfluß des Staates auf das Versicherungswesen zu erweitern. Die Erkenntnis von

---

[101]) Dép. Ann. 1891, ann. 1428, Dép. C. R. 1893, 29. März, 26. April. Sén. C. R. 1893, 24., 27. November, 4., 7., 8., 11. Dezember; Dép. Ann. 1894, ann. 399; Dép. C. R. 1894, 4., 7. Mai; Sén. C. R. 1896, 2., 7., 28, Februar, 2., 13. März.

Lehren der Solidaritätstheorie von der Pflicht der Gesellschaft, der gänzlichen Unzureichendheit des „régime de liberté“ und die für die Erhaltung ihrer Mitglieder nach vollbrachter Lebensarbeit zu sorgen, haben die französische Gesetzgebung endlich dazu geführt, das System des Versicherungszwanges vorzunehmen.

Im Folgenden wird der Einfluß des Liberalismus auf die verschiedenen Gebiete der Arbeiterversicherung dargestellt werden.

---

a)

Die Hilfsvereine.

Obgleich die Hilfsvereine in der Restaurationsperiode begünstigt worden waren, weil sie die Rückkehr zum ancien régime anzubahnen schienen und kirchlich gesinnt waren, hatten sie doch eine sehr geringe Entwicklung aufzuweisen. (Im Jahre 1848 gab es in Paris nur 24 000 Mitglieder.) Oft führten sie selbst ihren Ruin herbei, weil sie nach Art der alten Gesellenverbände ihren Mitgliedern zuviel Vorteile gewähren wollten.

Napoleon, der sich auf die Arbeiterklasse stützen wollte, suchte nun die Hilfsvereine zu begünstigen. Ein Gesetz vom 15. Juli 1850 schuf neben den Vereinen, die sich auf Grund des Vereinsgesetzes von 1834 bildeten und der behördlichen Erlaubnis bedurften, ohne dadurch besondere Vorteile zu erlangen (sociétés autorisées), die neue Klasse der sociétés reconnues comme établissements d'utilité publique. Diesen sollte unter gewissen Voraussetzungen Rechtspersönlichkeit und Gebührenfreiheit zu gewähren sein. Da dieses Gesetz wirkungslos blieb, wurden durch das Dekret vom 26. April 1852 als dritte Kategorie die genehmigten Hilfsvereine geschaffen (sociétés de secours mutuels approuvées). Die beiden letztgenannten Gruppen waren gehalten, ihren Mitgliedern Krankenunterstützung und Begräbnisgelder zu gewähren. Altersrenten durften aber erst bei einer genügend großen Zahl von Ehrenmitgliedern zugesichert werden. Erfüllten die Vereine diese Bedingungen und waren ihre Statuten genehmigt, dann erhielten sie Rechtsper-

sönlichkeit, Gebührenfreiheit und kostenlose Hergabe der Versammlungsräume und Verwaltungsbücher durch die Gemeinden.

Ein Dekret vom 26. April 1856 erweiterte dann das Tätigkeitsgebiet der Hilfsvereine. Darnach durften sie bei der staatlichen Depositenkasse besondere Altersrentenfonds mit staatlichen Subventionen ansammeln. Aus diesen Fonds konnten gemäß Beschluß der Generalversammlung durch Kapitalzahlungen älterer Mitglieder, mit oder ohne Rückgewähr des Kapitals an den Verein nach dem Tode des Rentners, bei der inzwischen gegründeten staatlichen Altersrentenkasse Renten bis zum Betrage des zehnfachen Mitgliedsbeitrages erkauft werden.[102])

Dieses war kurz das geltende Recht, das die Liberalen der dritten Republik vorfanden.

Es bedarf kaum der Erwähnung, daß die Liberalen einer günstigen Entwicklung der Hilfsvereine wohlwollend gegenüberstanden. Wenn die Gesetzgebung in Sachen des Syndikats- und Koalitionsrechts zugunsten der Arbeiter eingriff, konnte sie die Interessen der Arbeitgeber verletzen, wenn sie das Genossenschaftswesen der Arbeiter förderte, konnte sie doch manche Gewerbetreibende schädigen — bei der Kräftigung des Hilfskassenwesens wurde aber niemand benachteiligt. Nirgendwo wie hier ließ sich das Ideal von der unbeschränkten persönlichen Freiheit mit einer gemäßigten staatlichen Intervention vereinigen. Daher haben auch alle liberalen Parteien einmütig an der Ausgestaltung des geltenden Rechtes mitgewirkt.

Das Emporsteigen der Arbeiter zu kleinen Kapitaleigentümern ließ sich hier noch besser und sicherer durchführen als mit Hilfe der Produktivgenossenschaft. Obendrein wurden die Angehörigen der Hilfsvereine den Bestrebungen des revolutionären Sozialismus entzogen.

Die Entwicklung der Hilfsvereine ließ ein wirksames Eingreifen nur zu gerechtfertigt erscheinen. Im Jahre 1878 umfaßten die zugelassenen Vereine nur 590 853 Mitglieder und die genehmigten 231 320. Dabei waren die Vereine arm und verteilten äußerst geringe Renten. Im Durchschnitt waren es 69,70 Francs. Der Höchstbetrag von 600 Frs. wurde nur von wenigen Auserwählten erreicht. Dabei war die Aussicht auf Erlangung

---

[102]) Handb. d. Staatsw.: Art. Arbeiterversicherung.

einer Pension auch gar nicht sicher, denn die Generalversammlung ließ oft einige Berechtigte ausscheiden, ein Umstand, der das Gedeihen der Vereine wesentlich beeinträchtigte. Eine sehr mißliche Tatsache war das Fehlen von persönlichen Rentenbüchern, die auf den Namen des Inhabers lauteten und ihm in Anlaß eines Wohnsitzwechsels den Eintritt in einen anderen Verein erleichtert hätten. Ein organischer Zusammenschluß der Vereine war überdies gar nicht gestattet. Verbände oder Unionen waren hier ebensowenig erlaubt wie bei den Gewerkvereinen.[103])

Beim Zustandekommen eines Gesetzes machten sich dann auch keine schroffen Gegensätze geltend. Im Grunde stimmten die liberalen Parteien, die ja zusammen eine erdrückende Majorität ergaben, überein. Es handelte sich in erster Linie um zwei Fragen. Man mußte die Tätigkeit der Behörden einschränken, die willkürlich den Charakter der Vereine bestimmen konnten, und den bloß autorisierten Vereinen den Zutritt zu der staatlichen Altersrentenkasse bahnen. Es handelte sich auch hier wie bei den Syndikaten um eine Art von bon plaisir administratif.

Dann mußten persönliche Rentenbücher eingeführt werden; als deren notwendige Ergänzung war der Zusammenschluß zu Unionen anzusehen.

Diese beiden Punkte waren in dem ersten Gesetzesantrag vom 19. November 1881 enthalten, den der Opportunist H. Maze einbrachte. Es war der Unterschied zwischen den genehmigten und autorisierten Hilfskassen aus der Welt geschafft. Es genügte die Hinterlegung der Statuten auf der Unterpräfektur und die Angabe der Namen der leitenden Personen, um die beschränkte Rechtspersönlichkeit (wie bei den Syndikaten) zu erlangen. Indessen war eine vollständige Nivellierung nicht möglich, da man die bisherige staatliche Subvention von 10 Mill. Francs beibehalten wollte.[104]) Es mußte daher eine gewisse Kontrolle stattfinden. Hierüber sprach Waldeck-Rousseau am 15. März 1883 in der Kammer: „Der Staat darf seine Unterstützung nur solchen Hilfsvereinen gewähren, die zugunsten ihrer Mitglieder sichere Ansprüche auf den dreifachen Vorteil begründet

---

[103]) Waldeck-Rousseau: Questions sociales (sociétés de secours mutuels).

[104]) Sie entstammte dem konfiszierten Vermögen Louis Philippes.

haben: Altersrenten, Kapitalzahlung im Todesfalle an Witwen und Kinder und an dritter Stelle eine Pension, die im Bedarfsfalle bei Unfällen die Altersrente ergänzt." Die Kommission der Kammer fügte noch Krankenunterstützung und Begräbnisgelder hinzu. Die Kammer war damit einverstanden.[105])

Im Senat wollte der Berichterstatter Léon Say das Gesetz scheinbar noch liberaler gestalten. Jeder Unterschied sollte ganz verschwinden und die Subvention des Staates nicht zu einer Art von einklagbarer Schuld gemacht werden. Es war nur eine Gattung von Vereinen vorgesehen, während sich andere Vereine auf Grund des allgemeinen Rechtes bilden konnten, außerhalb des zu schaffenden Gesetzes. Diese doktrinäre Unterscheidung konnte aber nicht aufrecht erhalten werden. Kammer und Senat einigten sich schließlich dahin, daß den Vereinen zwischen den verschiedenen Versicherungszweigen freie Wahl zu lassen sei. Die anfängliche Bestimmung, daß die Krankenversicherung obligatorisch sein müsse, wurde zum Schlusse auch fallen gelassen, damit die Vereine, die nur eine Altersversicherung hätten, nicht außerhalb des Gesetzes sich befinden würden.

Eine kleine Schwierigkeit entstand infolge eines Gutachtens der Finanzkommission, die die Subventionen von 10 Mill. für zu hoch erklärte. Dafür schlug Waldeck-Rousseau vor, die 10 Millionen, die der Verkauf eines Teiles der Kronjuwelen ergeben hätte, zur Subventionierung zu verwenden (23. Juni 1887). Dieser Vorschlag wurde angenommen.[106])

Die zweite wichtige Neuerung, die Einführung persönlicher Rentenbücher, wurde ohne jeden Widerspruch angenommen. Dagegen war ein Teil der Liberalen gegen eine ausdrückliche Genehmigung der Unionen. Ob man auch hier eine Begünstigung der Revolution fürchtete wie bei den Syndikaten, ist aus den Parlamentsberichten nicht zu ersehen. Ein weitgehendes Mißtrauen gegenüber dem Zusammenschluß von Arbeiterassoziationen muß aber bestanden haben. Sonst hätte ein so bedeutender Gelehrter und Politiker wie Léon Say auf die Behauptung Mazes, daß die kleinen Hilfsvereine des Zusammenschlusses dringend bedurften, nicht erwidert, daß die vielen Armen auch keinen

---

[105]) Sén. Ann. 1885, ann. 117. — Sén. C. R. 1885, 11. und 13. Juni; Dép. Ann. 1889, 14. Juni; Dép. Ann. 1893, ann. 2661; Dép. Ann. 1895, ann. 1010; Sén. C. R. 1898, 10. Februar.

[106]) Dép. Ann. 1887, ann. 1877; Dép. Ann. 1888, ann. 3199.

Reichtum schaffen würden. Trotz anfänglicher Schwierigkeiten wurde die Bildung von Unionen doch angenommen, da fast alle Liberalen und die Regierung dafür eintraten.[107])

Weiterhin wurde den Vereinen in der Anlegung des Kapitals nach Befragen der Generalversammlung eine größere Bewegungsfreiheit gestattet.

Anfangs hatte dann die Kammer eine recht gefährliche Bestimmung genehmigt, wonach die von den Hilfsvereinen in die Altersrentenkasse gezahlten Fonds immer zu 4½ Proz. verzinst werden sollten. Dagegen wehrte sich Léon Say mit Recht, indem er vor allem auf die erst kürzlich erfolgte Rentenkonversion von 5 auf 4½ Proz. hinwies. Daraufhin wurde den Hilfsvereinen auch nur die bestmögliche Verzinsung zugesichert.

Um den Vereinen ein reichliches Vermögen zu sichern, hatte die Kammer die Rückgewähr des eingezahlten Kapitals beim Tode des Rentners ausgeschlossen. Léon Say bekämpfte diese Bestimmung, denn es sei nicht Aufgabe der Vereine, auch noch für die kommenden Geschlechter zu sorgen. Trotz des Widerstandes der Kammer, namentlich des Berichterstatters Audiffred, mußte in Anbetracht des Votums des Senats die Rückgewähr des Kapitals gestattet werden. Entsprechend einem Wunsche des Mutualistenkongresses von St. Etienne wurde auch die Versicherung von Familienmitgliedern gestattet.

Das Gesetz trat am 1. Aprit 1898 in Kraft. Das Parlament hat den Hilfsvereinen auch weiterhin sein Wohlwollen bewiesen durch Zuwendung immer größerer Subventionen.

Die Hilfsvereine haben eine günstige Entwicklung durchgemacht. Sie sind weit kräftiger entwickelt als die Syndikate, 1902 gab es in ca. 15 000 Vereinen annähernd drei Millionen Mitglieder.

---

[107]) Sén. C. R. 1886, 7. April, 11. und 14. Juni.

b)

Die Alters- und Invaliditätsversicherung.

Napoleon hatte am 18. Juni 1850 eine Altersrentenkasse gegründet. Der Rentenbezug begann an ihr zwischen dem 50. und dem 65. Lebensjahre, bei völliger Erwerbsunfähigkeit auch schon früher. Der Rentenbezug war auf 5 Proz. festgesetzt und die Höhe der Einzahlungen anfangs frei. Sie wurde später mehrfach beschränkt, von Napoleon zuletzt 1864 auf 4000 Frs.

Mit dieser Kasse machte man nun schlechte Erfahrungen. Der feste Zinsfuß von 5 Proz. war für die Spekulation ein starker Anreiz, bei der Kasse Einzahlungen zu machen, sobald auf offenem Markte der Kassenzinsfuß nicht mehr zu erzielen war; daher wurde er schon 1853 auf 4½ Proz. herabgesetzt. Als aber nach dem Kriege der Zinsfuß stieg, wurde 1872 die Verzinsung wieder zu 5 Proz. eingeführt, damit der Staat sich nicht auf Kosten der kleinen Sparer bereichere. Als sich aber nachher die Marktlage wieder änderte, erfolgte eine Ueberschwemmung der Kasse mit Beiträgen, so daß diese bei scheinbarem Gedeihen ihrem Ende nahe schien.

Dabei war die Beteiligung der Arbeiter gering. Genau bekannt ist ihre Zahl aus diesen Jahren nicht, denn sehr häufig erfolgten die Einzahlungen seitens der Unternehmer, so daß die der Arbeiter versteckt blieben. Es ist nicht anzunehmen, daß ihre Zahl 30 000 überschritten hat.[108])

Mittel zur Abhilfe bestanden in der Herabsetzung der Höchstbeträge der Einzahlungen und der Begrenzung des Mitgliederkreises auf die Arbeiterschaft. Auf diesem Gebiete vereinigten sich wieder die Bemühungen der Radikalen und Opportunisten, während einige mehr rechtsstehende Liberale, wie Tirard, eine Beschränkung der Mitgliederzahl als dem Geiste des Gesetzes widersprechend ansahen, da man niemandem die Möglichkeit der Vorschau nehmen dürfte. Den ersten Schritt tat Nadaud. Er wollte die Kasse ausschließlich den Arbeitern reservieren

---

[108]) Hdwtbuch der Staatsw.: Art. Arbeiterversicherung; Dép. Ann. 1881, ann. 3632; Dép. Ann. 1882, ann. 614; Dép. C. R. 1884, 27. Oktober, Rede Tirards.

und als höchste Beitragsleistung 300 Frs. statt 4000 Frs. festsetzen.

Etwas weniger radikal waren die Opportunisten. Waldeck-Rousseau und Guyot brachten den Antrag ein und Maze legte ihn der Kammer vor. Es war vorgesehen: Maximalrenten von 600 Frs., Maximalbeiträge von 300 Frs., 350 Frs. von der Rente nicht beschlagnahmbar, die Benutzung der Kasse geschieht durch die Postsparkasse und die Hilfsvereine. Die Begünstigung der Hilfsvereine ist wieder charakteristisch für die Politik Waldeck-Rousseaus.[109])

Da aber der Finanzminister Tirard in der Bevorzugung der Hilfsvereine eine Schädigung der ländlichen Sparer zu erblicken glaubte und die Befürchtung aussprach, daß sich dann Hilfsvereine massenhaft ad hoc bilden würden, nahm die Kammer die Hilfsvereine nur von der Einhaltung der Maximalbeitragsleistung aus. Diese sollte 1000 Frs. betragen, der Höchstbetrag der Rente 1200 Frs. Die Nichtpfändbarkeit der Rente bis zum Betrage von 350 Frs. wurde genehmigt. Diese Bestimmungen erlangten 1887 Gesetzeskraft.

1893 wurde dann der Höchstbetrag der Beitragsleistung weiter auf 500 Frs. festgesetzt. Tatsächlich überwiegt die Zahl der kleinen Rentner jetzt in hohem Maße.

In den folgenden Jahren war man bemüht, die Pensionen an der Altersrentenkasse zu erhöhen, da der Mangel einer staatlich organisierten Altersversicherung allzu sehr fühlbar war. Dieses bezweckte ein Antrag der Regierung von 1895, Berichterstatter Guieysse. Es sollten zwei Millionen verwendet werden, um die Renten der Mitglieder der Kasse oder der an der Kasse versicherten Mitglieder der Hilfsvereine, falls sie 60 Jahre alt wären und 25 Beitragsjahre nachweisen könnten, zu erhöhen, bis sie mit ihrem üblichen Einkommen jährlich 360 Frs. bezögen.

Diese Vorschläge wurden angenommen, eine gewisse Feindseligkeit war nur seitens der Guesdisten zu bemerken, die die Sparer aus Arbeiterkreisen als Feinde ihrer Klasse bezeichneten, weil sie die Solidarität des Proletariats verachteten.

Schon frühzeitig machte sich der Gedanke der staatlichen

---

[109]) Dép. Ann. 1881; ann. 103; Dép. Ann. 1882, ann. 102, ann. 614; Dép. Ann. 1884, ann. 2833.

Zwangsversicherung geltend. Indessen wurde dieser Standpunkt anfangs keineswegs vom neueren Liberalismus vertreten, dieser berief sich ausschließlich auf die private Initiative. Die ersten Anregungen dieser Art sind Ausläufer der Bewegung von 1848. Daß außerdem das deutsche Vorbild ermunternd gewirkt haben mag, ist sehr wahrscheinlich.

1879 und 1881 brachte Nadaud die ersten Anträge auf Einführung der Zwangsversicherung ein: Wie man den Mißbrauch der Vereins- und Versammlungsfreiheit bestrafe, solle man auch dem Arbeiter die Freiheit, frei und unglücklich zu sein, nehmen können. Diese Begründung erinnert an den Ausspruch L. Blancs vom Recht zu verhungern. Nadaud wollte daher 5 Proz. vom Lohn an die Altersrentenkasse abführen und den Arbeitgebern, sowie dem Staate dieselbe Beitragspflicht auferlegen. Der Antrag war aber versicherungstechnisch weiter nicht ausgestaltet, Nadaud mag wohl selbst gefühlt haben, daß auf ein Zustandekommen desselben nicht zu rechnen war.

In der Tat schätzte man damals die Freiheit des Individuums bei weitem höher als sein Wohlergehen. Die Opportunisten hielten die Zwangsversicherung für eine ökonomische Unmöglichkeit, denn eine durch die Versicherungslasten bedingte Erhöhung der Produktionskosten würde eine Preissteigerung bewirken und die Arbeiter würden somit auf einem anderen Wege wieder ihrer Vorteile verlustig gehen. Außerdem wurde jeder derartige Eingriff in das Privateigentum abgelehnt.

Auch die Radikalen wollten von einem System nichts wissen, das die Gerechtigkeit durch Staat und Gemeinden verteilen lasse. Beide liberalen Parteien sahen ferner darin eine Erhöhung der direkten Steuern und eine Vermehrung des so schon allzu zahlreichen Beamtenheeres.

Das einzige Postulat, das die Radikalen stellten, war eine Verbesserung der staatlichen Versicherungsanstalten.[110])

Da sich aber die bestehenden Einrichtungen und die Hilfsvereine als unzureichend erwiesen, erkannten die Liberalen doch, daß auf dem Gebiete der Sozialversicherung etwas getan werden müsse. Man wollte sich aber auf eine fakultative Grundlage beschränken. Um aber doch etwas Neues zu schaffen,

---

[110]) Dép. Ann. 1883, ann. 1454; Dép. C. R. 1884, 27. Oktober, Rede von Mazi; Dép. C. R. 1884, 31. Januar, Rede Clémenceaus.

sollte die Nichtversicherung erschwert werden. Ein Regierungsentwurf vom 6. Juni 1891, eingebracht durch Constans und Rouvier, sprach für alle auf Lohn angestellten Franzosen bis zum Einkommen von 3000 Frs. die Versicherungspflicht aus. Befreiung von der Verpflichtung konnte erst nach einer Erklärung auf der Mairie erfolgen.

Die radikale Partei scheute ebenfalls noch vor dem Zwang zurück. Ein Antrag von Guieysse, Bourgeois, Lockroy u. a. vom 23. November 1893 bezweckte nur die Gründung einer neuen nationalen Versicherungskasse, an der sich aber nicht nur Arbeiter, sondern auch kleine Unternehmer und kleine ländliche Grundbesitzer versichern könnten. Zuschüsse der Arbeitgeber und des Staates sollten jährlich festgesetzt werden. Um auch die Frage der Lebensversicherung zu lösen, war die Rückgewähr des Kapitals beim Tode des Versicherten vorgesehen.

Seitens der Linksliberalen liefen anderseits viele Anträge ein, die auf dem System der Staatspensionen beruhten und meist sehr utopischer Natur waren. Camille Raspail, der Sohn des bekannten Demokraten, wollte den Erlös aus dem Verkauf eines Teiles der Kronjuwelen verwenden, um eine Unterstützungskasse für Arbeitsinvalide zu gründen, ein Vorschlag, der durchaus der Gedankenwelt von 1848 entsprach. C. Raspail schätzte die zu erlangende Summe auf 35 bis 40 Millionen. Bei einer näheren Prüfung ergaben sich aber nur 10 Millionen und beim Verkauf selbst sogar nur 7,2 Millionen (12. Mai 1887). Diese Summe wurde dann auf Vorschlag Waldeck-Rousseaus den Hilfsvereinen überwiesen.[111])

Einige andere Versuche entbehrten nicht eines humoristischen Charakters. Girauld wollte eine Invalidenkasse gründen und die Mittel durch eine Besteuerung des Müßiggangs gewinnen (27. Juni 1882). Borie verlangte eine Spezialkasse für ländliche Arbeiter und zu diesem Zwecke Besteuerung der Adelstitel (1889). Papelier bedrohte auf dieselbe Weise die Junggesellen (1890), später den Reichtum (1894).

Inzwischen kam man aber in den maßgebenden Kreisen immer mehr zur Erkenntnis, daß trotz aller bestehenden Ein-

[111]) Dép. Ann. 1882, ann. 287; Dép. C. R. 1882, 20. Juni; Sén. Ann. 1884, ann. 40; Sén. C. R. 1884, 25. März; Sén. C. R. 1886, 18. bis 25. Oktober; Dép. Ann. 1889, ann. 3881; Dép. Ann. 1892, ann. 2287, ann. 2047.

befanden, und das oft recht gefährliche Experimentieren intelligenter Arbeiter zwecks technischer Verbesserungen.

So war schon die Möglichkeit, Schadenersatz bei Arbeitsunfällen zu erlangen, sehr gering. Sie wurde durch die Praxis vor Gericht fast völlig illusorisch gemacht. Ohne einen Anwalt konnte der Arbeiter fast nichts erreichen, bestellte er sich einen, dann kostete ihm das viel Geld, oft wurde er auch absichtlich ausgebeutet. Die assistance indiciaire war überbürdet. Wenn der Arbeiter bettlägerig war, konnte er oft gar nicht persönlich zur Verhandlung erscheinen. Noch schwerer hatten es nach dem Tode des Verunglückten natürlich dessen Angehörigen, die ja erst recht einen Rechtsbeistand brauchten; deswegen nahm man oft geringe Abschlagszahlungen seitens der Arbeitgeber an. Auf diese Art gelangten im allgemeinen nur 5 Proz. aller Fälle zu einer ordnungsgemäßen Entschädigung.

Von Napoleon war nun die Unfallversicherungskasse geschaffen worden. (11. Juli 1868.) Aber sie war mangelhaft organisiert. Gefahrenklassen waren nicht vorhanden. Bei Jahresprämien von 3, 5 oder 8 Frs. wurde bei dauernder Arbeitsunfähigkeit für den bisher ausgeübten Beruf dem Verletzten das 320fache der Prämie gewährt, bei völliger Erwerbsunfähigkeit das Doppelte. Die Kasse wurde aber von den Arbeitern fast nicht benützt, da die vorübergehende Erwerbsunfähigkeit nicht berücksichtigt war.[128])

Diese Mißstände waren so offensichtlich, daß die Gesetzgebung eingreifen mußte. In dem Bestreben, hier Besserung zu schaffen, waren sich nun alle Liberalen einig, jedoch gingen die Anschauungen über die Art und Weise sehr auseinander.

Die mehr rechtsstehenden Liberalen, meist Vertreter des laisser faire, waren für eine Beibehaltung des geltenden Rechts, aber für eine weitergehende Interpretation und eine Reorganisation der Unfallversicherungskasse. Da man aber damit doch nicht vollständig auszukommen glaubte, wurde ferner die Einführung einer Art von Unterstützungsdienst (assistance) befürwortet zu Lasten der Arbeitgeber.[129])

---

[128]) Hdwtbuch d. Staatsw.: Art. Arbeiterversicherung; P. Pic; l. c. p. 804. Dép. C. R. 1883, 8. März, Rede Faures.

[129]) Dép. Ann. 1883, ann. 2421, Antrag Peuleveyl. — Dép. C. R. 1884, 23. Okt., Rede Girards. — Dép. C. R. 1888, 19. Mai, Rede F. Passys.

Die Opportunisten und Radikalen dagegen stellten sich auf den Standpunkt, daß nach Aenderung der ökonomischen und sozialen Verhältnisse im industriellen Betriebe auch eine Aenderung der einschlägigen Gesetzgebung zu erfolgen habe.

Der Arbeiter hatte ja kein Verfügungsrecht über das technische Material. Der Arbeitgeber schaffte die Maschinen an und ließ sie nach Gutdünken aufstellen, er wies dem Arbeiter seinen Platz an und setzte ihn somit der Unfallgefahr aus, oft ohne Wissen des Arbeiters. Es war demnach recht und billig, daß der Arbeitgeber in Anlaß eines Unfalles den Beweis erbrachte, daß er kein Verschulden durch seine Regelung der Betriebsordnung auf sich geladen habe. Es sollte also eine Umkehrung der Beweislast stattfinden. Indessen erkannte man bald, daß damit noch wenig erreicht sei. Ohne Entschädigung würden auch bei Umkehrung der Beweislast alle die Fälle bleiben, die durch einen Zufall, durch eine force majeure, veranlaßt würden, die bei einem neuzeitlich ausgestatteten Betriebe oft zu fürchten sind. Schließlich ist es aber doch der Arbeitgeber, der die Vorteile der Produktionstätigkeit genießt, er soll auch für die Schädigungen aufzukommen haben, die als Begleiterscheinungen des industriellen Betriebes sich ergeben. So gelangte man zu der Lehre des risque professionel und zu der daraus folgenden Annahme, daß der Arbeitgeber verpflichtet sei, für alle Unfälle innerhalb seines Betriebes Schadenersatz zu leisten. Um dieser Verpflichtung aber auch nachkommen zu können, war eine Verteilung der Risiken nötig, d. h. eine Versicherung der Arbeitgeber. Im Interesse der kleinen Arbeitgeber erkannte man dann die Zwangsversicherung als den am besten geeigneten Modus, denn diese sind in den seltensten Fällen großen Entschädigungsansprüchen gewachsen und gewöhnlich auch erst als letzte bereit, sich freiwillig zu versichern.[130]) Man glaubte durch eine starke Reduzierung der Prozesse den Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit mildern zu können.

Diese theoretische Darstellung spiegelt sich in der zeitlichen Aufeinanderfolge der Gesetzesvorlagen wieder.

Martin Nadaud verlangte am 9. März 1880 die Umkehrung

---

[130]) P. Pic: l. c., p. 813; Dép. Ann. 1881, ann. 5; Dép. Ann. 1882, ann. 399; Dép. Ann. 1885, ann. 3642. — Dép. C. R. 1888, 18. Mai, Rede Ricards.

der Beweislast. Der Opportunist F. Faure trat am 11. Februar 1882 für die zwangsweise Entschädigung bei Arbeitsunfällen ein. Denselben Gedanken behielt die Regierung in ihrem Entwurfe vom 24. März 1885 bei, eingebracht durch Rouvier. Sie fügte aber bereits hier schon die Zwangsversicherung hinzu. Derselbe Regierungsentwurf wurde dann von Lockroy 1886 erneuert. Aber die Kammer widerstrebte der Einführung der Zwangsversicherung und trat für eine fakultative Versicherung ein, jedoch mit Beibehaltung staatlicher Versicherungsanstalten.

Dagegen wurde das risque professionel anerkannt und die Zahlung einer Entschädigung nur verweigert, wenn der Unfall die Folge eines Verbrechens war oder wenn er eine strafrechtliche Verfolgung nach sich zog.[131])

Somit war zwischen der liberalen Richtung der alten Schule und den Anhängern eines mehr oder weniger ausgebildeten Interventionismus ein Kompromiß geschlossen worden, denn ein Eingreifen des Gesetzgebers war hier einfach nicht zu vermeiden.

Nun begannen aber erst die Schwierigkeiten, als der Entwurf dem Senate zuging. Dort überwog der kapitalistische Liberalismus, der nicht nur in einer Begünstigung der privaten Initiative der Arbeiter eine Förderung der Revolution fürchtete, sondern auch allen Eingriffen der Gesetzgebung in Angelegenheiten der industriellen Unternehmer sehr mißtrauisch gegenüberstand und eine Besserung der Lage der Arbeiter auf Kosten des Unternehmergewinnes immer vermeiden wollte. Daher begegnet man im Senat dem merkwürdigen Schauspiel, daß dort die Parlamentarier sich der Notwendigkeit wohl bewußt sind, gegenüber diesen schreienden Mißständen Abhilfe zu schaffen, daß sie aber äußerst zögernd vorgehen und nicht selten auf Umwegen zu einer Verteidigung des status quo zurückkommen.[132])

Aus diesem Grunde schied der Senat die Zwangsversicherung vollständig aus und lehnte das Prinzip des risque professionel ab. Dagegen führte man den Begriff des „faute lourde" ein. Es sollte also bei einem schweren Verschulden des Arbeiters ein

---

[131]) Dép. C. R. 1888, 17. bis 29. Mai, 21. Juni, 10. Juli.
[132]) Sén C. R. 1889, 19. März, Rede Tolains.

Entschädigungsanspruch nicht mehr bestehen. Neues war also wirklich nur wenig geschaffen worden.[133])

Die trennenden Momente zwischen den interventionistischen Liberalen der Kammer und den nicht interventionistischen des Senates bildeten nun die Probleme der Zwangsversicherung und die der Begrenzung der Entschädigungspflicht. Ein nochmaliger Versuch der Regierung und nun auch der Kammer, die Zwangsversicherung durchzubringen, rief im Senate so heftigen Widerstand hervor, daß die Regierung ausdrücklich auf sie verzichtete. Floquet meinte ironisch, daß man im Senate nur noch mit Erröten von der Zwangsversicherung sprechen könne.[134])

Das endgültige Ergebnis war nun aber, daß auch auf die Errichtung fakultativer Versicherungsanstalten verzichtet, dafür aber ein Vorschlag des Handelsministers Boucher angenommen wurde auf Schaffung eines Garantiefonds bei der staatlichen Unfallversicherungskasse, der aus einem Zuschlage zur Gewerbesteuer zu bilden sei. Damit war auch der Senat einverstanden. Jedoch hatte man damit ungefähr das Gegenteil von dem erreicht, was man erreichen wollte, denn die Zwangsversicherung hätte die kleinen Arbeitgeber sichergestellt, die Einrichtung des Garantiefonds legte ihnen aber nur Lasten auf, ohne sie gegen die Folgen der Entschädigungspflicht zu schützen. Es waren also lediglich die Interessen der Arbeiter einsichtig wahrgenommen worden, die Interessen der Arbeitgeber aber vernachläßigt.[135])

Die Regierung und die Kommission, Berichterstatter Ricard, hatten den Begriff des faute lourde erhalten, aus Rücksicht auf den Senat. Selbstverständlich opponierten die Anhänger des risque professionel heftig, namentlich Dron und F. Faure. Man einigte sich schließlich auf Anraten Ricards und des Sozialisten Jourde dahin, daß in Anbetracht der Haltung des Senats der „faute lourde" beibehalten, aber die Entschädigung nicht aufgehoben, sondern nur vermindert werden sollte. Im Senat war anfangs eine starke Strömung für eine noch weitere Begrenzung des Gesetzes. Bérenger wollte die Entschädigungsan-

---

[133]) Sén. C. R. 1889, 8. März, 1. April, 3. Juli; 1890, 6.—7. Februar, 24.—27. März, 12., 13., 19., 20. Mai

[134]) Dép. Ann. 1890, ann. 46. — Dép. Ann. 1892, ann. 1926; Dép. C. R. 1893, 8. Juni; Sén. C. R. 1895, 10. Juni.

[135]) Dép. C. R. 1887, 28. Oktober; Sén. C. R. 1898, 3., 4., 7. März.

sprüche nur auf die gefährlichen Betriebe beschränken. Erst die Einwendungen einiger Praktiker veranlaßten den Senat, diese bereits in der ersten Lesung angenommene Neuerung wieder aufzuheben. Waddington wies darauf hin, daß innerhalb eines Betriebes häufig gefährliche und ungefährliche Verrichtungen nebeneinander vorkämen, die Klassierung also sehr schwer sei, und Poirier erblickte darin vorzugsweise eine Schädigung der Kleinindustrie, die sich nicht so leicht mit den nötigen Sicherheitsvorkehrungen versehen könne.[136])

Entgegen dem Votum der Kammer führte die Senatskommission den „faute lourde" unter dem Namen „faute inexcusable" wieder in vollem Umfange ein. Erst der Einspruch Lecomtes bewirkte, daß in solchen Fällen nur eine Herabsetzung, nicht eine Verweigerung der Entschädigung einzutreten habe.

Von dem ursprünglichen Gebäude, das die liberale Linke aufgeführt hatte, war also nur wenig übrig geblieben, das risque professionel war durch den „faute inexcusable" bis zu einem gewissen Grade illusorisch gemacht und die Zwangsversicherung, ja die Versicherung überhaupt, verschwunden.

Trotzdem wurde das Gesetz von der Kammer mit Rücksicht auf die vielen Vorbereitungsjahre und den nahe bevorstehenden Schluß der Legislaturperiode angenommen und konnte am 9. April 1898 in Kraft treten. Allerdings wurde es von den Gesetzgebern selbst auch nicht als eine solide Nahrung angesehen, sondern als eine solche, die über den Hunger hinwegtäuschen will.[137])

Die vollständige Ausscheidung des Versicherungsgedankens rächte sich bald. Schon die Kommission der Kammer hatte sich am 25. Februar 1892 dahin geäußert, daß man die Arbeitgeber nicht privaten Versicherungsgesellschaften überlassen dürfe, sondern daß staatliche Anstalten geschaffen werden müßten.[138])

Diese Anstalten waren nun nicht ins Leben gerufen worden. Es blieb den Arbeitgebern also nur der genossenschaftliche Zusammenschluß oder die Versicherung bei Privatgesellschaften. Die Genossenschaften kamen aber nicht zustande oder organisierten sich sehr langsam, namentlich in der Kleinindu-

[136]) Dép. C. R. 1893, 8. Juni; Sén. C. R. 1895, 4. Juli, 25. Nov. — Sén. C. R. 1896, 30. Januar, 17., 19., 20. März.

[137]) Dép. C. R. 1897, 26., 28. Oktober; Sén. 1890, 3., 4., 7. März.

[138]) Dép. Ann. 1892, ann. 1926.

strie. Die Versicherung bei der staatlichen Unfallversicherungskasse war wegen ihres veralteten Systems, das keine Gefahrenklassen kannte, unmöglich.

Dagegen entfalteten die Versicherungsgesellschaften eine emsige Tätigkeit, schlossen einen Ring und erhöhten die Versicherungsprämien. Dabei galten die bisher eingegangenen Verträge als unauflösbar.

So wurden denn im Laufe der nächsten Jahre eine Anzahl Ergänzungsgesetze erlassen, die wegen ihrer dringenden inneren Berechtigung auf keinen Widerspruch mehr stießen, besonders da sich in der Kammer die starke Blockmajorität entwickelte und der Senat auch allmählich der Regierungspartei gewonnen wurde.

Am 24. Mai 1899 wurde die Unfallversicherungskasse modernisiert, am 29. Juni 1899 die früheren Versicherungsverträge für auflösbar erklärt und am 30. Juni 1899 Bestimmungen über die landwirtschaftlichen Arbeitsunfälle erlassen. Ein Ersatz der Zwangsversicherung konnte damit natürlich nicht geschaffen werden.

Es wurden noch einige Verbesserungsvorschläge zugunsten der Arbeiter genehmigt. Dubuisson verlangte mit mehreren anderen Deputierten, die allen Parteien angehörten, von de Ramel bis Coutant (22. November 1900), daß der Arbeiter sich seinen Arzt selbst wählen dürfe und sich nicht den Arzt der Gesellschaft, bei der der Arbeitgeber versichert war, aufzwingen zu lassen brauche. Rival schlug am 3. November 1900 vor, das Recht auf die assistance judiciaire (den unentgeltlichen Rechtsbeistand) auch auf das Appellverfahren auszudehnen, Mirman am 1. Februar 1901 das Empfangsrecht der Krankengelder auch für Sonn- und Feiertage zu gewähren. Kommission, Kammer und Senat setzten diesen Verbesserungsvorschlägen keine Schwierigkeiten entgegen, sie erlangten am 31. März 1905 Gesetzeskraft.[139])

Weiterhin bemühte sich die parlamentarische Initiative, den Personenkreis des Gesetzes zu erweitern. Ein Mißstand war besonders insofern vorhanden, als über den Personenkreis Zweifel bestanden und oft die staatliche Unfallversicherungskasse die Prämien zurückzahlte, wenn es sich herausstellte, daß die Ver-

[139]) Sén. C. R. 1904, 14., 16., 17., 31. Juni, 29. Nov., 1. Dez.

sicherten außerhalb des Gesetzes stünden. Daher arbeitete die Kommission auf Antrag Mirmans (2. Dezember 1901) einen Entwurf aus, wonach jeder Arbeitgeber, der über die Zugehörigkeit seiner Arbeiter und Angestellten zum Personenkreise des Gesetzes im Zweifel war, diese an der staatlichen Unfallversicherungskasse oder anderswo versichern könne (21. Januar 1902). Gesetzeskraft hat der Antrag nicht erlangt.

Dagegen wurde ebenfalls auf Antrag Mirmans die Ausdehnung des Geltungsbereiches des Gesetzes auf kaufmännische Betriebe genehmigt (12. April 1906).[140])

Ein anderes Problem harrt noch der Erledigung: die Gleichstellung der Berufskrankheiten den Arbeitsunfällen. Schon 1888 war Raspail dafür eingetreten, daß Berufskrankheiten, besonders Bleiweißvergiftungen, wie Unfälle betrachtet werden sollten. Er war auf ein Gesetz über den Gesundheitsschutz der Arbeiter verwiesen worden.

Am 3. Juni 1893 stellte Ferré denselben Antrag, er wurde abgelehnt, weil es sich in diesem Falle um ein risque certain handle, ein Unfall aber sei ein unvorhergesehenes Ereignis (Guieysse). Am 5. Dezember 1901 und am 3. Juli 1903 äußerte Breton zusammen mit Briand, Buisson, Jaures u. a. denselben Wunsch. Man stützte sich auf das von der commission d'hygiène publique gesammelte Material. Es sollte der Arbeitgeber, der einen in diesem Sinne gefährlichen Betrieb leitete, verantwortlich bleiben, auch wenn der Arbeiter den Betrieb verlassen hatte. In erhöhtem Maße bei Vernachlässigung hygienischer Vorkehrungen.

Der Antrag wurde durch das comité consultatif des assurances contre les accidents unter dem Vorsitze Paulets geprüft. Auf Grund dieser Arbeiten brachte der Handelsminister Dubief am 16. Mai 1905 einen diesbezüglichen Regierungsentwurf ein, erneuert durch den Handelsminister Doumergue am 14. Juni 1906. Diese Vorlage ist interessant, weil sie den Mangel einer staatlichen Krankenversicherung wieder klar erscheinen läßt. Die Regierung schien diesen Entwurf benützen zu wollen, um diese Lücke auszufüllen. Man wollte lokale Zwangsgemeinschaften schaffen, welche bei allen Krankheitsfällen bis zur Dauer von 30 Tagen eine Entschädigung zu zahlen hätten, wobei

---

[140]) Dép. C. R. 1904, 2., 7., 9. Juni. — Sén. C. R. 1906, 27. März.

auch Lohnabzüge vorgesehen waren. Nach dem dreißigsten Tage aber sollte nur für die Berufskrankheiten eine Entschädigung gezahlt werden und diese ausschließlich zu Lasten der Arbeitgeber.

Dagegen vertrat Breton in seinem erneuerten Antrag vom 13. Juli 1906 den Standpunkt, daß man sich in den Grenzen des Normengesetzes über Arbeitsunfälle halten müßte. Eine „Oberkommission für Berufskrankheiten" sollte jährlich ein Verzeichnis der in Frage kommenden Krankheiten anfertigen, so daß also eine lex certa gegeben wäre. Verantwortlich bleibt der Arbeitgeber, in dessen Betrieb die Ansteckung stattgefunden hat, jedoch verringert sich seine Entschädigungslast mit der Vergrößerung des Zeitunterschiedes zwischen dem Verlassen des Betriebes und dem Ausbruch der Krankheit. Die Kommission der Kammer, Berichterstatter Breton, hat sich zugunsten dieses Antrages ausgesprochen. Eine Entscheidung bleibt noch abzuwarten.[141])

---

d)

Die Rentensicherung bei Betriebskassen.

Man hatte auf liberaler Seite nie viel von den Hilfskassen der Arbeitgeber gehalten. Die Arbeiter wurden dadurch in Abhängigkeit gebracht und oft an der freien Ausübung des Wahlrechtes gehindert. Namentlich bei vielen großen Kohlenbergwerksgesellschaften, die meist monarchisch gesinnt waren, fiel dieser Umstand schwer ins Gewicht.

Indessen konnte gegen derartige Ungerechtigkeiten, die unter dem Schutze der Gesetzmäßigkeit verübt wurden, nicht eingeschritten werden. Eingriffe in die private Wohlfahrtspflege der Arbeitgeber hätten nur allseitige Proteste, wohl auch seitens eines Teiles der Arbeiter hervorgerufen.

Erst ein besonderes Ereignis ließ eine gesetzliche Intervention gerechtfertigt erscheinen.

Durch die Liquidation der Gesellschaft von Terrenoire war

---

[141]) Bull. des ass. soc. 1909, p. 400.

die Oeffentlichkeit in große Erregung versetzt worden. Die Arbeiter, die an der Betriebskasse versichert gewesen waren, hatten ihre Anteile verloren, diese waren sämtlich den Gläubigern in die Hände gefallen (es handelte sich um fast 2 Mill. Frs.). Daraus ergab sich, daß die Arbeiter gar keine Rechtsansprüche auf die eingezahlten Beiträge, geschweige denn auf die Pensionen hätten. Dieser Zustand bekam ein besonders schlimmes Aussehen, wenn die Arbeitgeber die Beiträge obligatorisch gemacht hatten. Daher brachten am 20. Dezember 1890 J. Roche und Fallières einen Regierungsentwurf ein, wonach die Mitglieder von Betriebskassen ein Vorzugsrecht bei Liquidationen haben sollten. Die Immobilien des Arbeitgebers hätten dafür zu haften. Jedoch sollten die Arbeitgeberbeiträge im Interesse der Gläubiger von diesem Privilegium ausgeschlossen sein. Kammer und Senat gaben diesem Verlangen ohne weiteres ihre Zustimmung. Da aber die neue Legislaturperiode eine Unterbrechung der parlamentarischen Arbeiten herbeiführte, konnte der Entwurf erst am 27. Dezember 1896 Gesetzeskraft erlangen.[142])

4.

Der Arbeiterschutz.

a)

Der Arbeitszeitschutz.

Das Kinderschutzgesetz von 1874 war ein Werk der konservativen Parteien. Es war geschaffen worden, teils um der Revolution auf dem Wege der Reform zu begegnen, teils weil man die dringende Notwendigkeit erkannt hatte, die unmündige Bevölkerung vor physischem und moralischem Verfall zu schützen. Man hatte sich aber sorgfältig gehütet, das Selbstbestimmungsrecht erwachsener Personen zu beschränken und in das Familienleben direkt einzugreifen.

---

[142]) Dép. Ann. 1890, ann. 1096; Dép. Ann. 1891, ann. 1158; Dép. C. R. 1891, 13. Februar, 2. März; Dép. Ann. 1893, ann. 2713.

Demnach beschränkte sich das Gesetz auf Fabriken, Manufakturen und Bergwerke, die Werkstätten waren ausgeschlossen. Abgesehen von den Bergwerken bestanden Schutzvorschriften nur für Kinder. Aufnahmealter war das vollendete 12. Jahr, in Ausnahmefällen das 10. Jahr. Die Arbeitsdauer bis zum vollendeten 12. Jahr war auf höchstens 6, bis zum vollendeten 16. Jahr auf höchstens 12 Stunden festgesetzt. Die Nachtarbeit war für alle Kinder unter 16 Jahren in allen Betrieben und für Mädchen unter 21 Jahren verboten. Ausnahmebestimmungen bestanden für Fabriken mit ständigem Feuer.

Kinder vor dem vollendeten 12. Jahre mußten eine Schule besuchen und Kinder vor dem vollendeten 15. Jahre ein Zeugnis über gewisse Volksschulkenntnisse beibringen; geschah das nicht, durften sie nicht länger als sechs Stunden am Tage arbeiten.

Ein Umstand aber, der das Gesetz als einen großen Fortschritt auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes erscheinen ließ, war die Einführung einer besoldeten Inspektion.

Die Ausführung des Gesetzes war 15 staatlich angestellten Inspektoren übertragen; unter deren Leitung sollten ferner Departementsinspektoren wirken, zu deren Ernennung die Generalräte ermächtigt, aber nicht verpflichtet waren.[143])

Die Anwendung des Gesetzes ließ aber viel zu wünschen übrig. Die Inspektoren waren im Geiste der orthodoxen liberalen Schule erzogen, die damals noch alle Lehrstühle beherrschte, und scheuten vor allen Eingriffen in die persönliche Freiheit der Gewerbetreibenden zurück. Ihre Berichte waren meist auch kurz und nichtssagend. Auch die öffentliche Meinung stand dem Interventionismus ablehnend gegenüber. Die Generalräte ernannten nur in seltenen Fällen Departementsinspektoren und die Gerichte waren gegenüber Uebertretungen sehr vorsichtig.[144])

So kam es, daß die Arbeitszeit gerade der geschützten Personen sehr lang war. Kinder und Frauen arbeiteten 14—18 Stunden, während die Männer selten länger als 11—12 Stunden tätig waren. Besonders die Textilindustrie kommt in Frage,

---

[143]) P. Pic. l. c.; Journal officiel 1874, Ann. 1132 (Bericht E. Tallons).

[144]) Hdwtb d. Staatsw.: Art. Arbeiterschutzgesetzgebung; de Waha: Die Nationalökonomie in Frankreich 1910, p. 66.).

in der noch sehr primitive Maschinen zur Anwendung kamen und die etwa die Hälfte aller gewerblich tätigen Frauen und Kinder beschäftigte.[145])

Der liberalen Partei fiel die Aufgabe zu, eine Aenderung dieser Mißstände zu bewerkstelligen.

Auch hier, wie bei der Altersversicherung, sind es wieder die Demokraten von 1848, die im Namen der Menschlichkeit und des allgemeinen Stimmrechts für eine gesetzliche Begrenzung der Arbeitszeit eintreten. Namentlich Nadaud, unterstützt durch seinen Zeitgenossen, den Sozialisten L. Blanc, trat in diesem Sinne hervor.[146])

Neben ihnen aber machte sich bereits die Gruppe der modernen Interventionisten bemerkbar, die im Interesse einer Produktionssteigerung ebenfalls für den Arbeitszeitschutz eintrat. Hier kommen die großen Arbeitgeber, wie Waddington, besonders in Frage, die auf diesem Gebiete mit den Radikalen zusammengingen und das sozialpolitische Programm der Opportunisten überschritten, in deren Lager sie bei anderen Fragen wie in Sachen der Progressivsteuer zu finden waren und hinter denen sie bei der Begünstigung der privaten Initiative der Arbeiter zurückblieben.[147])

Nadaud und Waddington verlangten beide die Einführung des Zehnstundentages für alle Arbeiter in Fabriken und Manufakturen. Die Majorität der Kammer widerstrebte aber diesem scharfen Eingriff und genehmigte auf Veranlassung des Opportunisten Dioncourt nur den Elfstundentag für Kinder und Frauen. Man hoffte damit zum Zehnstundentag für alle Arbeiterkategorien gelangen zu können. Indessen scheiterte die Vorlage am Widerstande des Senats.[148])

Im allgemeinen war die gesetzliche Begrenzung der Arbeitszeit insoferne noch verfrüht, als Schutzbestimmungen beklagenswerte Uebergangswirkungen gezeitigt hätten. Waddington konnte wohl mit Recht sagen, daß eine Vervollkommnung des technischen Materials eine Herabsetzung der Arbeitszeit er-

---

145) Dép. Ann. 1881, ann. 3268 (Bericht Waddingtons über den Antrag Nadaud).

146) Dép. C. R. 1881, Rede Nadauds und L. Blancs am 21. u. 28. März.

147) Dép. C. R. 1881, Waddington am 22. März.

148) Dép. C. R. 1881, 21., 22., 28., 29. März. — Sén. C. R. 1881, 29. Okt.; Sén. C. R. 1882, 23. und 24. Februar.

mögliche und daß deshalb die Produktion nicht sinken, sondern eher steigen werde; Nadaud konnte vollständig richtig sagen, daß ein Stücklohnarbeiter in kürzerer Arbeitszeit, aber mit größerer Anspannung seiner Arbeitskraft mehr verdienen könnte als vorher — aber auch die Gegner hatten recht. Sie behaupteten, daß die Produktion zurückgehen und der Lohn sinken würde. Das wäre in den meisten Betrieben auch der Fall gewesen, denn es handelte sich gewöhnlich um ganz primitive Maschinen, auf die der Arbeiter keinen Einfluß hatte und mit denen er in verkürzter Arbeitszeit einfach weniger produziert hätte. Anderseits waren Stücklöhne eine Seltenheit, im Gebrauch waren Stundenlöhne, die naturgemäß die frühere Höhe beibehalten und für die Gesamtzahl der Stunden ein vermindertes Einkommen ergeben hätte oder es wäre die Festsetzung von Minimallöhnen erforderlich gewesen.[149])

Ueberdies kamen nur wenige Industrielle einer gesteigerten Nachfrage durch eine bessere technische Ausgestaltung des Betriebes entgegen, meistens erhöhten sie die Arbeitszeit.[150])

Dagegen hatte ein anderer Antrag Waddingtons über die Ausdehnung der Inspektionstätigkeit auf das Gesetz von 1848 über den zwölfstündigen Maximalarbeitstag Erfolg (1882). Hier war in der Tat die Verletzung keiner Interessen zu befürchten, denn es war völlig unwirksam geblieben, soweit es nicht mit dem Herkommen übereinstimmte. Außerdem gestattete ein Dekret vom 24. Juni 1851 den Arbeitgebern, die Arbeitsstunden beliebig über Tag und Nacht zu verteilen. Bei derselben Gelegenheit wurde eine Vermehrung des Inspektionspersonals vorgenommen.

Indessen machte sich schon in den nächsten Jahren in der Auffassung der Linksliberalen ein Umschwung bemerkbar. Allmählich drang in immer weitere Kreise das Verständnis ein, daß eine Hebung der Arbeiterklasse auch im Interesse des Bürgertums liege oder wenigstens eine Pflicht desselben sei. Es bestanden ja schon gesetzliche Vorschriften, aber sie mußten erweitert und entschlossen angewendet werden. Der wirksam durchgeführte Kinder- und Frauenschutz sollte eine verbesserte Erziehung der Arbeiterschaft zur Folge haben. Vom

---

[149]) Dép. C. R. 1881, Barthe am 21. Januar.

[150]) Dép. C. R. 1884, 24. Januar, Interpellation Langlois.

Schutze erwachsener männlicher Arbeiter sah man vorläufig noch ab.[151])

Es kam hinzu, daß das Unterrichtsgesetz von 1882 für alle Kinder den Abschluß des Schulbesuches für das 13. Lebensjahr festsetzte. Damit aber war eine zwölfstündige Arbeitszeit unvereinbar.

Nun kam die Krise der achtziger Jahre, die in weiten Kreisen die Aufmerksamkeit für die Arbeiterfrage neu belebte. Auf Veranlassung Clémenceaus wurde Spuller mit der Vornahme einer Enquete beauftragt, deren Ergebnisse er am 11. März 1884 der Kammer vorlegte.

In dieser Enquete war das erstemal amtlich festgestellt, daß überlange Arbeitszeit und Produktionssteigerung keine zusammengehörigen Begriffe seien, ebensowenig wie hohe Arbeitsleistung und niedrige Löhne. In einem Gutachten des Mechanikers Delahaye an die Kommission war ein zahlenmäßiger Vergleich enthalten zwischer der Arbeitszeit, dem Lohn und der Produktionskraft der Arbeiter in Paris und Massachusetts für 1882, ohne dabei bestimmte einzelne Industrien im Auge zu haben. Er machte folgende Angaben:

	Arbeitszeit	Stundenlohn	Produktion des einzelnen Arbeiters in einem Jahre
Paris	11 Std.	0,52	6123
Massachusettes	9 Std.	1,15	9667

Aus einem Vergleich zwischen Frankreich und den Vereinigten Staaten ergaben sich folgende Zahlen:

	Gesamtzahl der Arbeiter	Gesamtproduktion im Jahr	Jährliche Leistung jedes Arbeiters
Frankreich	3 827 260	12 792 000 000	3 342
Vereinigte Staaten	2 738 930	27 922 000 000	10 194

Daraus schloß Delahaye: „Die Produktion steht im direkten Verhältnis zur Kräfteersparnis. Sie kommt zu einem ungün-

[151]) Dép. Ann. 1887, ann. 1665, Bericht Audiffreds über den Antrag betreffend die Bergmannskassen. — Dép. C. R. 1888, 2. Juni, L. Renard.

stigen Ergebnisse, wenn über die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit des Arbeiters hinausgegangen wird. Die Produktivität steht auch im direkten Verhältnisse zum Anwachsen der Löhne, hohe Löhne gestatten gute Arbeiten in kurzer Zeit."

Während nur noch wenige Anhänger der alten liberalen Schule an der Freiheit der Arbeit und der industriellen Entwicklung im weitesten Sinne festhielten, schlossen sich die Radikalen und ein Teil der Opportunisten der neuen Richtung an, die vornehmlich immer noch durch Waddington vertreten wurde. Mit dem Abflauen der Krise hatte sich wieder ein industrieller Aufschwung, verbunden mit technischen Verbesserungen bemerkbar gemacht, so daß man allmählich daran denken konnte, ohne Gefahr für Arbeit und Kapital den Kreis der geschützten Personen zu erweitern.

Aber die Liberalen waren bereits auch auf eine neue Wunde am sozialen Körper Frankreichs aufmerksam geworden. Bisher hatte es sich nur darum gehandelt, die Arbeiter gegen die Ausbeutung in den Fabriken zu schützen, und unter diesen hatte man sich vorzugsweise um die Frauen und Kinder bekümmert. Nun ergaben sich durch das Aufkommen des Verlagssystems neue und schwere Probleme.

Infolge des Entstehens großer Warenhäuser, hauptsächlich in Paris, war die Zahl der selbständigen Klein- und Familienbetriebe stark zurückgegangen. Sie waren entweder von den Warenhäusern abhängig geworden, oder diese hatten neue hausindustrielle Betriebe ins Leben gerufen, die die alten Kleinbetriebe durch ihre Konkurrenz vernichteten.

Die ohnehin geringen Löhne, die hier gezahlt wurden, wurden noch gedrückt durch das massenhafte Angebot von Zwischenunternehmen, die man oft noch warten ließ, um weitere Ermäßigungen zu erzielen. Diese wälzten natürlich die Folgen auf die Arbeiterinnen ab. Es gab unter diesen viele, die nur 75 Cts. am Tage verdienten. Es bestand jedoch für diese Zeit keine genaue Lohnstatistik, frühere Erhebungen (1864) hatten mit Durchschnittslöhnen gearbeitet und die Löhne für Elitearbeit in den Durchschnitt hereingezogen.[152])

So vollzog sich nach und nach ein Umschwung in der öffentlichen Meinung über die Bedeutung des Arbeiterschutzes.

[152]) Dép Ann. 1887, ann. 2204 (Bericht Waddingtons). Dép. C. R. 1888, 2 Juni, Rede Waddingtons.

Am 13. November 1886 legte nun der Handelsminister Lockroy einen Regierungsentwurf über die Ausdehnung der Schutzbestimmungen der Kammer vor. Der Entwurf enthielt: Einbeziehung aller industriellen Betriebe, auch der 1874 vergessenen industriellen Wohltätigkeitsanstalten, mit Ausnahme der Familienbetriebe, soweit in ihnen nicht mechanische Motoren zur Verwendung kommen, Erhöhung des Zulassungsalters auf 13 Jahre, unter Umständen 12 Jahre, elfstündige Arbeitszeit für Frauen und zehnstündige für Kinder bis zum 18. Jahre, Verbot der Nachtarbeit für Kinder und Frauen, Einführung eines wöchentlichen Ruhetages, Wöchnerinnenschutz, Regelung des Betriebsstättenschutzes, Reorganisation der Inspektion. Da der Geltungsbereich des Gesetzes ausgedehnt werden sollte, so konnte auch ein Teil der Hausindustriellen als geschützt betrachtet werden. Aber die meisten hausindustriellen Werkstätten waren kaufmännischen Betrieben als deren Unterabteilungen angeschlossen. Infolgedessen verlangte Waddington, der Berichterstatter war, die Einbeziehung der kaufmännischen Betriebe. Dieser Vorschlag wurde jedoch mit großer Mehrheit abgelehnt, da man die Kosten für eine Vermehrung des Inspektionspersonals scheute. Deshalb blieb ein sehr großer Teil der Hausindustriellen außerhalb des Gesetzes.[153])

Die Bestimmungen über den Kinderschutz trafen auf nur geringen Widerspruch. Das Prinzip wurde gar nicht angegriffen, doch wollte der Senat die Beibehaltung des Zwölfstundentages durchsetzen. Eine Einigung zwischen der Majorität der Kammer und des Senats wurde dann dadurch erzielt, daß für Jugendliche vom 16.—18. Jahre der Elfstundentag, für Kinder vom 13. bzw. 12. Lebensjahre ab der Zehnstundentag festgesetzt wurde.[154])

Dagegen stieß das Prinzip des Frauenschutzes auf erhebliche Schwierigkeiten. Schon im Regierungsentwurf war darauf hingewiesen worden, daß nach der Krise die Arbeiterfamilien den Zuschuß an Lohn und die Industrie die billigen Arbeitskräfte schwer entbehren werde. Die orthodoxen Liberalen bekämpften nun den Frauenschutz vom Standpunkte der persönlichen Freiheit. Namentlich wandte man sich gegen die

[153]) Dép. C. R. 1888, 11. Juni.

[154]) Dép. C. R. 1888, 12. Juni. — Dép. Ann. 1890, ann. 649; Dép. C. R. 1890, 5 und 7. Juli.

Beschränkung des Arbeitstages bei volljährigen Mädchen. Auch Interventionisten teilten diese Ansicht. In der „Revue d'économie politique" schrieb Villey: man rede soviel von Gesundheit und Sittlichkeit, und solle doch lieber volljährigen Mädchen gestatten, ihr Brot ehrlich zu verdienen. Entscheidend für die Durchbringung des Elfstundentages wurde die Haltung der Konservativen, die ja damals die relative Majorität in der Kammer besaßen und wohl auch die Ergebnisse der Berliner Arbeiterschutzkonferenz. Sie mögen versöhnlich auf den anfangs heftig widerstrebenden Senat eingewirkt haben. In Berlin wurde ebenfalls der Elfstundentag als Höchstgrenze der Frauenarbeitszeit gefordert.[155])

Das Verbot der Nachtarbeit für Frauen war ebenso schwer durchzubringen. Beschränkung der persönlichen Freiheit und Schädigung der Industrie waren die Schlagworte der individualistischen Liberalen. J. Ferry und Yves-Guyot gelang es sogar, eine Petition von Webereiarbeitern in den Vogesen zustande zu bringen, worin um Erlaubnis der Frauennachtarbeit nachgesucht wurde. Dort bediente man sich in ausgedehntem Maße der elektrischen Kraft, die besonders leicht einen ununterbrochenen Fortgang des Betriebes gestattete.

Dagegen machte aber der Republikaner Lyonnais geltend, daß die übermäßige Anspannung der Kräfte der Arbeiterschaft die Produktion nur ungünstig beeinflussen werde. Auch sei die starke Ausnutzung der elektrischen Kraft nur ein scheinbarer Vorteil, die Maschinen würden zu stark abgenutzt. Lyonnais meinte, daß sie unter diesen Umständen statt 30—35 Jahre nur 10—12 Jahre vorhalten würden.[156])

Was die Webereien überhaupt anbelangte, so führte Waddington in sehr sachlicher Weise aus, daß am Tage die erste Bearbeitung der Rohstoffe und ihre endgiltige Verarbeitung zu fertigen Produkten gleichzeitig stattfänden, in der Nacht aber nur der erstgenannte Arbeitsprozeß vorgenommen werde. Beim Verzicht auf die Nachtarbeit würde es sich also gar nicht um die Neuanschaffung kostspieliger Maschinen, sondern nur um

---

[155]) Dép. Ann. 1886, ann. 1244; Dép. C. R. 1888, 2. Juni Waddington und Yves-Guyot. — Jén. C. R. 1891, 7. und 9. Juli; Revue d'Economie politique 1891, p. 214.

[156]) Dép. C. R. 1888, 16. Juni; Dép. C. R. 1889, 29. Januar.

eine Vermehrung der Karden handeln. In einem blühenden Betriebe aber dürfte sich der Arbeitgeber schwerlich gegen eine derartige Ausgestaltung des technischen Materials wehren und bei schlechtem Gedeihen des Betriebes wäre eine Vermehrung der Produktion durch Nachtarbeit erst recht nicht am Platze, die die Verluste nur noch steigern würde.[157])

Betont wurden weiterhin die großen, sittlichen Gefahren, die das System der Nachtarbeit zeitigte. Besonders Tolain und Waddington wiesen darauf hin. Sie fanden die wärmste Unterstützung durch die Konservativen, am meisten durch die glänzende Beredsamkeit des Grafen de Mun.[158])

Die Argumente der Individualisten trugen schließlich nur noch den Charakter der Resignation. Man dürfe den Frauen die Möglichkeit, ihr Einkommen zu vermehren, nicht entziehen. Es sei ja auch die Arbeit am Tage schädlich, die Heimarbeit ließe sich doch nicht verbieten. Dann mögen sie schon lieber in den Fabriken nachts arbeiten, wo sie wenigstens mehr verdienen. Auch könne nicht jeder Arbeitgeber durch eine Verbesserung seines technischen Materials einen wirtschaftlichen Ausgleich schaffen.[159])

Auch in dieser Frage mag das Ergebnis der Berliner Konferenz in günstigstem Sinne gewirkt haben, denn während im Senat zuerst mit 125 gegen 110 Stimmen das Verbot der Nachtarbeit abgelehnt wurde, fand es nachher eine Majorität von 171 gegen 71 Stimmen.

In Sachen des Wöchnerinnenschutzes hatte der Regierungsentwurf eine Ruhezeit von vier Wochen nach der Entbindung und eine Entschädigung durch den Arbeitgeber verlangt. Man hatte diese Bestimmung eingefügt, um der großen Kindersterblichkeit, die meistens auf Darmkrankheiten, also schlechter Ernährung, beruhte, Einhalt zu tun. Statt einer Entschädigung durch die Arbeitgeber, wie es auch die Konservativen im Sinne ihrer patriarchalischen Sozialpolitik wünschten, schlugen dann der Reformist Brousse und später der Linksrepublikaner Dron vor, zur Zahlung der Krankengelder nur Staat und Gemein-

---

[157]) Dép. C. R. 1888, 16. Juni, Waddington; Dép. C. R. 1889, 2. Febr., Waddington.

[158]) Dép. C. R. 1888, 16. Juni, Waddington; Sén. C. R. 1889, 26. Nov., Tolain.

[159]) Sén. C. R. 1889, 26. Nov., J. Ferry.

den heranzuziehen, denn es handle sich um ein öffentliches Interesse.[160])

Um diese wichtige Reform besser durchberaten zu können, war sie auf Vorschlag Brousses vom Hauptgesetz abgetrennt worden und sollte als Sondergesetz beraten werden. Der Versuch mißglückte aber vollständig an der Leichtfertigkeit und Flüchtigkeit, mit der die Mehrzahl der Abgeordneten den Antrag behandelte. Die Stimmung des Parlaments war durch den nahe bevorstehenden Schluß der Legislaturperiode beeinflußt. Man ließ es denn auch bei der ersten Lesung bewenden.[161])

Bei der Gewährung des wöchentlichen Ruhetages spielten die antiklerikalen Tendenzen in die Debatte hinein. 1880 war das Verbot der Sonntagsarbeit von 1810 aufgehoben. Nun scheute man sich wieder, den Sonntag als Ruhetag einzuführen, obgleich alle Parteien der Ansicht waren, daß kein Tag so zur Erholung geeignet sei, wie der Sonntag. Da man aber die Interessen mancher Industriellen und der nichtchristlichen Konfessionen nicht verletzen wollte, entschied man sich für einen beliebig gewählten Ruhetag. Daß auch interventionistische Liberale diese entschieden doktrinäre Politik nicht billigten, beweisen die Ausführungen Villeys in der Revue d'économie politique: die Einführung der Sonntagsruhe sei eine Sache des gesunden Menschenverstandes, da auch Schulen und Behörden am Sonntage geschlossen seien. Man suche das Gewissen des Arbeitgebers zu entlasten, vergesse aber, daß er imstande ist, für den Arbeiter den Ruhetag auch gegen dessen Willen und religiöse Ueberzeugung festzusetzen. Wenn Mann, Frau und Kinder in verschiedenen Betrieben arbeiten, würde auf diese Weise das Familienleben vernichtet.[162])

Die Bestimmungen über die Inspektion wurden in der Fassung der Kommission angenommen. Sie enthielten die wichtige Neuerung, daß auch die Departementsinspektoren vom Staate angestellt und besoldet werden müßten und ein Examen abzulegen hätten. Um eine wirksame Kontrolle zu ermöglichen, sollten in jedem geschützten Betriebe Anschläge angebracht sein mit Angaben über Anfang, Ende und Pausen der Arbeit.

---

[160]) Dép. C. R. 1888, 18. Juni; Dép. C. R. 1891, 5. Februar.

[161]) Dép. C. R. 1892, 29. Okt., 3. Nov.; Dép. Ann. 1892, ann. 2027.

[162]) Dép. C. R. 1889, 5. Februar; Sén. C. R. 1889, 28. Nov.; Revue d'économie politique, 1891.

Fand der Inspektor außerhalb der genannten Zeiten beschäftigte Arbeiter im Betriebe vor, dann sollte diese Tatsache als eine Uebertretung des Gesetzes angesehen werden.[163])

Es ist merkwürdig, daß seitens der rechtsstehenden Republikaner auf das Prinzip der Inspektion Angriffe gemacht wurden. Erwähnt sei der Vorschlag Vilfeus, der häufig als abschreckendes Beispiel für das unsoziale Verhalten mancher französischer Parlamentarier aus dieser Zeit angeführt wird.

Er wollte die Inspektoren durch die Gemeinderäte, Polizeibeamten, Feldhüter und Friedensrichter ersetzt wissen. Wenn die Polizeibeamten die viel schwierigere Aufsicht über den Ausschank geistiger Getränke durchführen könnten, dann würden sie auch die Inspektion der Arbeit übernehmen können.[164])

Das Gesetz wurde am 29. Oktober 1892 angenommen. Seine ersten ungünstigen Resultate konnten nicht überraschen. Diese haften fast jedem sozialpolitischen Gesetze an und sind gewissermaßen dessen Kinderkrankheiten.

Stellenweise wurden die durch das Gesetz geschützten Personen entlassen, besonders Jugendliche zwischen 16—18 Jahren, die man bisher als Vollarbeiter beschäftigt hatte.[165]) Häufig verdienten diese Arbeiterkategorien auch weniger als bisher, wenn der Zeitlohn beibehalten wurde.[166]) Oft umging man das Gesetz durch Schaffung hausindustrieller Betriebe, meist Familienbetriebe. Dort wurden die Rohstoffe, die die Arbeiter aus der Fabrik nach Hause nehmen mußten, zu fast fertigen Produkten umgearbeitet. In der Fabrik wurden nur noch die letzten Verbesserungen vorgenommen.[167])

Bald aber zeigten sich andere schwere Mißstände, die im Wesen des Gesetzes selbst begründet lagen. Der alte Kommunard Dumay hatte nicht so Unrecht, als er sagte: „Wenn unsere Nachkommen ein Museum parlamentarischer Ungeheuerlichkeiten schaffen werden, dann wird hinter dem ersten Glase dieses Gesetz zu sehen sein.[168])

---

[163]) Dép. Ann. 1887, ann. 2204. — Dép. C. R. 1889, 19. Juni; Dép. Ann. 1890, ann. 649.

[164]) Dép. C. R. 1891, 7. Februar.

[165]) Dép. C. R. 1896, 16. Juli, Dron.

[166]) Dép. Ann. 1894, ann. 372.

[167]) Dép. C. R. 1896, 15. Juni, Guesde.

[168]) Dép. C. R. 1892, 29. Oktober.

Das Gesetz hatte ja drei Arbeiterkategorien geschaffen: die Kinder durften bis zum 16. Jahre nicht mehr als zehn Stunden, die Jugendlichen bis zum 18. Jahre und die Frauen nicht mehr als elf und die erwachsenen männlichen Arbeiter zwölf Stunden arbeiten. Die Zeit von neun Uhr abends bis fünf Uhr morgens war als Nachtarbeitszeit angesehen; indessen war eine Ausdehnung dieser Frist gestattet von vier Uhr morgens bis zehn Uhr abends, wenn zwei Schichten arbeiteten, jede aber nicht mehr als neun Stunden, dazwischen mußte eine Ruhestunde liegen.

Der letzte Berichterstatter der Kammer, Sibille, hatte die Hoffnung ausgesprochen, daß man auf diese Weise wohl bald zum allgemeinen Zehnstundentag gelangen würde. Er sollte sich gründlich täuschen.[169])

Die Arbeitgeber hatten sich dieser Folgewirkung geschickt zu entziehen gewußt durch die Einrichtung von Relais. Wenn eine Kategorie zu arbeiten aufhörte, griff die andere ein. Die erwachsenen männlichen Arbeiter hatten zwei Ruhepausen von je einer Stunde, die Frauen und Jugendlichen von je 1½ Stunden, die Kinder von je zwei Stunden. So befand sich die Fabrik fast 14 Stunden lang im Betriebe, ohne daß das Gesetz verletzt wurde. Aber das Familienleben der Arbeiter war zerstört und eine Kontrolle durch die Inspektoren fast unmöglich gemacht.

In anderen Betrieben wurde die im Gesetz vorgesehene Schichtarbeit in der Zeit von vier Uhr morgens bis zehn Uhr abends durchgeführt, aber in einer Weise, die den Absichten der Gesetzgeber durchaus nicht entsprach. Weder der Neunstundentag noch eine längere Fernhaltung der Arbeiter von der Werkstatt wurde erreicht.

Man wählte die kompliziertesten Systeme. Ein Beispiel genüge: Eine Schicht arbeitet von vier Uhr bis neun Uhr morgens, eine zweite von neun Uhr bis ein Uhr. Die erste Schicht nimmt dann die Arbeit um ein Uhr auf und führt sie bis fünf Uhr durch. Die zweite Schicht beschließt dann die Arbeitszeit von fünf Uhr bis zehn Uhr abends. So konnte der Betrieb 14 Stunden lang ununterbrochen in Gang gehalten werden, aber vielen Arbeitern war es unmöglich gemacht,

[169]) Dép. C. R. 1892, 29. Oktober.

tagsüber nach Hause zu kommen. Stellenweise waren auch besondere Schlafräume eingerichtet worden.

Demnach war also vielfach statt einer Besserung der bestehenden Zustände eine Verschlimmerung eingetreten.[170])

In früheren Jahrzehnten, z. B. in den vierziger Jahren, hätte man ein derartiges Versagen der Sozialgesetzgebung stillschweigend geduldet. Damals begnügte man sich, etwaigen Aeußerungen der Unzufriedenheit durch wirkungslose Gesetze entgegenzutreten und war froh, wenn die Unabhängigkeit der Arbeitgeber möglichst uneingeschränkt blieb.

Nun aber bestand für den Liberalismus der Linken das dringende Bedürfnis, auch eine tatsächliche Besserung der Lage der Arbeiter durchzuführen, selbst auf Kosten mancher Industrieller. Der Zusammenschluß der Radikalen und der reformistischen Sozialisten machte eine wirksame Sozialgesetzgebung zu einem politischen Bedürfnisse, namentlich nach dem Zustandekommen des Blocks.

Tatsächlich bestand nun auch keine Gefahr mehr für die Industrie. Früher konnte man fürchten, dem Auslande gegenüber nicht mehr konkurrenzfähig zu sein, nun war die Dauer der Arbeitszeit überall heruntergegangen, teils auf Grund veränderter Produktionsweise, teils durch die Gewerkvereine oder durch gesetzliche Maßnahmen veranlaßt. Dazu hatte man in Frankreich das System des Schutzzolles eingeführt.

Infolge des verwerflichen Schichten- und Relaissystems war eine Ueberproduktion zu befürchten. Verabredungen seitens mehrerer Arbeitgeber, diese Mißstände zu beseitigen, scheiterten, da sich immer wieder Abtrünnige fanden, die kurzsichtig eine übermäßige Arbeitsdauer vorzogen und zeitweilig die Betriebe, die eine Verbesserung ihres technischen Materials vornahmen, wie das ja im Gesetz beabsichtigt war, schädigten. Es liefen daher auch viele Petitionen, namentlich seitens Textilindustrieller, beim Parlament ein mit der dringenden Bitte, Abhilfe zu schaffen.

Während bisher viele Politiker und Industrielle dem scheinbaren Paradoxon mißtrauisch gegenüber gestanden hatten, daß in kürzerer Arbeitszeit mehr oder besser produziert werde,

---

[170]) Dép. Ann. 1892, ann. 40 (Antrag Ricards); Dép. Ann. 1894, ann. 372 (Bericht durch Barthou).

setzte jetzt eine eklatante Bestätigung dieser Theorie die interessierten Kreise in Erstaunen. In England war in dem Salford Iron Worcs von Mather & Platt die Idee der trois huit verwirklicht, der Zerlegung des Tages in acht Stunden Arbeit, acht Stunden Ruhe und acht Stunden „Leben". Das Ergebnis war eine bedeutende Produktionssteigerung ohne Sinken der Löhne.[171])

Unter all diesen Umständen wurde der Ausgestaltung der Arbeiterschutzgesetzgebung eine immer größere Anhängerschaft gewonnen.

Den ersten Verbesserungsvorschlag machte am 23. November 1893 der Opportunist Ricard in der Kammer. Er verlangte für alle Betriebe mit gemischtem Personal den zehnstündigen Maximalarbeitstag, dieselben Ruhepausen für alle Arbeiterkategorien, abgesehen von Betrieben mit ständigem Feuer und ein Verbot der Relais.

In derselben Zeit beantragte der Linksrepublikaner Lecomte im Senat die Einführung des Elfstundentages. Diese Auffassung teilte auch die Regierung, denn sie ordnete durch ein Dekret an, daß die Inspektoren den elfstündigen Arbeitstag der Kinder tolerieren sollten. Der Antrag wurde am 10. Juli 1894 vom Senate angenommen.[172])

Die interventionistischen Liberalen der Kammer aber vertraten das Prinzip des Zehnstundentages. Der Berichterstatter Dron ging sogar soweit, für die Zeit der Arbeitspausen ein vollständiges Stillstehen des Betriebes zu verlangen. Als nun aber das Votum des Senates erfolgt war, schien die Einführung des Zehnstundentages praktisch nicht mehr durchführbar zu sein. Anderseits scheute man aber vor der Erhöhung der elfstündigen Maximalarbeitszeit für Kinder zurück. Die Schutzbestimmungen für Kinder mußten erhalten bleiben. Wenigstens die Parzelle des Kinderschutzes mußte nach den Worten Drons aus dem Schiffbruche von 1892 gerettet werden. Daher schlug er vor, vorläufig für Betriebe mit gemischtem Personal den Elfstundentag einzuführen, von 1898 ab aber an dessen Stelle den Zehnstundentag treten zu lassen. Diese sukzessive Herabsetzung der Arbeitszeit sollte der Industrie Ge-

[171]) Clémenceau: Melée sociale.
[172]) Sén. C. R. 1894, 12. Juni, 10. Juli.

legenheit geben, die nötigen technischen Erweiterungen vorzunehmen und ein plötzliches Sinken der Löhne verhindern.[173])

Der Antrag Drons verschwand im Juni 1896 von der Tagesordnung, nachdem einige einleitende Debatten vorausgegangen waren.[174])

Erst als die Majorität des Ministeriums Méline verschwunden war, und die Regierungspartei aus Radikalen und reformistischen Sozialisten bestand, konnte der steckengebliebene Antrag wieder aufgenommen werden. Millerand bemühte sich möglichst bald um seine Erneuerung und die Kommission, Berichterstatter Dubief, legte ihn der Kammer vor. Man hatte die Gedanken Drons verwertet: Eingeführt wird für alle gemischten Betriebe der allgemeine Elfstundentag, nach drei Jahren beträgt dann die Maximalarbeitszeit zehneinhalb und nach weiteren drei Jahren zehn Stunden. Für Kinder und Frauen ist die Nachtarbeit (zehn Uhr bis fünf Uhr) verboten. Für die Zeit von vier Uhr morgens bis zehn Uhr abends kann sie gestattet werden, wenn zwei Schichten arbeiten, jede neun Stunden mit einer dazwischenliegenden Ruhepause, in welcher nicht gearbeitet werden darf. Ausnahmen bestehen nur für Betriebe mit ständigem Feuer, Bergwerke u. dgl.[175])

Die Regierung und die Majorität hatten sich also entschlossen, das Odium auf sich zu nehmen, die Arbeitszeit der Kinder, wenn auch nur zeitweilig, verlängert zu haben. Aber ein anderer Ausweg ließ sich nicht denken, wenn man der Industrie und damit auch den Arbeitern nicht unermeßlichen Schaden zufügen wollte. Die Angriffe der Guesdisten, die diese Politik reaktionär und verbrecherisch nannten, wies Millerand daher mit dem berechtigten Einwande zurück, daß man mit leeren Worten und Phrasen nicht mehr arbeiten dürfe, sondern eine Politik treiben müsse, die auf dem Boden der Wirklichkeit fuße und tatsächliche Erfolge verbürge.[176])

Die Debatten in der Kammer und im Senat führten zu einem durchaus positiven Resultate. Der Radikale Colliard in der Kammer veranlaßte noch, daß statt einer Frist von je

---

[173]) Dép. Ann. 1896, ann. 1724 (Bericht durch Dron).
[174]) Dép. C. R. 1896, 11.—27. Juni.
[175]) Dép. Ann. 1899, ann. 1273.
[176]) Dép. C. R. 1899, Millerand am 21. Dezember.

zweimal drei Jahren für die Einführung des Zehnstundentages eine Frist von je zweimal zwei Jahren festgesetzt würde.[177])

Der Berichterstatter des Senats Lecomte bewirkte, daß nach zwei Jahren die Schichtarbeit, die einen Teil der Nacht benötige, verboten sein sollte, und Millerand setzte durch, daß die Relais innerhalb drei Monaten zu verschwinden hätten.[178])

Am 30. März 1900 wurde das Gesetz von der Kammer ohne Debatte angenommen.

Die Wirkungen des Gesetzes waren im allgemeinen günstig und kamen der Gesamtheit zugute. Die Arbeitgeber waren lebhaft bemüht, ihr technisches Material zu verbessern und zu erneuern. Dadurch wurde meistens eine Produktionssteigerung erzielt. Hatte der Arbeiter Einfluß auf die Produktive, dann stieger. auch die Löhne. Zu leiden hatten nur die technisch unvollkommenen Betriebe, die allmählich verschwanden. Entlassungen geschützter Personen fanden nur selten statt, denn auf den gewerblich geschulten Nachwuchs konnte dauernd doch nicht verzichtet werden, namentlich da der technische Fortschritt höhere Anforderungen an die Intelligenz der Arbeiter stellte. Dagegen nahm die Zahl der hausindustriellen Betriebe zu.[179])

Indessen schien der Zehnstundentag in manchen Betrieben doch nicht ein erstrebenswertes Ziel zu sein. Bereits 1900 hatte Waddington entgegen seiner früheren Auffassung die Ansicht ausgesprochen, daß die Beschränkung der Arbeitszeit auf zehn Stunden zwar eine Steigerung der Produktion in der Stunde, aber ein Sinken der Gesamtproduktion zur Folge habe.[180])

Er brachte daher zusammen mit Lecomte kurz vor dem völligen Inkrafttreten des Gesetzes einen Antrag im Senat ein auf Einführung der semaine anglaise, d. h. die Arbeitgeber sollten zwischen dem Zehnstundentag oder der sechzigstündigen Arbeitswoche zu wählen haben. Waddington wollte an fünf Tagen in der Woche die Arbeitszeit auf elf Stunden ausdehnen, und sie am Samstag auf den Vormittag beschränken.

Die Kommission des Senats, Berichterstatter Méline, fügte noch weitere Einschränkungen hinzu und wollte außerdem be-

---

[177]) Dép. C. R. 1899, 22. Dezember.

[178]) Jén. C. R. 1900, 22. März, Lecomte.

[179]) Bourguin: la nouvelle réglementation de la journée du travail, in der Revue d'écon. pol. 1901.

[180]) Sén. C. R. 1900, 26. März, Waddington.

sondere Schutzbestimmungen für Kinder unter 15 Jahren hinzufügen. Für diese sollte die Arbeitszeit nie mehr als zehn Stunden betragen. Trotz des Widerspruches der Regierung wurde dieser Antrag vom Senate angenommen, allerdings mit nur 148 gegen 123 Stimmen. Gesetzeskraft hat er nicht erlangt.[181])

Da in den meisten Betrieben der Arbeitstag von zehneinhalb Stunden gut funktionierte und man die so mühsam durchgeführte Gleichstellung der Arbeiterkategorien durch neue Sonderbestimmungen für Kinder nicht aufgeben wollte, erschien das Votum des Senats als aussichtslos.[182])

Das Gesetz von 1900 trat denn auch im März 1904 vollständig in Kraft. Die neueste industrielle Entwicklung machte aber bald darauf eine Ausdehnung des Geltungsbereiches der Schutzbestimmungen notwendig. Die Hausindustrie, auf welche schon die Liberalen der achtziger Jahre aufmerksam geworden waren, hatte in beängstigender Weise zugenommen. Um den Schutzbestimmungen zu entgehen, war vielfach hausindustrielle Außenarbeit eingeführt worden. Dadurch erfolgte eine starke Vermehrung der Familienbetriebe und eine Aufsaugung ehemals selbstständiger Familienbetriebe durch das Verlagssystem. Die Folge war eine große wirtschaftliche Abhängigkeit der Arbeitenden, verbunden mit langen Arbeitszeiten unter gesundheitsschädlichen Verhältnissen. Dazu wurde den Unternehmungen, die die gesetzlichen Vorschriften nicht umgingen, eine illoyale Konkurrenz bereitet, namentlich seitens der Arbeiter des platten Landes, deren Lebenshaltung niedrig ist.[183])

Allerdings ist daneben zu bemerken, daß sich auch eine gesunde Entwicklung der Kleinindustrie vollzieht. Dieselbe ist zurückzuführen auf die höhere allgemeine Volksbildung, die Erfindungen auf dem Gebiete der Kleinmaschine, besonders die immer mehr verbreitete Ausnützung der elektrischen Kraft, und den genossenschaftlichen Zusammenschluß. In der französischen nationalökonomischen Literatur wird diese Erscheinung durchaus sympathisch begrüßt. Wieweit sie allerdings

---

[181]) Sén. C. R. 1904, 18., 22., 24. März.

[182]) Sén. C. R. 1904, 24. März.

[183]) Dép. An. 1904, ann. 876 (Bericht durch Gadart), p. 2114.

eine tatsächliche „Gegenrevolution des Kleinbetriebes" darstellt, läßt sich noch nicht sagen.[184])

Jedenfalls beschränkte sich die Aufmerksamkeit der Gesetzgebung auf die Hausindustrie. Hier galt es scheinbar, selbständigen Gewerbetreibenden gegenüber dieselben Postulate zu verwirklichen, die früher bloß zugunsten der Arbeiter aufgestellt worden waren: Schutz der Schwachen, soweit sich die Interessen der Volkswirtschaft und der persönlichen Freiheit damit vereinigen lassen, Emporheben der arbeitenden Bevölkerung zu Staatsbürgern.[185]) Eine der ersten gesetzgeberischen Maßnahmen des Ministeriums Clémenceau, als die Sozialreformen wieder in den Vordergrund des Interesses traten, war demnach eine Erweiterung der Arbeiterschutzbestimmungen. Um den oben erwähnten Mißständen entgegenzutreten, entschloß man sich zu dem radikalen Mittel, die Schutzvorschriften über den Kreis der gemischten Betriebe auf alle Arbeiter auszudehnen. Also wurde auch hier wie auf dem Gebiete der Alters- und Invaliditätsversicherung die persönliche Freiheit zugunsten der sozialen Gerechtigkeit eingeschränkt.

Der diesbezügliche Regierungsentwurf, den Doumergue am 10. Juli 1906 der Kammer vorlegte, hat demnach einen äußerst interventionistischen Charakter; in allen industriellen und kaufmännischen Betrieben, auch den Familienbetrieben, soweit mechanische Motore in ihnen verwendet werden, die als gefährliche Betriebe anzusehen sind, und in denen auch Frauen und Kinder arbeiten, wird für alle Arbeiter und Angestellte der Zehnstundentag eingeführt. In Betrieben, in denen eine Regelung der Arbeitszeit bisher nicht stattfand, wird sie zunächst zwölf Stunden, nach zwei Jahren auf elf Stunden und nach weiteren zwei Jahren auf zehn Stunden festgesetzt. In Betrieben, die in den Geltungsbereich des Gesetzes von 1848 fallen, wird die Maximalarbeitszeit auf elf Stunden, nach zwei Jahren auf 10 Stunden herabgesetzt.

Um die Kontrolle der hausindustriellen Betriebe wirksamer zu gestalten, mußte jeder Verleger ein Verzeichnis der von ihm hausindustriell beschäftigten Zwischenmeister und Arbeiter anfertigen.

---

[184]) Sabatier: le morcellisine dans l'industrie in der Revue d'écon. pol. 1907. — Pic: l. c. p. 653.

[185]) Dép. Ann. 1906, ann. 236.

Die Debatte über diesen Entwurf begann im Juli 1908. Er ist in der Tat geeignet, heftige Kämpfe zu verursachen. Es gibt sehr viele Liberale, die die Begrenzung der Arbeitszeit erwachsener männlicher Arbeiter nicht zugeben wollen. Noch mehr Gegner hat die Einbeziehung der Kleinindustrie und eines Teiles der Familienbetriebe. Die Inspektion kann hier leicht tyrannisch werden und das Kleingewerbe schädigen oder unwirksam bleiben und das Ansehen der Gesetzgebung und ihrer Exekutivorgane herabsetzen. Wie Paul Pic ferner sehr sachlich hervorgehoben hat, liegt in der Einbeziehung der motorisch ausgestatteten Familienbetriebe und der Freilassung der rückständigen Werkstätten, die meist viel unsauberer und gesundheitsschädlicher sind, eine Gefahr für den Fortschritt der Technik. Man schafft nach Pic eine Prämie auf die „routine".

Fertiggestellt ist das Gesetz noch nicht.

Die Frage des mißglückten Wöchnerinnenschutzes wird wohl in kurzem ihre Erledigung finden. Der Senat hat einen dahingehenden Antrag des Radikalen Strauß vom 30. Oktober 1908 angenommen. Die Arbeit ist vier Wochen lang nach der Entbindung verboten. In der letzten Woche der Schwangerschaft kann sie auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses ebenfalls untersagt werden. Entschädigt wird die Wöchnerin durch die obligatorische Armenkrankenpflege.

In der Kammer hatte Engerand 1906 einen anderen Antrag eingebracht. Er verlangte Verbot der Arbeit vier Wochen vor und vier Wochen nach der Entbindung und eine ausdrückliche Bestimmung, daß die Schwangerschaft nicht das Ende, sondern nur eine Aufhebung des Arbeitsvertrages bedeute. Dieselbe Ansicht ist auch im Senat, besonders durch Strauß, geäußert worden. Die Kammer nahm den Antrag am 28. November 1898 an. Am 26. Oktober 1909 hat darauf der Senat, Berichterstatter Strauß, einen Text genehmigt, der jede Arbeitsleistung in der Zeit von acht Wochen während oder nach der Schwangerschaft verbietet.

Die Frage des wöchentlichen Ruhetages ist noch zu keinem endgültigen Abschlusse gelangt. Die Kammer nahm am 27. März 1902 einen Antrag des ministeriellen Sozialisten Zévaès an, der die Ausdehnung der Bestimmung über den wöchentlichen Ruhetag auf alle Angestellten im Handel und im Staatsdienste ent-

hielt. Allmählich gelangte man nun zu der Erkenntnis, daß ein allgemeiner wöchentlicher Ruhetag doch zweckmäßiger sei und daß hier eben der Sonntag in Frage käme. Uebertriebener Antiklerikalismus hatte sich dieser eigentlich selbstverständlichen Schutzbestimmung bisher feindlich gegenübergestellt. Die Festlegung des Ruhetages auf den Sonntag entsprach eben einfach den Sitten und war als eine Förderung des Familienlebens anzusehen.[186]) Es war sicher weniger schlimm, die „Würde des Arbeiters zu verletzen und ihn am Sonntage zur Ruhe zu zwingen", als die Möglichkeit zu schaffen, daß er vom Arbeitgeber gezwungen werde, an dem wöchentlichen Ruhetage von seiner Familie getrennt zu sein.

Daher hatte sich schon zu Beginn der neuen Legislaturperiode der Oberste Arbeitsrat für die Einführung der Sonntagsruhe ausgesprochen. Regierung und Majorität, selbstverständlich von den Konservativen unterstützt, schlossen sich dieser Auffassung an. Nur im Interesse der Industrie und besonders des Handels wurden viele Ausnahmebestimmungen angenommen, so daß allerdings von einem Gesetz über die Sonntagsruhe doch keine Rede sein konnte. Es führte mit Recht seine frühere Bezeichnung „Gesetz über den wöchentlichen Ruhetag" weiter. Es wurde am 5. Juli 1905 vom Senat und am 10. Juli 1906 von der Kammer angenommen.

Jetzt aber begannen große Schwierigkeiten. Die kleinen Händler protestierten heftig, denn sie hatten vom Sonntagsverkaufe bisher große Vorteile gegenüber den großen Geschäften gehabt, da die stark organisierten Angestellten daselbst schon längst die Einhaltung der völligen Sonntagsruhe erreicht hatten. Anderseits sahen sie sich nun durch die Konkurrenz der Familienbetriebe bedroht, die ja nicht an die Einhaltung der Ruhezeit gebunden waren. Die Angestellten waren wieder empört über die Ausnahmebestimmungen, die den Genuß der Sonntagsruhe völlig illusorisch machten. Dieses System des roulement (Verlegung eines Teiles der Ruhezeit auf einen Wochentag) machte auch die Inspektion unmöglich. Einige ministerielle Dekrete, die die Ersetzung am Sonntag beurlaubter Angestellter und die Beschäftigung von Familienangehörigen, die selbst

---

[186]) Dép. C. R. 1904, 25. Mai, Rede Dubiefs.

Angestellte oder Arbeiter waren, verboten, steigerten nur noch die Verwirrung.[187])

In Anlaß einer längeren Interpellation über diese Zustände arbeitete nun die Arbeitskommission einen neuen Entwurf aus, der am 12. März 1908 der Kammer vorgelegt wurde. Es war darin vorgesehen eine Erweiterung des Personenkreises und die Begünstigung von Besprechungen zwischen den Interessenten über den zu wählenden Ruhetag. Dieser Lösung der Frage standen viele sehr skeptisch gegenüber, namentlich auch Millerand, da es sich meist um unorganisierte Massen handelte.

Auf dem Gebiete der Arbeitsinspektion suchte die Majorität einem alten Wunsche der Sozialisten entgegenzukommen: der Wahl der Inspektoren durch die Arbeiterschaft. Ein dahingehender Antrag wurde am 9. November 1903 von Breton, Millerand u. a. eingebracht. Die gewählten Inspektoren sollten neben den staatlichen Inspektoren wirksam sein nach Art der Bergarbeiter-Beauftragten. Der Antrag ist von Viviani als Arbeitsminister am 7. Mai 1907 erneuert worden. Der leitende Gedanke war, vor allem eine Vermehrung des zu wenig zahlreichen Inspektionspersonals durchzuführen. Ebensowenig wie in dieser Frage ist ein Abschluß erzielt worden in der Ausdehnung der Kontrolltätigkeit der Inspektoren.

Das Gesetz von 1892 bestimmte, daß eine Uebertretung der Vorschriften vorliege, wenn außerhalb der im Arbeitsstundenverzeichnis angegebenen Zeiten gearbeitet werde und auf diese Weise die gesetzlich festgelegte Maximalgrenze überschritten sei. Nun konnte aber die Arbeitsordnung beliebig geändert werden, so daß die Kontrolle des Inspektors doch illusorisch gemacht werden konnte. Obendrein hatte ein Urteil des Kassationshofes von 1900 noch bestimmt, daß ein Delikt nur vorliege, wenn die vom Gesetz genannte Arbeitszeit, nicht die im Verzeichnis angegebene, überschritten sei. Da auf diese Weise das ganze Gesetz unwirksam gemacht werden konnte, brachte am 14. Juni 1904 der Handelsminister Trouillot auf Veranlassung des Arbeitsrates einen Entwurf ein, wonach jede Arbeitsleistung außerhalb der im Verzeichnis genannten Zeiten eine Uebertretung des Gesetzes darstellen sollte. Die gesetzlich bestimmte

---

[187]) Dép. C. R. 1907, 1., 8., 23. März, Interpellationen von Berry, Puech, Fernand; Dép. Ann. 1908, ann. 1578 (Bericht der Arbeitskommission).

Arbeitszeit brauchte gar nicht überschritten zu sein. Indessen genehmigte die Kammer auf Veranlassung Th. Reinachs, des bekannten Archäologen, der sich zu den Republikanern zählte, eine Milderung der Strafe für Arbeitgeber, die den Beweis erbringen könnten, daß die gesetzlich vorgeschriebene Arbeitszeit tatsächlich nicht überschritten sei.[188])

---

b)

Der Betriebsstättenschutz.

Die Gesetzgebung des ersten Kaiserreiches und der Folgezeit hatte vom Betriebsstättenschutz ganz abgesehen. Vorschriften bestanden nur zum Schutze der Gesamtheit und der Nachbarn von Fabriken, die gefährliche Stoffe produzierten. Auf die Arbeiter fanden alle diese Bestimmungen keine Anwendung. Allmählich machte sich allseitig das Bedürfnis geltend, hier Wandel zu schaffen. Die großindustrielle Entwicklung hatte zwar zur Folge, daß die Betriebsräume größere Sauberkeit, bessere Belüftung und geeignete Temperaturverhältnisse aufwiesen, aber es entstanden Gefahren durch die unvorsichtige Aufstellung von Maschinen, durch das Aufkommen von Industriezweigen, die mit Giftstoffen arbeiten, gegen deren schädliche Wirkungen die Arbeiter nur ungenügend geschützt waren. Das Kinderschutzgesetz von 1874 wies denn auch die Arbeitsinspektoren an, für gute Luftzufuhr und gefahrlose Aufstellung der Maschinen in den Räumen Sorge zu tragen, in welchen sich die geschützten Personen befänden.

Aber auch die anderen Arbeiterkategorien waren gleich schutzbedürftig. Hier gab es nun wieder ein Gebiet zur Verständigung für fast alle Liberale, ähnlich wie bei der Unfallentschädigung. Man verletzte die Freiheit des Arbeiters gar nicht und die des Arbeitgebers nur in einer ganz unschädlichen Weise.

Daher forderte schon der Opportunist Freycinet in einem Buche: „assainissement industriel“ eine Regelung des Betriebs-

---

[188]) Dép. C. R. 1908, 25. Juni.

stättenschutzes und am 11. November 1882 brachten Nadaud und Felix Faure zusammen einen diesbezüglichen Antrag ein: Es wird ein neues starkes Inspektionskorps geschaffen, das über die „salubrité du travail" zu wachen hat. Indessen hatte dieser Antrag keine Aussicht auf Erfolg, da die Aufstellung vieler neuer Inspektoren zu viel gekostet hätte. Daher beschränkte sich ein Entwurf des Handelsministers Rouvier auf die Beihaltung der bisherigen Inspektion (3. März 1885), ebenso ein Antrag Lockroy (19. November 1889) und Faure selbst ebenfalls (17. Mai 1890). Erst ein Antrag des Handelsministers J. Roche vom Juni 1890 gelangte auf die Tagesordnung. Er schied den Begriff „salubrité du travail" als unzulässig aus, da man eine Sauberkeit der Arbeit gar nicht verlangen könne.

Die öffentliche Verwaltung sollte nun zum Erlaß von Vorschriften über Sicherheitsschutz und Reinhaltung der Betriebsräume ermächtigt werden. Als ausführende Organe wurden die bisherigen Inspektoren beibehalten. Die Arbeitskommission, Berichterstatter Ricard, nahm eine erweiternde Bestimmung an: Den Vorschriften des Gesetzes sollten auch Betriebe unterliegen, in denen minderjährige, familienfremde Kinder beschäftigt würden. Die Kammer lehnte aber diese Maßregel ab. Der übrige Teil des Gesetzes wurde vom Parlament anstandslos genehmigt und am 12. Juni 1893 veröffentlicht. In seinen Bestimmungen deckt es sich im wesentlichen mit den Vorschriften des Arbeiterschutzgesetzes von 1892, nur daß seine Vorschriften sich über den Personenkreis des Gesetzes von 1892 hinaus erstrecken.

Am 13. November 1900 schlug dann der Sozialist Groussier eine Ausdehnung des Gesetzes auf alle Lohnangestellten vor. Die Arbeitskommission sprach sich günstig darüber aus, und Millerand erneuerte den Antrag im Namen der Regierung (16. Januar 1902).

Um das Gesetz noch zustande bringen zu können, war auf die Einbeziehung der Bergwerke und Eisenbahnen verzichtet worden. Es wurde am 11. Juli 1903 angenommen.

---

c)

Der Vertragsschutz.

aa)

Abschaffung der Arbeitsbücher.

Aus der Zeit der zünftigen Gebundenheit hatte sich das Arbeitsbuch bis an das Ende des 19. Jahrhunderts erhalten. Abgeschafft durch die Revolution, wurde es zur Zeit des Konsulats auf Ersuchen der Arbeitgeber wieder hergestellt. Es hatte den Zweck, die Arbeiter polizeilich zu überwachen, denn sie galten damals als ein Teil der Bevölkerung, dem man seitens der Obrigkeit Mißtrauen bezeugen mußte. Die Bücher wurden von den Bürgermeistern ausgestellt, in Lyon und Paris von den Präfekten, und waren obligatorisch. Die Gesetze von 1851 und 1854 entzogen nun allerdings dem Arbeitgeber das Recht, das Buch zurückzubehalten, bis der Arbeiter allen seinen wirklichen oder angeblichen Verpflichtungen nachgekommen wäre. Er konnte aber eine Bescheinigung über den Aufenthalt des Arbeiters in seinem Betriebe verweigern. Ohne diese konnte ein anderer Arbeitgeber ihn nicht aufnehmen, wollte er sich selbst nicht strafbar machen. In dem Buche wurden auch die Schulden des Arbeiters eingetragen, die der nachherige Arbeitgeber bis zum Betrage von 30 Frs. zu bezahlen hatte. Das war natürlich ein Grund, die Einstellung zu verweigern. Für den Arbeiter bestand ein ähnlicher Vorteil nicht.

Es handelt sich also um eine typische Klassengesetzgebung. Der industrielle Arbeiter befand sich zwar im Besitze aller politischen Rechte, war aber privatrechtlich der Willkür des Arbeitgebers ausgeliefert und in seiner Freizügigkeit schwer beschränkt. Daß infolgedessen ein einmütiges Zusammengehen aller Liberalen in dieser Frage zu erwarten war, ist selbstverständlich. Wenn man schon an die Bekämpfung der wirtschaftlichen Unterdrückung der Arbeiterklasse ging, mußte die rechtliche Gleichstellung derselben ein noch dringenderes Postulat sein.

Dazu war den Arbeitgebern der Großindustrie die Einrichtung der Arbeitsbücher ebenfalls unangenehm, da sie in der Auswahl der Arbeitskräfte behindert waren und mit dem Anwachsen der industriellen Bevölkerung wurden diese Schreibereien für die Behörden immer lästiger.

Daher entsprach ein Antrag des Opportunisten Dautresme vom 8. November 1881 über Abschaffung der Arbeitsbücher einem vielseitigen Bedürfnisse. Die Kammer nahm den Antrag am 12. Juni 1882 ohne Debatte an. Der Senat war zwar im Grunde derselben Ansicht, wollte aber das Arbeitsbuch fakultativ erhalten. Es sollte nach wie vor vom Maire ausgestellt werden. Die Radikalen Tolain und Millaud wiesen vergeblich darauf hin, daß auf diese Weise das Buch leicht wieder obligatorisch werden würde.

Einen glücklichen Griff machte nun die Kommission der Kammer. Der Arbeitgeber ist gehalten, dem Arbeiter auf dessen Verlangen ein „Zertifikat" auszustellen mit Angabe des Namens, des Berufes, des Wohnsitzes und der Ein- und Austrittszeit aus der Fabrik ohne weitere Bemerkungen. Damit kam man dem Senate entgegen und erhielt von dem Arbeitsbuche, was wirklich an ihm nützlich war. Jede rechtliche Abhängigkeit des Arbeiters war damit beseitigt, er hatte aber das Recht auf ein Zeugnis, das auf gesetzlichem Wege jedenfalls nicht mehr den Charakter einer schwarzen Liste annehmen könnte.[189])

Trotz anfänglichen Zögerns gab der Senat endlich doch seinen früheren Standpunkt auf und schloß sich 1889 der Auffassung der Kammer an. Bestimmend wirkte besonders die unerhört lange Vorbereitungszeit dieses kleinen Entwurfes. Erhalten blieben nur die alten Arbeitsbücher in der Lyoner Seidenindustrie wegen der dortigen eigenartigen Verhältnisse.

Das Gesetz trat am 2. Juli 1890 in Kraft.

bb)

Arbeitsordnung.

Auf keinem anderen Gebiete wie auf dem der Arbeitsordnung ist der Standpunkt des Arbeitgebers, Herr in seinem Hause zu sein, mit solchem Nachdrucke vertreten worden. Selbstverständlich folgten viele Mißstände daraus. Unwillen er-

[189]) Dép. Ann. 1884, ann. 2673.

regten vornehmlich die Strafgelder, die oft recht hoch waren und bei Beleidigungen der Werkführer durch die Arbeiter erhoben wurden, während diese im umgekehrten Falle straflos ausgingen.

Auf diesem Gebiete bestand ein Verlangen nach gesetzlicher Regelung nur bei den Radikalen. Die Mehrzahl der Opportunisten und die noch weiter rechts stehenden Liberalen standen derartigen Eingriffen in die Freiheit der Arbeitgeber durchaus ablehnend gegenüber.

Den Anlaß zu einer parlamentarischen Behandlung bot ein Antrag des Sozialisten Ferroul, der die Bestimmungen über die Arbeitsordnungen paritätisch besetzten Arbeitsräten überlassen wollte und ein Verbot der Strafgelder verlangte. Die Kommission, Berichterstatter St. Romme, schied nun die Beteiligung der Arbeiter aus, da der Arbeitgeber allein die Verantwortung für Gebäude und Maschinen trage und die Arbeiterschaft oft wechsle. Dagegen sollte eine Homologation der Arbeitsordnung beim Gewerbegericht oder, wenn keines am Platze war, beim Friedensgericht stattfinden. Obligatorisch wurde die Aufstellung einer Arbeitsordnung nicht gemacht. Der Senat widersetzte sich aber einer Aufhebung der Strafgelder und begnügte sich damit, die Veröffentlichung der Arbeitsordnung zu verlangen. Sie sollte bei den Gewerbegerichten oder den Friedensgerichten hinterlegt werden. Mit diesem zweiten Votum erklärte sich die Kammer am 8. Dezember 1898 einverstanden. Da aber die Kommission der Kammer, deren Berichterstatter der Radikale Dubief und deren Präsident der Radikale Bovier-Lapierre waren, auf der Aufhebung der Strafgelder bestanden und die Kammer sich dieser Auffassung anschloß, kam der Antrag zu Fall.

Die Frage wurde wieder aufgerollt, als der Senat den Antrag über den Lohnzahlungsschutz debattierte, welcher der ursprüngliche Antrag Farroul war. Die Kommission des Senats, Berichterstatter Lecomte, sprach sich wohl prinzipiell gegen die Auferlegung von Strafgeldern aus, warnte aber vor einem gesetzlichen Verbote. Es bliebe dann als einzige Strafe die Entlassung. Ueberdies sollten die Ergebnisse der Strafzahlungen einer Arbeitervorschußkasse zufließen.[190])

Die Regierung, vertreten durch Viviani, widersetzte sich leb-

[190]) Sén. C. R. 1909, Lecomte am 22. Januar.

haft. Die Aufhebung der Strafgelder wurde nicht mehr wie bisher deshalb verlangt, weil sich leicht Mißbräuche einstellen könnten, sondern das ganze System überhaupt wurde verworfen. Viviani erklärte es für juristisch unzulässig, daß in einen Werkvertrag eine dritte Person, der Werkmeister, strafend eingreife. Ebenfalls hielt er es für psychologisch unangebracht, die Arbeitslust eines sonst tüchtigen, vielleicht einmal unaufmerksamen Arbeiters durch Auferlegung von Strafen zu schwächen und ihn dem Spotte seiner Kameraden auszusetzen. Dagegen seien gegen einen ganz und gar rebellischen Arbeiter die Strafen doch unwirksam.[191])

Der Senat stimmte aber mit der Kommission überein. Da hernach die Kammer sich bereit erklärte, den Strafenschutz aus dem Antrage auszuscheiden und ihn zum Gegenstand eines Sondergesetzes zu machen, um wenigstens das Gesetz über den Lohnzahlungsschutz zustande bringen zu können, hat dieses Problem keine Erledigung gefunden.

Bestimmungen über den Gesamtinhalt der Arbeitsordnung brachte erst der Regierungsentwurf vom 2. Juli 1906. Darnach sollten beim Abschlusse des Arbeitsvertrages neben der Art der Lohnzahlung und den Zahlungsterminen auch die Kündigungsfristen und die Strafordnung angegeben sein.

Neue Arbeitsordnungen oder Aenderungen der früheren müssen den Arbeitern bekannt gegeben werden. Diese können an den Präsidenten des Gewerbegerichtes bezw. den Friedensrichter Beschwerden richten, die dieser dem Arbeitgeber übermittelt. Die etwa neue Arbeitsordnung darf erst in Kraft treten nach Ablauf der gesetzlichen Kündigungsfrist von einer Woche.

cc)

Arbeitsvertrag und Entlassungsschutz.

Bei Eingehen des Arbeitsvertrages war der Arbeiter früher an die Einhaltung einer Kündigungsfrist gebunden, das Gesetz über die Aufhebung der Arbeitsbücher entzog nun den Arbeitsvertrag jeder gesetzlichen Regelung. Im Interesse der Eisenbahnangestellten wurde bald darauf, am 27. Dezember 1890, ein Gesetz angenommen, das bei mißbräuchlicher Anwendung

---

[191]) Sén. C. R. 1908, Viviani am 22. Januar.

des Kündigungsrechtes den Arbeitgeber schadenersatzpflichtig machte.

Der erste Versuch, eine gesetzliche Regelung aller Arbeitsverträge vorzunehmen, wurde erst im Jahre 1906 gemacht, als die radikale Majorität alle Bedenken des früheren Liberalismus beiseite warf. Es handelt sich um den Regierungsentwurf vom 2. Juli, vorgelegt durch Doumergue. Es war zwischen dem Individualvertrag und dem Kollektivvertrag unterschieden. Der Auflösung des Individualvertrags muß eine wöchentliche Kündigung vorausgehen, der Streik ist eine Aufhebung, kein Bruch des Vertrags.

In Sachen des Kollektivvertrags nennt der Entwurf seitens der Arbeiter zwei Arten von Kontrahenten: das Syndikat und die Gesamtheit der Arbeiter eines Betriebes. Bindend ist der Vertrag für beide Kategorien. Um Vertragsbrüche zu vermeiden, soll der Vertrag auf nur höchstens fünf Jahre abgeschlossen werden. Ein zustimmender Bericht der Kommission ist am 27. Dezember 1907 erfolgt.

Ein Verbot des Zwischenmeistertums, der Marchandage, bestand schon seit 1848. Aber es war unwirksam geblieben und das verderbliche System des Arbeitskaufes hatte durch das Anwachsen der Hausindustrie noch mehr an Boden gewonnen. Deshalb beantragte Viviani am 18. November 1906, daß die Marchandage noch einmal ausdrücklich verboten und die Strafen verdoppelt werden sollten.

dd)

Der Entlohnungsschutz.

Langwierig war die Lösung des Problems der Sicherung gegen Lohnverluste. Das Mittel war, einen Teil des Lohnes der Beschlagnahmefähigkeit zu entziehen. Auch hier entsprach eine derartige behördliche Bevormundung nicht den Anschauungen über persönliche Freiheit, es entstanden auch gewichtige Bedenken über eine Schädigung der Kreditfähigkeit des Arbeiters. Ausschlaggebend wirkte die Anschauung, die vornehmlich die Linksliberalen vertraten, daß der Kredit eines Arbeiters nicht in seinem Lohne oder einem Teile seines Lohnes bestehe, sondern in seiner Arbeitskraft.[192])

[192]) Sén. C. R. 1902, 18. November, Rede Chovets.

Auf Grund dieser Erwägungen wurde am 12. Januar 1895 ein Gesetzentwurf Jaquemart angenommen, der bei Löhnen unter 2000 Fr. den zehnten Teil der Beschlagnahme entzog.[193])

Indessen bewährte das Gesetz sich nicht. Die Kosten der Beschlagnahme waren so hoch und überstiegen oft die geschuldete Summe. Vorteilhaft waren sie nur für die zuständigen Subalternbeamten. Daher nahm die Kammer einen Ergänzungsantrag Pichon vom 13. Januar 1898 am 1. April 1898 an, der die Kosten des Verfahrens beträchtlich herabsetzte. Das office du travail veranstaltete darauf im Jahre 1899 eine Enquete, deren Ergebnisse die Kommission des Senats, Berichterstatter Chovet, veranlaßten, die Beschlagnahmefähigkeit des Lohnes ganz aufzuheben.

Die Majorität der Kammer ist derselben Ansicht. Die Arbeitskommission, Präsident Millerand, hat sich dafür ausgesprochen, und Bonnevay (8. Dez. 1908) und Dron (21. Dez. 1908) haben ebenfalls dahin lautende Anträge eingebracht. Der Senat dagegen hat einen Gegenantrag Savary's, der nur eine weitere Vereinfachung des Verfahrens bezweckt, angenommen (22. Nov. 1906). Eine Einigung beider Kammern ist noch nicht erzielt worden.

Ueber den Lohnzahlungsschutz besteht bis heute keine gesetzliche Bestimmung in Frankreich. Der Senat hatte den Antrag Ferroul von 1892 über die Arbeitsordnung zu einem Gesetz über die Art der Lohnzahlung gemacht. Die Auszahlung des Lohnes sollte an festen Terminen und in der Währungsmünze erfolgen, das Trucksystem somit verboten sein. Die Kommission der Kammer, Berichterstatter Dubief, hatte sich einverstanden erklärt und die Kammer genehmigte am 8. Dez. 1898 die Bestimmungen, die das Trucksystem und die Auszahlung des Lohnes in Schankstätten am Sonntage verboten. Da aber das Verbot der Trucksystems mit dem Antrag über die Arbeitsordnung und den Strafenschutz von der Kammer verknüpft wurde, konnte es lange keine Erledigung finden. Erst als die Kammer sich bereit erklärte, den Strafenschutz auszuscheiden (30. Juni 1909), kam das Gesetz zustande. Am 2. Dezember 1909 wurde es vom Senat endgültig angenommen. Der

---

[193]) Zuerst 13. November 1890 vorgelegt, 16. Jänner 1891 und 27. Februar 1893 von Jaquemart und 30. November 1893 von Pichon erneuert.

Regierungsentwurf von 1906 über den Arbeitsvertrag enthält auch ein Verbot des Trucksystems.

Dem Trucksystem verwandt ist die Einrichtung der Ekonomats. Das Ekonomat hat ursprünglich einen philantropischen Charakter. Es ist ein Laden, der dem Arbeitgeber gehört und der den Zweck hat, dem Arbeiter gute und billige Ware zu verschaffen. Selbst die Auszahlung eines Teiles des Lohnes in Anweisungen auf die Waren dieses Ladens kann einer kulturell niedrig stehenden Arbeiterschaft gegenüber als angebracht angesehen werden. Aber mit der Zunahme der Bildung der unteren Volksklassen und der Entwicklung eines größeren Selbstbewußtseins des Arbeiters wurde das Ekonomat zu einer drückenden tyrannischen Einrichtung.

Der Arbeiter konnte sich ohne Gefahr der Entlassung einer teilweisen Auszahlung des Lohnes in Gutscheinen nicht widersetzen, er geriet, falls dieses auch nicht geschah, dem Arbeitgeber gegenüber in eine schiefe Stellung, wenn er in anderen Läden kaufte. Die Bücher des Ladens gewährten dem Arbeitgeber Einblick in den Konsum der Arbeiter, so daß er oft Lohnherabsetzungen herbeiführte unter dem Vorwande, daß die Arbeiter kaufkräftig genug seien.[194])

In jedem Falle war die Möglichkeit von Mißbräuchen so naheliegend, daß sich schon frühzeitig Klagen über die Ekonomats vernehmen ließen. Das Gesetz von 1895 über den Schutz gegen Lohnverluste hat nur geringe Aenderungen geschaffen. Daher erklärte sich die Kammer auf Antrag des ministeriellen Sozialisten Zévaès am 6. Juni 1907 mit großer Majorität für ein vollständiges Verbot der Ekonomats nach Verstreichen einer gewissen Frist. Diese sollte dazu dienen, die Ekonomats in Konsumvereine zu verwandeln. In diesem Sinne hatte sich auch schon J Simon im Obersten Arbeitsrat 1891 geäußert und Léon Say im Bericht der nationalökonomischen Abteilung der Ausstellung von 1889.[195])

---

[194]) Pic: l. c. p. 758. — Dép. C. R. 1886, 10. Febr., Interpellation Baslys über den Streik von Decazeville.

[195]) Dép. C. R. 1907, 4. und 6. Juni.

5.

Die Gewerbegerichte.

Die französischen Gewerbegerichte, die conseils de prud-hommes, verdanken ihre Entstehung den Arbeitgebern. Wie in allen industriellen Fragen folgte Napoleon I. auch hier ihren Wünschen und errichtete 1806 das erste Gewerbegericht in Lyon. Beisitzer waren einseitig Arbeitgeber: fünf négociants fabricants (Verleger), vier chefs d'ateliers (Zwischenmeister). Allmählich entstanden Gewerbegerichte auch in anderen Städten.

Ihr Zweck war anfänglich weniger die Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten, als vielmehr die Entscheidung über Fälschungen und Betrugsversuche zwischen den Unternehmern, den Zwischenmeistern und Arbeitern.[196])

Die provisorische Regierung von 1848 gewährte den Arbeitern das bisher vorenthaltene Wahlrecht und verfügte eine paritätische Besetzung. Da der Dienst aber ehrenamtlich versehen wurde, war die Ausübung dieses Rechtes natürlich vielen Arbeitern unmöglich. Ueberdies erhöhte ein Gesetz von 1853 das Alter der Wählbarkeit für die Arbeiter und bestimmte, daß der Vorsitzende vom Kaiser zu ernennen sei.[197])

Nach dem Siege der republikanischen Parteien in der dritten Republik gelang es ohne Schwierigkeiten, ein Gesetz zustande zu bringen, das die Wahl des Vorsitzenden aus der Mitte der Beisitzer sicherte und die Gemeinden ermächtigte, die Gewerberichter zu besolden. (7. Februar 1880.)

In der Frage der Gewerbegerichte kam es eben nicht nur darauf an, den Arbeitern gewisse Rechte einzuräumen, sondern es war im Interesse der Industrie und des sozialen Friedens durchaus notwendig, daß diese Institutionen auch funktionierten. Der Fortschritt der Technik, das Ansteigen der industriellen Entwicklung und der Beginn der Arbeiterschutzgesetzgebung gaben Gelegenheit zu Konflikten ganz neuer Art, deren rasche und sachverständige Schlichtung von der größten Bedeutung war.

---

[196]) Moniteur universel, 1806, 8. März, p. 275.

[197]) Hdwtbuch d. Staatsw.: Art. Gewerbegerichte; Pic: l. c. p. 997.

Einzelne Arbeitgeber der großen Rohstoffindustrien wehrten sich aber gegen die Gewerbegerichte, deren Urteilssprüche störten sie in ihrem Herrenbewußtsein, sie wollten sich nicht von Arbeitern richten lassen und nicht mit ihnen kollegial zusammenarbeiten.

In große Erregung wurden Arbeiterschaft und öffentliche Meinung durch das Verhalten der Arbeitgeber in Lille versetzt. Diese nahmen einfach keine Wahlen vor, so daß das Gericht nicht funktionieren konnte.

Daher beantragten die Linksrepublikaner Pierre Legrand und Girard am 25. und 27. Oktober 1883, daß nach Ablehnung der Wahl in den nächsten zwei Wochen Neuwahlen stattzufinden hätten, dann abermals in zwei Wochen. Wäre dann die Besetzung des Gerichtes noch nicht vollständig, dann sollte es in jeder Zusammensetzung funktionieren. In Anbetracht der Zustände in Lille entschlossen sich Kammer und Senat, dieses Ausnahmegesetz anzunehmen. Es trat am 11. Dezember 1884 in Kraft.

Damit war aber eine Demokratisierung der gewerblichen Gerichtsbarkeit noch nicht erreicht. Zunächst galt es, auch den gewerblich tätigen Frauen das Wahlrecht zu verschaffen. Ferner war die Kompetenz der Gewerbegerichte sehr gering, sie erstreckte sich nur auf Streitigkeiten bis zu 2000 Frs., ohne daß eine Berufung möglich war, und auf Streitigkeiten bis 1500 Frs. überhaupt. Die nächste Instanz war nun aber das Handelsgericht, das Streitigkeiten zwischen Kaufleuten und ihren Angestellten zu schlichten hatte und ausschließlich von Arbeitgebern besetzt war. Da nun die Arbeiter für die erste Instanz das Wahlrecht besaßen, war diese Verfassung nicht mehr sinngemäß. Hierbei entstand auch die Frage, ob es nicht zweckmäßig wäre, auch die kaufmännischen Angestellten neuen, paritätisch besetzten Gerichten zu unterwerfen, an Stelle der einseitig besetzten Handelsgerichte. Auch für die Arbeiter der Transport- und Rohstoffindustrien erschien eine derartige neue Gerichtsordnung zeitgemäß.

Der Radikale Lockroy brachte am 19. November 1889 einen Antrag ein, der umfassende Reformvorschläge enthielt und der Kammer am 6. August 1891 durch die Kommission, Berichterstatter Lagrange, übermittelt wurde.

Es war vorgeschlagen: Ausscheiden der Handelsgerichte an

allen Plätzen, die Gewerbegerichte besitzen, also Unterwerfung der kaufmännischen Angestellten unter die jeweils vorhandenen Gewerbegerichte. Erweiterung der Kompetenz der Gewerbegerichte als erste und letzte Instanz bei Streitigkeiten bis zu 500 Frs. statt wie bisher auf 200 Frs., Uebertragung der zweiten Instanz auf einen erweiterten Kreis von Beisitzern der Gewerbegerichte.

Im Laufe der folgenden Debatten genehmigte die Majorität der Kammer auch das aktive Wahlrecht der Frauen. Trotz mannigfacher Widerstände wurde ihnen später auch das passive Wahlrecht bewilligt.

Bezüglich der Berufungsinstanz einigten sich die Kammer und der Senat endlich auf das Ziviltribunal. Die Kompetenz der Gewerbegerichte als erste und letzte Instanz wurde nur auf Streitigkeiten bis zu 300 Frs. ausgedehnt. Diese drei Neuerungen bildeten den Inhalt des Gesetzes vom 13. Juli 1905.

Der Ausdehnung der gewerblichen Gerichtsbarkeit auf die kaufmännischen Angestellten hat aber der Senat jahrelang heftigen Widerstand entgegengesetzt. In das Gesetz von 1905 wurde diese Bestimmung ja nicht mehr aufgenommen, trotz der lebhaften Bemühungen des Senators Strauß. Allerdings stimmte nur eine schwache Majorität dagegen, 142 gegen 128 Stimmen.

Erst, als die Senatorenwahlen von 1906 die Majorität der interventionistischen Regierung noch weiter gestärkt hatten, gelang es Strauß, den von ihm erneuerten Antrag durchzubringen. Diesesmal nahm der Senat nicht nur die Einbeziehung der Handelsangestellten, sondern auch der Arbeiter und Angestellten der Rohstoffindustrien an. Damit war auch die Frage der schon am Anfange der achtziger Jahre behandelten Gewerbegerichte für Bergarbeiter gelöst. Das Gesetz trat am 27. März 1907 in Kraft.

6.

Die Arbeitslosenfürsorge.

Im alten Frankreich war die Stellenvermittlung teils durch die Korporationen, teils durch die Umfrage besorgt worden. Die Revolution hatte die Korporationen abgeschafft und dafür das „Recht auf Arbeit" proklamiert.

Das Recht auf Arbeit hatte immer einen illusorischen Charakter gehabt. Formell aufgehoben wurde es erst nach dem Sturze des Terrorismus. An seine Stelle traten gewerbsmäßige Stellenvermittlungsanstalten, die mit der Polizei in Beziehungen standen. Bei Antritt der Arbeit mußten die Arbeiter nicht nur die Arbeitsbücher, sondern auch Ausweisscheine über die Benützung der Büros (bulletin de placement) vorweisen. Unter der Restauration wurde das Stellenvermittlungsgewerbe frei und nun entwickelten sich die ersten Mißbräuche. Diese traten infolge der großindustriellen Entwicklung immer mehr zu Tage. Die Krisen mit nachfolgender Arbeitslosigkeit ereigneten sich häufiger und gewannen ständig an Ausdehnung.

Dadurch sahen sich die Demokraten der vierziger Jahre veranlaßt, in ihr sozialpolitisches Programm wieder das „Recht auf Arbeit" aufzunehmen.

Die provisorische Regierung versuchte dieses Recht unter dem Einflusse des Luxembourg auch praktisch geltend zu machen. U. a. löste ein Zirkular die gewerblichen Büros auf und errichtete an ihrer Stelle kostenfreie Anstalten für jede Gemeinde. Indessen wurde nach dem Verschwinden der provisorischen Regierung dieses Zirkular durch die Gerichte für ungesetzlich erklärt.

Napoleon folgte jedoch den demokratischen Anschauungen, ohne sie aber in ihrer ganzen Schärfe zu verwirklichen. Er ließ die gewerbsmäßigen Büros bestehen, machte die Erlaubnis zu ihrem Betriebe aber von einer behördlichen Genehmigung abhängig. Außerdem war das öffentliche Anschlagen der Tarife angeordnet und der Empfang der Gebühren erst nach Antritt der zugewiesenen Stelle gestattet. (Dekret von 1852.) Dieses Dekret begegnete mannigfachem Mißtrauen. Die Arbeiter witterten eine polizeiliche Kontrolle.[198])

Außerdem blieben die meisten Mißbräuche bestehen. Sie waren allerdings nicht so schlimm und so zahlreich, wie die Feinde des Büros sie schilderten, aber die Möglichkeit derartiger Ausschreitungen und ihr tatsächliches Vorhandensein ließen eine Abhilfe durchaus notwendig erscheinen. Es kam vor, daß die Vermittler den Arbeitern Stellen anwiesen, die diese

[198]) P. Pic: l. c. p. 693; Hdwtb. d. Staatsw.: Art. „Arbeitslosigkeit" und „Arbeitsnachweis"; Dép. Ann. 1892, ann. 2067.

nicht ausfüllen konnten, damit sie nach der Entlassung der Arbeiter die Vermittlung wieder neu übernehmen könnten. Oft wurden Arbeiter durch Vorspiegelungen besserer Anstellungen von der schon eingenommenen Stellung fortgelockt oder gar mit den Arbeitgebern Verträge geschlossen auf schleunige Entlassung neu angestellter Arbeiter. Stellenweise war die Vermittlung auch kostenfrei, dann mußte aber ein Abonnement auf die Zeitung des Büros genommen werden, und dieses kostete in der Regel 12—15 Frs.[199])

Dabei gab es sehr wenige städtische Vermittlungsanstalten. Nur in Paris funktionierten sie gut. Sie waren 1887 unter dem Einflusse der possibilistischen Gemeinderäte eröffnet werden. Diese gehörten der gemäßigteren sozialdemokratischen Richtung an, die sich unter Führung P. Brousses von den Guesdisten getrennt hatte. (Kongreß von St. Etienne 1882.)[200])

1887 war auch die erste Arbeitsbörse in Paris entstanden. Sie war anfangs bemüht, ihrer Aufgabe als Arbeitsmarkt gerecht zu werden.

Die Radikalen und die Mehrheit des republikanischen Zentrums der Kammer standen entschieden auf dem Standpunkte, daß hier Wandel geschaffen werden müsse. Die allerwenigsten Arbeiter konnten in Zeiten der Arbeitslosigkeit auf Unterstützung rechnen. War schon in der Werkstatt eine starke ökonomische Abhängigkeit vom Arbeitgeber vorhanden, so war beim Fehlen der Arbeitsgelegenheit die größte Wahrscheinlichkeit vorhanden, den Arbeiter in völlige wirtschaftliche Abhängigkeit zu bringen. Politisch stand er jedem anderen Bürger gleich, wirtschaftlich konnte er bis auf die Stufe des Paria herabgedrückt werden. Die Anschauungen der Republikaner über Menschen- und Bürgerwürde ließen es nicht zu, diesen Zustand zu dulden. Die gewerbsmäßigen Stellenvermittlungsbüros erschienen demnach als hassenswerte Gewerbe, denn sie lebten vom Unglück der Arbeiter und verschlechterten seine ohnehin schlimme Lage in Zeiten der Arbeitslosigkeit durch die Erhebung übertriebener Gebühren und durch Anwendung mancher gewissenloser Kunstgriffe.[201])

---

[199]) Dép. C. R. 1893, 9. Mai, Reden Jourdes und Lonys.
[200]) P. Louis l. c. p. 202.
[201]) Dép. Ann. 1892, ann. 2067; Dép. C. R. 1892, 9. Mai, Dubois.

Die Republikaner der Linken traten in diesem Sinne für die Unterdrückung der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung ein. Aber sie wollten dadurch keinen Schaden anrichten und waren infolgedessen nur für deren sukzessives Verschwinden, bis es den Gemeinden und den Vereinigungen der Arbeiter gelungen wäre, den nötigen Ersatz zu schaffen. Die Liberalen des rechten Flügels dagegen standen auf dem Standpunkt, daß das Stellenvermittlungsgewerbe eine Industrie wie jede andere sei, die zwar im Interesse der Gesamtheit gewissen Reglements unterworfen, aber durchaus nicht unterdrückt werden könne. Der Stellenvermittlung durch die Syndikate standen sie feindlich gegenüber.

Die Konservativen stimmten mit den Linksrepublikanern überein, denn es galt, die Schwachen gegenüber überlegener Ausbeutung zu schützen. Die Sozialisten wollten dagegen die unverzügliche Unterdrückung des Büros, um die Arbeiter den Syndikaten zuzutreiben.

Da die Linksrepublikaner in der Kammer überwogen, sie obendrein die Unterstützung der Konservativen in dieser Sache erhielten, war dort die Verwirklichung ihrer Anschauungen zu erwarten. Im Senat, wo aber die rechtsstehenden Liberalen überwogen, mußte das Gegenteil eintreten.

Demnach gestaltete sich, wie in so vielen anderen Fragen, die Diskutierung dieses Problems als ein Konflikt zwischen Kammer und Senat.

Am 7. Juli 1888 brachten Mesureur und Millerand einen Antrag ein, der die Gebühren bei den Büros für Arbeiter und Angestellte aufheben wollte. Auf diese Weise sollten die Büros der Konkurrenz der Gemeinden und der Syndikate unterworfen werden. Die Kommission, Berichterstatter Dubois, erweiterte den Antrag dahin, daß städtische Büros für Städte mit über 10 000 Einwohnern obligatorisch sein sollten. In Städten mit mehr als 2000 Einwohnern hätte nur ein Register über offene Stellen und Stellengesuche auf der Mairie aufzuliegen.

Die privaten Büros sollten scharf überwacht und die Unternehmer bei Uebertretungen nicht nur mit Entziehung der Konzession, sondern auch mit Gefängnis bestraft werden.

Da die ersten Verhandlungen in der Kammer 1893 kurz vor Beginn der neuen Legislaturperiode stattfanden, ließ sich ein Abschluß nicht erreichen.

Mesureur erneuerte seinen Antrag am 5. Mai 1894. Die Kommission, Berichterstatter Berry, fügte noch hinzu, daß die Gemeinden das Recht haben sollten, die Büros innerhalb fünf Jahren ohne Entschädigung aufzuheben, denn die Konkurrenztätigkeit der Gemeinden und Verbände wurde nicht als ausreichend betrachtet.

Indessen hatte sich die politische Lage geändert. Infolge der sozialistischen und anarchistischen Umtriebe hatte sich ein großer Teil der Republikaner in eine arbeiterfeindliche Stellung begeben. Man fürchtete den Einfluß der Syndikate, namentlich der Arbeitsbörsen, zu verstärken, die bereits Herde der revolutionären Propaganda geworden waren. Unheilvoll haben entschieden die Reden der Sozialisten gewirkt, die die Syndikate als die natürlichen Träger der Stellenvermittlung fortwährend angepriesen.[202])

Daher entschied sich die Kammer zugunsten eines Gegenantrages Guillemin, der auch vom Handelsminister Boucher gebilligt wurde. Es sollten darnach die gewerbsmäßigen Büros bestehen bleiben und nur einer Autorisation des Gemeinderates bedürfen. Auch Gebühren von den Arbeitern zu erheben wurde ihnen gestattet, allerdings mußte die Hälfte vom Arbeitgeber bezahlt werden. Die Verpflichtung der Städte mit über 30 000 Einwohnern, Vermittlungsstellen zu errichten, blieb erhalten. Gegen diese Neuerungen stimmten alle Sozialisten und Radikalen Der Senat nahm noch eine weitere Einschränkung vor: er genehmigte Einschreibegebühren, die nach Antritt der Stelle zurückzuzahlen wären.[203])

Die Neuwahlen kamen dazwischen und es entstand der sozialistisch-radikale Block. Aber trotzdem wurde einem Antrage des Sozialisten Coutant auf unverzügliche Aufhebung der Büros ohne Entschädigung nicht stattgegeben. Die Kommission, Berichterstatter Berry, entschloß sich lediglich dazu, den Gemeinden das Recht der Aufhebung der Büros zu geben. Fünf Jahre lang nach Inkrafttreten des Gesetzes sollte eine Entschädigung zu zahlen sein, nach Ablauf dieser Frist keine mehr.

---

[202]) Dép. C. R. 1897, 5. März.

[203]) Dép. C. R. 1897, 12., 19. März, 29. April; Sén. C. R. 1898, 27. Jänner, 18., 19. Februar.

Die Kammer schloß sich dieser Fassung mit 306 gegen 142 Stimmen an.[204])

Der Senat aber blieb trotz der Bemühungen von Strauß und Poirrier und Millerand bei seinem früheren Votum und schränkte es sogar noch weiter ein. Es wurde den Gemeinden nur das Recht gegeben, Autorisationen zu erteilen. Sonst sollten die gewerbsmäßigen Büros ohne Einschränkung fortbestehen. Die einzige Neuerung wäre also gewesen, daß die Gemeinde die Autorisation zu erteilen hätte.[205])

Damit konnte die Kammer sich nicht einverstanden erklären. Die Kommission, Berichterstatter Chambon, schlug einen Mittelweg ein: Den Gemeinden wird das Recht gewährt, die Büros aufzuheben. Nach Ablauf von fünf Jahren ist die Aufhebung obligatorisch. Eine Entschädigung findet aber stets statt. Um aber die Gemeinden nicht zu sehr zu belasten, sind Staatszuschüsse vorgesehen. Im ersten Jahre sollte der Staat 20 Proz. der Entschädigungssumme beisteuern, im zweiten Jahre 15 Proz., nachher nichts mehr. Durch diese Subventionen wollte man den Eifer der Gemeinden, die Büros zu unterdrücken, anspornen.[206])

Nun gab der Senat ein wenig nach. Den Gemeinden wurde das Recht gegeben, fakultativ die Büros aufzuheben. Die Subventionen wurden ausgeschieden. Dagegen sollten die Gebühren allein von den Arbeitgebern getragen werden.[207])

Die Kammer, kampfesmüde, fügte sich. Erreicht war wenigstens, daß die Gemeinden das Recht erhielten, die gewerbsmäßigen Büros aufzuheben. Was die Zahlung der Gebühren anlangt, so war allerdings vorauszusehen, daß für die Arbeiter Nebengebühren entstehen würden. Aber man nahm das Gesetz an. Und die Kammer votierte es am 9. März 1904 fast einstimmig.

Beibehalten war nun allerdings die Verpflichtung für Städte mit über 10000 Einwohnern, einen städtischen Arbeitsnachweis zu schaffen und für kleine Gemeinden, ein Register aufzulegen.

Indessen haben diese Anstalten die privaten Büros nicht verdrängen können, da die Arbeitgeber bei den alten Vermitt-

---

[204]) Dép. C. R. 1900, 29. Nov.
[205]) Sén. C. R. 1901, 28. Januar.
[206]) Dép. C. R. 1903, 3. November.
[207]) Sén. C. R. 1904, 28. Januar.

lungsstellen bessere Auskünfte erhielten. Die Tätigkeit der Arbeitsbörsen weist gar keine Ergebnisse auf trotz der Hoffnungen Millerands. Ihre revolutionäre Haltung und ihr Anschluß an die C. G. T. hält natürlich die Arbeitgeber von ihnen fern, ebenfalls auch viele Arbeiter.[208])

Ein einziger Antrag, eingebracht durch den Linksrepublikaner Jouffray, hat die Anwendung des Prinzips der Zwangsversicherung versucht. Jouffray lehnte sich eng an die kurz vorher in St. Gallen eingeführte Organisation an. Beiträge sollen von Arbeitern, Arbeitgebern, Staat und Gemeinde gezahlt werden. Beachtung hat der Antrag nicht gefunden.[209])

Da die Unterdrückung der gewerbsmäßigen Stellenvermittlungsanstalten im wesentlichen als mißglückt angesehen werden konnte, beschritt die Majorität des Blocks eine neue Bahn. Seit 1901 existierte das berühmte Genter System: Ansammlung eines Fonds von städtischen Geldern mit dem Zwecke, die Versicherungskassen der Arbeitervereinigungen gegen Arbeitslosigkeit zu subventionieren. Am 17. Mai 1904 brachten die Gemäßigten Siegfried und Chaumié und am 20. Mai 1904 Millerand und der Radikale Dubief Anträge auf Bewilligung eines Kredits von 100 000 Frs. ein, um die bestehenden Versicherungskassen gegen Arbeitslosigkeit zu subventionieren. Die Forderung wurde bewilligt. Somit ist Frankreich der erste Staat, der das Genter System eingeführt hat.[210])

Die Bedingungen für die Subvention waren in den Dekreten vom 9. September 1905 und 20. April und 31. Dezember 1906 enthalten: Die Arbeitervereine müssen auf beruflicher Grundlage gebildet sein, wenigstens 100 Mitglieder haben, die Mitglieder müssen regelmäßige Beiträge zahlen, ein kostenloser Arbeitsnachweis ist erforderlich. Das Minimum an Zuschüssen beträgt halbjährlich 10 Frs., wird aber nur ausgezahlt, wenn die Kasse mindestens 30 Frs. gezahlt hat. Das Maximum beträgt für lokale Kassen 16 Proz., für Unionskassen 24 Proz., weil diese für die Lösung des Problems geeigneter erscheinen

---

[208]) P. Pic: l. c. p. 708; Dép. C. R. 1900, 31. Mai (Antwort Millerands auf eine Interpellation Vaillants).

[209]) Dép. Ann. 1895, ann. 1142 (28. Januar).

[210]) P. Pic: l. c. 1089; Hdwtb. d. Staatsw.: Art. Arbeiterversicherung. Dupont: l'assurance contre le chomage 1908.

und die Unterstützung der lokalen Kassen mehr Sache der Gemeinden ist.

Indessen ist Millerand mit dem Genter System insoferne unzufrieden, als er Arbeitgeberbeiträge vermißt. Daher hat er auch einem Antrag des Radikalen Colliard vom 5. November 1903 seine Zustimmung gegeben, der die Errichtung einer Nationalkasse mit Beiträgen des Staates, der Gemeinden, der Arbeitgeber und Arbeiter fordert. Die Versicherung sollte fakultiv sein.

Die Ergebnisse des Genter Systems sind bis jetzt noch gering. Der Grund ist die mangelhafte Entwicklung der Gewerkvereine.

7.

Die Wohnungsreform.

Wie in allen Kulturstaaten entstand durch den industriellen Fortschritt, das Abströmen der Bevölkerung in die Städte, den Mangel an billigen Wohnungen und die Verdrängung der Arbeiter an die Peripherie der Städte auch in Frankreich eine Wohnungsfrage. Die hygienischen und moralischen Gefahren waren dieselben wie anderwärts.

Die Forderung der so notwendigen Wohnungsreform findet sich in dem sozialpolitischen Programm fast jeder Partei. Es handelt sich hier nicht nur um ein Postulat der sozialen Gerechtigkeit, um die Besserung der materiellen Lage von Staatsbürgern, die politische Rechte ebenso wie die Wohlbemittelten genießen, nicht nur um den Schutz der Schwachen und der heranwachsenden Jugend — die Wohnungsreform ist auch ein Abwehrmittel gegen Krankheiten, die dem gesamten Volke Gefahren bereiten und gegen Demoralisation und Verbrechertum, wodurch alle in gleicher Weise bedroht werden.

Die Forderung der sozialen Solidarität, die Besserstellung der minderbemittelten Bevölkerungsklassen durchzuführen, hat auf kaum einem anderen Gebiete eine so handgreifliche Berechtigung wie auf dem der Wohnungsreform.

Jedenfalls sind alle Parteien in dieser Frage einig gewesen. Gegensätze könnten hier nur schwer entstehen, es sei denn in fiskalischen Fragen.

Nur ein einzigesmal ist eine Meinungsverschiedenheit aufgetreten: Ein Gesetz von 1850 hatte den Gemeinden das Recht gegeben, commissions des logements insalubres zu bilden. Diese sollten auf Anzeige der Mieter gegen die Hausbesitzer vorgehen. Nun schlug Nadaud im Jahre 1882 vor, diese Kommissionen obligatorisch zu machen — es gab bis jetzt deren fünf im ganzen —, ihnen das Recht der selbständigen Initiative zu geben und das Strafmaß zu erhöhen. Waldeck-Rousseau widersetzte sich nun der zwangsweisen Aufstellung der Kommissionen namentlich im Interesse der kleinen Gemeinden. Die Folge seines Protestes war, daß der Antrag stecken blieb.[211])

Sehr bald machte sich aber auf dem Gebiete der Wohnungsreform eine neue Richtung geltend. Man wollte nicht mehr bloß die bestehenden Wohnräume erhalten oder verbessern, sondern die private Initiative ermutigen, Neues auf diesem Gebiete zu schaffen und der gesteigerten Nachfrage durch beschleunigtes Angebot geeigneter Wohnungen entgegenkommen.

Der Bau von Kleinwohnungen war bisher nur von großen Arbeitgebern vorgenommen worden (bekannt ist der Name des Fabrikanten Dollfuß von Mülhausen); aber sie beschränkte sich doch nur auf einen kleinen Kreis und zeitigte häufig die bekannten Mißstände, die das unechte patriarchalische System kennzeichnen.

Nun hatte sich aber schon 1870 in Havre eine Aktiengesellschaft für die Erbauung von Kleinwohnungen gebildet und 1889 in Paris die „société française des habitations à bon marché".

Auf deren Initiative wurde am 5. März 1892 durch Siegfried ein Antrag der Kammer vorgelegt. Unterzeichnet war er von vielen Liberalen aller Gruppen, darunter von Léon Say.

Es sollte ein conseil supérieur das habitations ouvrières geschaffen werden und diesem unterstehende Departementskommissionen. Diese sollten die private Tätigkeit auf dem Gebiete des Kleinwohnungsbaues befördern durch Enqueten, Kurse,

---

[211]) Dép. Ann. 1882, ann. 324; Dép. Ann. 1883, ann. 1850; Dép. C. R. 1883, 13. November.

Aussetzung von Preisen u. dgl. Darlehen seitens öffentlicher Kassen waren vorgesehen.

Der oberste Arbeitsrat, dem der Entwurf vorgelegt wurde, änderte seinen Titel um in „habitations à bon marché", denn das Gesetz sollte nicht nur Arbeitern, sondern allen von der Wohnungsnot betroffenen Bevölkerungsschichten zugute kommen. Dann waren für derartige Baugesellschaften wichtige fiskalische Erleichterungen hinzugefügt: Befreiung von der Grund-, der Tür- und Fenstersteuer auf zehn Jahre, Steuer- und Stempelfreiheit für Aktien unter 2000 Frs. In dieser Fassung wurde das Gesetz auch angenommen. Nur die Steuerfreiheit von der Grundsteuer wurde auf fünf Jahre herabgesetzt, da die Finanzkommission sich in diesem Sinne aussprach. Das Gesetz trat am 30. November 1894 in Kraft.

Leider erwiesen die Ergebnisse des Gesetzes sich als gering. Es waren nur 99 lokale Kommissionen gebildet worden und 174 Bau- oder Kreditgesellschaften entstanden. Die Bautätigkeit war gering gewesen. Deswegen ließ die Regierung 1903 eine Enquete vornehmen. Die betreffende Kommission arbeitete einen neuen Entwurf aus, der dem Senat am 17. März 1904 vorgelegt wurde.[212])

Es war darin beabsichtigt, die Befreiung von der Grund-, der Tür- und Fenstersteuer auf 12 Jahre zu erhöhen und dieselben Vorteile für Arbeitergärten und Duschenbäder zu gewähren. Besonders Strauß verwandte sich für den Antrag. Er erlangte nach kurzer Verhandlung am 12. April 1906 Gesetzeskraft.

8.

Die Interessenvertretung der Arbeiter.

Die zweite Republik hatte das „Ministerium der Arbeit und des sozialen Fortschritts" geschaffen, welches die soziale Revolution vorbereiten sollte.

Nach der Junischlacht war es begreiflicherweise beseitigt worden.

---

[212]) Dép. Ann. 1906, ann. 3139 (Bericht durch Renault).

Allmählich aber entstand angesichts der wachsenden Bedeutung der sozialen Frage, ihrer immer größeren Kompliziertheit und der sich häufenden sozialpolitischen Gesetzesanträge das dringende Bedürfnis, eine sachverständige Auskunftsstelle zu schaffen. Man erkannte, daß auf Grund allgemeiner Theorien diese Probleme nicht mehr behandelt werden könnten. Regierung, Parlament und die Interessenten selbst besaßen keine umfassenden Kenntnisse.[213])

Vom alten Arbeitsministerium, das als ein Organ der Staatsgewalt diese selbst stürzen sollte, wollte man im allgemeinen nichts mehr wissen. Nur Raspail, der die Ideen von 1848 zu vertreten suchte, beantragte dessen Erneuerung. Das neue Ministerium sollte die Sozialgesetzgebung ausarbeiten, eine Organisation der Arbeit schaffen und die Arbeitsvermittlung übernehmen, die Kommission, Berichterstatter Batut, machte dagegen geltend, daß für die Ausarbeitung der Sozialgesetzgebung die parlamentarische Initiative ausreiche, daß die Organisation der Arbeit eine Phrase sei und nicht einfach zu dekretieren und daß für die Zentralisierung der Arbeitsvermittlung ein ungeheuerer Beamtenapparat erforderlich sei, während Gemeinden und Syndikate viel geeigneter dazu wären. Ueberhaupt wäre diese einseitige Vertretung der Arbeiterinteressen unzulässig.[214])

Dieser recht anachronistische Versuch gelangte trotz zweimaliger Verlegung nicht auf die Tagesordnung.

Das Bedürfnis aber, eine Auskunftstelle auf dem Gebiete der Arbeiterfrage zu schaffen, wurde immer dringender. Zurzeit gab es den conseil supérieur du commerce et de l'industrie, er war aber ausschließlich von Arbeitgebern besetzt, die alle ernannt wurden. Das comité consultatif des arts et manufactures beschäftigte sich nur mit technischen oder industriepolitischen Fragen.

Es mußte also eine Ergänzung dieser Einrichtungen stattfinden.

In einer neu zu schaffenden Institution mußte auch den Arbeitern ein Platz angewiesen werden.

Ueber diesen Punkt waren sich alle Liberalen einig. Aber

---

[213]) P. Pic: l. c. p. 12 ff.

[214]) Dép. Ann. 1887, ann. 1743.

über die Ausführung bestanden Meinungsverschiedenheiten. Die rechtsstehenden Liberalen wollten die Auswahl der Vertreter der Regierung überlassen, sie sollten ernannt werden. Die Linksliberalen dagegen vertraten den Standpunkt, daß die Interessenten ihre Vertreter selbst zu wählen hätten. Es sollte also die Gesamtmasse der in Frage kommenden Personen zur Mitarbeit herangezogen werden. Da eine feste Organisation der ganzen Arbeiterschaft nicht bestand, wollte man sich an deren geschlossene Körperschaften, an die Syndikate, halten.

In diesem Sinne war ein Antrag vom 30. Januar 1890 abgefaßt, der von Mesureur, Révillon, Lockroy, Barthou, Millerand, Siegfried u. a. eingebracht wurde. Es sollte ein conseil supérieur du travail geschaffen werden, bestehend aus mehreren zu ernennenden Beamten und 90 gewählten Mitgliedern, darunter 15 Parlamentariern, 15 Vertretern der Arbeitgeber und gemischten Syndikate, 60 Vertretern der Arbeitersyndikate. Diäten waren vorgesehen. Als Hauptbeschäftigung waren Enqueten gedacht.

Mit dieser überwiegenden Vertretung der Arbeiter, besonders der organisierten, war aber die liberale Majorität nicht einverstanden. Der Handelsminister J. Roche änderte denn auch die ursprüngliche Abfassung des Antrages nach den Wünschen der Majorität. Sein Dekret vom 22. Januar 1981 verfügte, daß außer einigen ständigen Mitgliedern die übrigen in der Zahl von fünfzig alle zwei Jahre durch ein Dekret des Handelsministers zu ernennen seien. Ein Drittel der Sitze war den Arbeitern zugedacht. Die Abhaltung von Sitzungen, deren Tagesordnung und die Vornahme von Enqueten wurde von der Zustimmung des Ministers abhängig gemacht. Damit war eine wirksame Interessenvertretung der Arbeiter vereitelt und der „Oberste Arbeitsrat" war nach den Worten des Deputierten de Belleval[215]) nichts anderes als eine außerparlamentarische Verlängerung der Person der Ministers.

Eine Erweiterung erfuhr der Oberste Arbeitsrat durch die Errichtung des office du travail, das statistischen Zwecken dienen sollte. Aehnliche Einrichtungen gab es schon in den Vereinigten Staaten seit 1884, in England seit 1886, in der Schweiz

---

215) Dép. C. R. 1891, 19. Februar (Interpellation de Bellevals).

seit 1887. Auf Veranlassung des Obersten Arbeitsrates brachten Roche und Rouvier am 13. Juni 1891 einen Regierungsentwurf ein, in dem ein detaillierter Arbeitsplan für das neue Amt ausgearbeitet war. Neben bloßen statistischen Erhebungen sollte auch eine Verarbeitung des Materials stattfinden und Enqueten, zu denen man bisher nur Fragebogen verwendet hatte, sollten von den Mitgliedern des office durch mündliche Umfragen und Beobachtungen an Ort und Stelle ergänzt werden. Es wurde dem Handelsminister direkt unterstellt, der seine Mitglieder aus den Kreisen der Arbeitgeber, Angestellten, Arbeiter und Arbeitsinspektoren wählte.

Die Kommission, Berichterstatter Maruéjouls, sprach sich zugunsten des Antrages aus und bezeichnete das Zusammenwirken der beiden neuen Aemter als einen ausreichenden Ersatz für ein Arbeitsministerium.

Ein Dekret vom 19. August 1891 rief das office ins Leben. Erst dem sozialistisch-radikalen Block war es vorbehalten, die Zusammensetzung des Obersten Arbeitsrates in demokratischem Sinne zu ändern. Gestützt auf die neue Majorität, erließ Millerand am 1. September 1899 ein Dekret. Dieses bestimmte, daß an Stelle der bisher vom Handelsminister ernannten Mitglieder nun zwei Gruppen von Arbeitgebern und Arbeitern gewählt werden sollten; beide 27 Personen stark. Von den Arbeitgebern werden 19, von den Handelskammern und den chambres consultatifs des arts et manufactures, 8 von den Gewerbegerichten aufgestellt, von den Arbeitern 19 von den gesetzlich gebildeten Syndikaten, 8 von den Gewerbegerichten. So wurde nach den Worten P. Pics der Oberste Arbeitsrat „ein großes gemischtes Syndikat, in dem Arbeitgeber, Arbeiter und Angestellte zusammenkommen und unter der Leitung der Regierung unparteiisch ihre Interessen beraten und die beste gesetzliche Lösung für ökonomische Streitigkeiten suchen."

Der Oberste Arbeitsrat und das office sollten nun einen Ersatz eines Arbeitsministeriums darstellen.

Indessen regten sich schon bald starke Strömungen auf der Linken, die eine noch wirksamere Interessenvertretung der Arbeiter direkt in der Regierung verlangten. Vom alten Arbeitsministerium wollte man allerdings nichts mehr wissen, es sollte aber der Bedeutung der sozialen Fragen wegen die Behand-

lung der einschlägigen Probleme einem besonderen Regierungsorgan übertragen werden.

Daher beantragte Dutreix am 11. November 1898 die Schaffung eines Unterstaatssekretariats für Arbeit im Handelsministerium.

Erst als die sozialistisch-radikale Majorität sich veranlaßt sah, die Sozialreform nach dem Ende des Kulturkampfes wieder energisch in Angriff zu nehmen, erfolgte die Errichtung eines Arbeitsministeriums durch Clémenceau. Dem neuen Ministerium wurde der Dienst über die Arbeit und die soziale Vorschau überwiesen, die früher dem Handelsministerium zugeteilt waren, dem Ministerium des Innern wurde der Dienst über die Versicherung auf Gegenseitigkeit und dem Ministerium für öffentliche Arbeiten der ganze Dienst, der sich mit der Lage der Bergarbeiter beschäftigte, entzogen und dem Arbeitsministerium zugeführt.

Das neue Ministerium fand fast überall eine freundliche Aufnahme, namentlich auch in wissenschaftlichen Kreisen. Es hat sich trotz der kurzen Dauer seines Bestehens durch die Abfassung wertvoller Berichte und durch die Ausübung schiedsrichterlicher Funktionen gut bewährt.

Die Frage von Arbeitskammern wurde auch schon frühzeitig angeregt. Sie sollten die Ergänzung der Handelskammern bilden. Indessen hat kein Parlamentarier reine Arbeiterkammern verlangt, alle traten für paritätische Besetzung ein. Angeregt und aufrecht erhalten wurde dieses Postulat durch die Radikalen.

Zunächst zu nennen ist der Vorschlag Raspails über ständige Einigungsämter im Antrag über die Schiedsgerichte. Dieser Teil des Antrages wurde von der Kammer ausgeschieden. Mesureur brachte dann wiederholt einen Antrag ein auf die Errichtung von Arbeitskammern (14. Dezember 1891 und 20. Januar 1894). Darauf ersuchte die Regierung den Obersten Arbeitsrat um ein Gutachten. Dieser ließ ein Projekt durch Mesureur, Many und Dépasse ausarbeiten. Darnach sollte Frankreich in Regionen eingeteilt, in jeder eine paritätisch besetzte Arbeitskammer errichtet und aus deren Mitte der Oberste Arbeitsrat gewählt werden. Da aber auf diese Weise eine Nebenregierung befürchtet wurde und besonders der Handelsminister

J. Roche heftigen Einspruch erhob, wurde der Entwurf abgelehnt.[216]) (27. März 1895.)

Mesureur erneuerte dann am 77. November 1895 zusammen mit Michelin seinen Antrag von 1891. Die Kommission, Berichterstatter Ch. Ferry, sprach sich günstig aus (23. März 1896). Zur Diskussion gelangte der Antrag nicht, auch nicht, als ihn Ch. Ferry und Dutreix am 22. November 1898 erneuerten.

Da nun kaum Aussicht vorhanden war, einen gesetzlichen Abschluß zu erreichen, entschloß sich Millerand, die Frage durch ein Dekret zu entscheiden. Auch der Oberste Arbeitsrat verdankte ja seine Entstehung einem Dekret. Er verfügte also am 17. September 1900 die Errichtung von Arbeitskammern in allen Gegenden Frankreichs, in denen ein Bedürfnis darnach vorhanden wäre. Für jede war paritätische Besetzung mit sechs bis zwölf Mitgliedern vorgesehen. Wählbar waren Franzosen beiderlei Geschlechts, nach Vollendung des 25. Lebensjahres, im Vollbesitz der bürgerlichen Rechte und seit wenigstens zehn Jahren in ihrem Berufe tätig. Als Wähler waren aber nur die Syndikate der Arbeiter und Arbeitgeber und die Gewerbegerichte angesehen. Millerand wollte damit entschieden die Syndikate stärken, das war einerseits bei der schwachen Entwicklung derselben berechtigt, anderseits bedenklich, es auf diesem Wege zu versuchen, denn den nichtorganisierten Arbeitern war durch die von den Gewerbegerichten gewählten Mitglieder nur eine sehr schwache Vertretung gesichert.

Indessen handelte es sich ja bei der gesamten Arbeiterschaft um eine unorganisierte Masse.

Millerand brachte diesen ja auch später Mißtrauen entgegen, als man vorschlug, die Gesamtheit der Arbeiter und Arbeitgeber über Festlegung des wöchentlichen Ruhetages entscheiden zu lassen. In gewissem Sinne stellten also die Syndikate, wie die Anhänger des System Millerands es nannten, die Wahlkomitees des korporativen Stimmrechtes dar.[217]) Die Arbeitskammern sollten Auskunftsstellen für die Regierung bilden und als Schiedsämter angerufen werden können.

Die Majorität des Senats aber war gegen die Begünstigung der Syndikate. Deshalb nahm der Senat einen Antrag des Indi-

---

[216]) P. Pic: l. c. p. 139.

[217]) Sén. C. R. 1902, 7. November, Strauß.

vidualisten Bérenger an, der das Wahlrecht der Gesamtheit der Arbeitgeber und Arbeiter übertrug und den Kammern die schiedsrichterlichen Funktionen entzog (5. Dezember 1902).

Die Regierung wagte es nicht, gegen das Votum des Senats zu handeln, namentlich da sich auch in Arbeitgeberkreisen Widersprüche geltend gemacht hatten.

Infolgedessen sahen Kammer und Regierung sich veranlaßt, das Gesetz in der Fassung des Senats anzunehmen. Millerand erklärte resigniert, auch so würde eine Annäherung zwischen Arbeitgeber und Arbeiter stattfinden; Dron meinte, es handle sich nur um formale Unterschiede und Viviani äußerte ironisch, daß die Kompetenz der Arbeitskammern gar nicht beschränkt sei, nur die Möglichkeit der Interessenten, sich an sie zu wenden. Die Kammer nahm den Antrag unverändert an am 9 Juli 1908.[218])

Ueber die Wirksamkeit der Kammern läßt sich vorläufig natürlich noch nichts sagen.

9.

Sondergesetzgebung für Arbeiter und Angestellte im Bergbau, Staats- und Gemeindebetrieben.

Den Arbeitern im Bergbau gegenüber hat der französische Liberalismus von jeher eine ganz andere Stellung eingenommen als gegenüber den gewerblichen Arbeitern.

Der alte Liberalismus predigte das Evangelium des laisser faire, der neuere opportunistische Liberalismus durch Begünstigung der privaten Initiative, nur der Radikalismus verlangte direkte Intervention.

Gegenüber den Bergarbeitern waren aber alle Gruppen interventionistisch gesinnt.

Zunächst spielt eine Rolle die rechtliche Stellung des Bergwerkseigentums. Die französische Revolution hatte die grundsätzliche Trennung des Eigentums an der Oberfläche der Erde

[218]) Dép. Ann. 1908, ann. 1859; Dép. C. R. 1908, 9. Juli.

und des Eigentums unter derselben durchgeführt. Das erstere war freies Privateigentum, das letztere Nationaleigentum. Es wurde nur konzessionsweise an Private überlassen gegen gewisse Abgaben. Dann wurde es allerdings erbliches Eigentum der Konzessionsinhaber. Der Staat hatte sich aber gewisse Privilegien vorbehalten; Beaufsichtigung des Betriebes durch die staatlichen Bergwerksingenieure, Einschreiten der Präfekten bei Gefährdung der Arbeiter und der Wohnstätten auf der Erdoberfläche und bei Schädigung des öffentlichen Interesses durch Materialmangel. Es konnte auch zur Enteignung geschritten werden, allerdings erst nach einem sehr langwierigen Verfehren.

Diese Bestimmungen waren im Gesetz vom 21. April 1810 kodifiziert. Es bestand demnach kein unbeschränktes Eigentumsrecht der Bergwerksgesellschaften und selbst für die orthodoxen Liberalen war deshalb ein staatliches Eingreifen theoretisch zulässig.

Hinzu kommt die große Gefährdung der Arbeiter. Gerade in der Zeit, als der Maschinenbetrieb noch wenig verbreitet und die gewerblichen Arbeiter nur selten Betriebsunfällen oder Schädigungen der Gesundheit infolge ihrer Beschäftigung ausgesetzt waren, waren die Gefahren für die Bergarbeiter am größten. Der Fortschritt der Technik wirkte im Bergbau schon frühzeitig gefahrmindernd, im Gegensatz zu den ersten Anfängen des fabrikmäßigen Maschinenbetriebs. Dagegen ist die gesundheitliche Schädigung der Bergarbeiter lange Zeit dieselbe geblieben und ist auch heute noch groß. Die Betriebskassen der Unternehmungen sicherten die Arbeiter nur in unzureichender Weise gegen Krankheit, Unfall, Invalidität und verschafften nur ungenügende Altersrenten. Dazu war die Zahl der staatlichen Ingenieure zu gering, um eine durchgreifende Kontrolle ausüben zu können.

Dazu kommt die steigende wirtschaftliche Bedeutung der Bergwerke für die gesamte Industrie, namentlich, da der einheimische Bedarf nicht vollständig gedeckt werden kann.[219])

Daher haben die liberalen Parteien sich schon frühzeitig

[219]) Hdwtbuch d. Staatsw.: Art. Bergbau; P. Pic: l. c. p. 474; Dép. C. R. 1884, 6. März, Reden Girards und Raynals.

bemüht, die Lage der Bergarbeiter besser zu gestalten und haben für diesen Zweck auch den sonst so verpönten Zwang nicht verschmäht.

Daß dem Eingreifen der Gesetzgebung und der Regierung zugunsten der Arbeiter in Staatsbetrieben keine Schwierigkeiten entgegenstanden, bedarf kaum der Erwähnung.

---

a)
Die Bergarbeiter.

aa)
Die Bergarbeiter-Beauftragten.

Die Zahl der Unfälle in den Bergwerken war in den siebziger Jahren sehr groß gewesen. Die Syndikate der Bergarbeiter der Kohlenbezirke Loire protestierten gegen die unzureichende Kontrolle der staatlichen Ueberwachungsorgane und forderten die Errichtung eines neuen Inspektionsdienstes, der von den Arbeitern selbst ausgeübt werden sollte.

Diese Forderung war nicht so unerhört, als sie scheinen mochte. Bereits 1872 hatte ein Gesetz in England die Aufstellung von Delegierten durch die Arbeiter gestattet. Sie wurden von den Arbeitern gewählt und konnten von diesen besoldet werden. Es gab also schon einen Präzedenzfall.

Außerdem faßten die Liberalen die Aufstellung solcher Delegierten gar nicht als einen Eingriff in die Rechte der Arbeitgeber auf Der Staat konnte ja die Beaufsichtigung der Bergbaubetriebe nach seinem Ermessen durchführen und die Teilnahme der Arbeiter an diesem Werke war ein gutes Erziehungsmittel und befähigte sie ebenso wie die Teilnahme an den Syndikaten oder Genossenschaften, ihre materielle Lage zu bessern. Ueberdies entlastete man die Staatskasse, da sonst eben mehr staatliche Ingenieure hätten angestellt werden müssen. Gerade zu Beginn der achtziger Jahre waren auch fast alle Liberalen den Syndikaten sehr günstig gesinnt und geneigt, ihre Wünsche zu erfüllen. Es gab also weder theoretische, noch finanzielle, noch politische Schwierigkeiten.

So brachten denn am 23. November 1882 Waldeck-Rousseau, Audiffred, Girard, Guyot, Derelle u. a. einen Antrag ein auf Aufstellung von Bergarbeiterbeauftragten. Aktives und passives Wahlrecht wurde allen Arbeitern und Angestellten zugesprochen. Jede Mine sollte einen Delegierten haben. Um aber die Fehler des englischen Gesetzes zu vermeiden, das fast ganz unwirksam geblieben war, nahm man zwei wichtige Neuerungen vor: man übertrug die Besoldung der Delegierten auf die Unternehmer und machte ihre Aufstellung obligatorisch. Die Kommission, Berichterstatter Girard, erweiterte den Antrag zugunsten der Arbeiter noch dahin, daß sie die Betriebsleiter und die Arbeiter „über Tage" vom Wahlrecht ausschloß, aber die Wählbarkeit ehemaliger Arbeiter gestattete.[220])

Während die Arbeitgeber in den Bergbaubetrieben infolge der Aufstellung von Delegierten Disziplinlosigkeit fürchteten und sie für überflüssig erklärten und die außerparlamentarischen Sozialisten den Delegierten allein die Aufsicht über die Betriebe anvertrauen wollten, verfolgte die große Mehrheit des Parlaments den von den Antragstellern und der Kommission eingeschlagenen Mittelweg.[221])

Ueberall zeigte sich das ehrliche Bestreben, die Delegierten unabhängig zu machen, um ihre Tätigkeit wirksam gestalten zu können. Nur der Senator Bérenger versuchte die Wählbarkeit der ehemaligen Arbeiter einzuschränken. Er verlangte, daß sie nicht nur seit höchstens zehn Jahren den Betrieb verlassen haben, sondern dies auch nur freiwillig oder infolge Arbeitsmangels getan haben sollten. Er wollte damit die Arbeiter treffen, die wegen eines Streiks entlassen waren. Dieser Vorschlag führte zu keinem Ergebnisse.[222])

Beide Kammern erklärten sich einverstanden, daß die ehemaligen Arbeiter nur fünf Jahre dem betreffenden Betriebe angehört zu haben brauchten.

Sonst war die Unabhängigkeit der Delegierten schon einigermaßen gesichert. Die zwangsweise Aufstellung machte den Zwang zur Wahlenthaltung unmöglich, der Ausschluß der Be-

[220]) Dép. Ann. 1883, ann. 2121. — Dép. Ann. 1884, ann. 2760.
[221]) Sén. C. R. 1889, 13. Juli.
[222]) Dép. C. R. 1887, 1. Juli, Jaurés und Heredia. — Sén. Ann. 1888, ann. 323; Dép. Ann. 1888, ann. 2833; Dép. C. R. 1889, 24. Mai; Dép. C. R. 1890, 13. Mai.

triebsleiter ließ eine Beeinflussung der Wahl im wesentlichen zwecklos erscheinen. Die ehemaligen Arbeiter waren ja vom Betriebsleiter unabhängig.

Ein Vorschlag des Sozialisten Basly, der durch den Berichterstatter Jaurés, der damals den Gemäßigten angehörte, unterstützt wurde, beabsichtigte, die Delegierten noch weiter sicher zu stellen durch die Vergrößerung der Begehungsbezirke und die Verminderung der Zahl der Delegierten. Da diese dann fast die ganze Zeit mit Inspizierungen beschäftigt wären, wären sie allerdings keine Arbeiter mehr, sondern Beamte gewesen, allerdings Beamte besonderer Art, die gewählt und nur auf Zeit angestellt sind. Man verlangte Bezirke, in denen bis zu 1500 Arbeiter beschäftigt wären. Da diese Bezirke zu groß erschienen und sich über mehrere Departements erstrecken konnten, wurde dieser Vorschlag abgelehnt und die Größe des Bezirkes nach Tagen bestimmt. Sechs Tage sollten maßgebend sein.[223])

Am 8 Juli 1890 wurde das Gesetz veröffentlicht. Es hatte aber ungünstige Ergebnisse.

Die Arbeitgeber waren den Delegierten gegenüber mißtrauisch und schlugen den Vorteil größerer Sicherheit im Betriebe nicht hoch an. Die Präfekten dachten wie die Arbeitgeber, schikanierten die Delegierten durch besonders enge Begrenzung der Zirkonskriptionen, um sie möglichst bald wieder unter den Druck der Strafgelder und der Arbeitsordnung zu bringen und machten den ehemaligen Arbeitern Schwierigkeiten.[224])

Wiederholten Aufforderungen Baslys, die Begehungsbezirke zu vergrößern, kam schließlich die Arbeitskommission dadurch entgegen, daß sie sich für eine Vermehrung der Begehungstage aussprach, eine Vergrößerung der Bezirke aber für gefährlich erklärte.

Eine gesetzliche Sanktion hat nicht stattgefunden. Die Abneigung der Arbeitgeber ist aber im Schwinden begriffen.

---

[223]) Dép C. R. 1891, 16. Mai, Interpellation Baslys.

[224]) Dép. Ann. 1899. ann. 836 (Antrag Baslys); Dép. Ann. 1900, ann. 1453; Dép. Ann. 1901, ann. 2454 (Kommissionsberichte).

bb)

Die Bergmannskassen.

Ein Dekret vom 3. Januar 1813 bestimmte, daß in jedem Bergwerke entsprechend der Zahl der Arbeiter und der Ausdehnung des Betriebes Arznei- und Hilfsmittel gehalten werden müßten.

Anschließend an diese Verordnung entwickelten sich nun in den meisten Betrieben Hilfskassen, die teils durch Beiträge der Arbeiter und Arbeitgeber, teils durch Beiträge der Arbeiter allein und der Arbeitgeber allein gewährt wurden.

Der Beitritt zu den Kassen war bald obligatorisch, bald fakultativ.

Scheinbar war die Entwicklung dieses Betriebskassenwesens glänzend, denn 98 Proz. aller Bergarbeiter waren versichert. In Wirklichkeit bestanden jedoch schwere Mißstände.

Die Krankengelder reichten allenfalls noch aus, wenn sie auch hier und da nur 0,50 Frs. betrugen (Commentry). Immerhin stiegen sie in schweren Fällen bis zu drei Viertel des Lohnes. Gänzlich versagten aber die Kassen gegenüber der Alters- und Invaliditätsversicherung. Es gab sehr wenige derartige Kasseneinrichtungen. In Loire kamen auf 57 Betriebe nur sechs und deren Bedingungen waren sehr ungünstig. Es wurde ein Aufenthalt von 30 Jahren in den Betrieben verlangt, der Rentenbezug begann mit dem 55. Lebensjahre. Die Kassenverwaltung befand sich ausschließlich in den Händen der Arbeitgeber. Die Renten hatten nach dem Ausspruche des Handelsministers Viette den Charakter von Prämien an besonders ausgezeichnete Arbeiter (besonders in Pas-de-Calais). Die angesammelten Fonds wurden oft auch zu anderen Zwecken verwendet. Der Arbeiter, der den Betrieb verließ, verlor jeden Anspruch auf Renten und Krankengelder, meist auch auf die Wiedererstattung seiner Beiträge.[225])

Auch in dieser Frage zeigte sich die große Mehrheit der Liberalen einer einschneidenden Staatsintervention gegenüber wohlwollend. Es kam vor allen Dingen darauf an, die Krankengelder und Renten zu erhöhen und den aus dem Betriebe aus-

---

[225]) Dép. Ann. 1885, ann. 3965; Sén. C. R. 1893, 16. Febr., Viette.

scheidenden Arbeitern ihre Rechte zu erhalten. Auch mußte eine Teilnahme der Arbeiter an der Kassenverwaltung gesichert werden, damit jede mißbräuchliche Verwendung der Gelder ausgeschlossen sei.

Die Einführung des Versicherungszwanges, der fast allgemein befürwortet wurde, war nicht als eine Tatsache von entscheidender prinzipieller Bedeutung anzusehen, denn erstens befand man sich ja gegenüber den Bergwerken, dem Nationaleigentum, und zweitens handelte es sich ja praktisch nur um einen Akt der Registrierung, denn es waren bereits fast alle Arbeiter versichert.

Den ersten dahingehenden Vorschlag machte wieder Waldeck-Rousseau zusammen mit Audiffred und Girard am 30. November 1882. An demselben Tage brachte Brousse einen ähnlichen Antrag ein, ebenso Chavanne am 13. März 1883.

Eine Enquete, vorgenommen durch den Oberingenieur Keller, lieferte reichliches Material. Indessen konnte wegen des Schlusses der Legislaturperiode ein vollständig ausgearbeiteter detaillierter Gesetzesantrag erst 1886 vorgelegt werden durch Audiffred und Brousse. Die hauptsächlichsten Postulate blieben im Gesetze erhalten. Der Versicherungszwang wurde von der Kommission des Senates angegriffen und sollte nur bis zum 21. Jahre zulässig sein. Eine spätere Erklärung auf der Mairie sollte den Arbeiter frei machen können. Aber die Majorität im Senat sprach sich mit 181 gegen 67 Stimmen für den Zwang aus.[226])

Die persönlichen Quittungsbücher, die aus einem „droit éventuell" ein „droit certain" (Viette) machten, wurden nicht angegriffen. Die Ansprüche der ausscheidenden Arbeiter konnten auf die Kassen anderer Betriebe oder auf die staatliche Altersrentenkasse übertragen werden. Das Recht der Arbeiter auf die Verwaltung der Kassen wurde nicht bekämpft. Ehemalige Arbeiter wurden ebenfalls zugelassen, wenn sie 25 Jahre lang in demselben Betriebe gearbeitet hatten.

Die Beiträge, die von Arbeitern und Arbeitgebern in gleicher Höhe geleistet werden sollten, waren anfangs sehr hoch bemessen, 5 Proz. (mindestens 15 Cts. täglich). Da man aber später die Bergarbeiter dem Personenkreise des Unfallentschä-

---

[226]) Sén. C. R. 1893, 16. und 19. Februar.

digungsgesetzes angliedern wollte, wurden sie auf 4 Proz. herabgesetzt.

Am 29. Juni 1894 trat das Gesetz in Kraft.

Es mußte ergänzt werden durch ein Gesetz von 1905 über die Wählbarkeit der Bergarbeiter-Beauftragten, die stellenweise bestritten worden war.[227])

Einem Verlangen des Bergarbeiterkongresses von Lens, das durch Basly dem Parlament übermittelt wurde, wonach den Arbeitgebern allein die Lasten überwiesen und den Arbeitern nach 25jähriger Arbeitszeit Pensionen von 2 Frs. täglich gewährt werden sollten, wurde nicht stattgegeben. Waldeck-Rousseau erklärte das geltende Recht für ausreichend (22. Oktober 1891).[228])

Dagegen wurde im Jahre 1904 eine Erhöhung der Pensionen genehmigt für alle Arbeiter und Angestellte, die zu Beginn jedes Jahres im Alter von 55 Jahren eine 30jährige Arbeitszeit in den französischen Bergwerken nachweisen konnten.

Ein Regierungsentwurf vom 5. November 1901, eingebracht durch Caillaux und Baudin, bezweckte, die Inhaber von persönlichen Quittungsbüchern zu schützen. Im Laufe von nur sechs Jahren waren nämlich fast 20 000 Bücher meist durch Nachlässigkeit verloren gegangen. Es sollte nun eine Bescheinigung auf der Mairie eingetragen werden.[229])

cc)

Der Arbeitszeitschutz.

Das Arbeiterschutzgesetz von 1874 betraf die Bergwerke insoferne, als es Knaben unter 12 Jahren und allen Mädchen und Frauen die Arbeit „unter Tag" verbot. Auf diesem Gebiete waren die Liberalen auch frühzeitig für den Schutz erwachsener männlicher Arbeiter zu gewinnen, während Schutzbestimmungen für die Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter nur mit Mühe für Frauen und Kinder durchegführt werden konnten. Selbst dem Achtstundentag gegenüber bestand keine Abneigung.

---

[227]) Dép. C. R. 1895, 19. Dezember (Interpellation Baslys).

[228]) Dép. Ann. 1900, ann. 1543. — Dép. C. R. 1901, 22. Oktober.

[229]) Dép. Ann. 1901, ann. 2721.

Als der Sozialist Basly am 30. November 1893 den Achtstundentag für Bergarbeiter verlangte, sprach sich die Arbeitskommission am 30. Dezember 1893 zu seinen Gunsten aus. Sogar als Guesde am 22. Mai 1894 den Achtstundentag zwar in erster Linie für die Bergarbeiter, aber auch seine Ausdehnung auf alle Arbeiter forderte, wurde sein Antrag nicht ohne weiteres abgelehnt, sondern auf Vorschlag Barthous der Arbeitskommission überwiesen.

Bei der Beratung des Arbeitszeitschutzgesetzes von 1900 genehmigte sogar die Kammer den Achtstundentag für Bergwerke, der Senat lehnte ihn allerdings ohne Debatte ab. Als Basly am 29. März 1900 denselben Vorschlag machte, erklärte die Arbeitskommission, Berichterstatter Odilon-Barrot, sich ebenfalls einverstanden, wollte aber dasselbe System annehmen wie bei dem Arbeiterschutzhauptgesetz, nämlich die sukzessive Herabsetzung der Arbeitszeit. Es sollte zunächst der Maximalarbeitstag von neun Stunden eingeführt werden, der nach zwei Jahren auf acht Stunden zu beschränken sei. Das Prinzip des Gesetzes stieß auf keinen Widerspruch, Debatten entspannen sich nur über die Berechnung der Arbeitszeit.

Sogar ein Anhänger der alten liberalen Schule, Aynard, bekämpfte den Antrag nur indirekt. Er zitierte Adam Smith und führte aus, daß schon dieser Lehrmeister der liberalen Nationalökonomie von einer vernünftigen, nicht übermäßigen Ausdehnung der Arbeitszeit die bedeutendste Produktionssteigerung erwartet habe. Aynard gab zu, daß der Achtstundentag in den Bergwerken zum Teil schon eingeführt sei, und daß es sich deswegen wie bei den Bergmannskassen auch mehr um einen Akt der Registrierung handle. Er meinte also, daß das Gesetz noch etwas verfrüht sei und man auf diese Weise die Willensfreiheit unnötig beschränke.[230])

Die Kammer genehmigte den Text der Kommission, der Senat schränkte ihn nur dahin ein, daß ein Teil der Arbeiter unter Tag die Vorteile des Gesetzes genießen sollten. Es waren diese die Piqueurs, die erwachsenen männlichen Arbeiter, die die schwerere Arbeit zu leisten hatten. Die Kammer war damit einverstanden und nahm das Gesetz am 27. Juni 1905 an.

---

[230]) Dép. C. R. 1902, 29. Januar, 5. Februar.

Bereits am 1. Juli 1905 schlug Basly vor, den Geltungsbereich des Gesetzes auf alle Arbeiter unter Tag zu erweitern. Die Kommission, Berichterstatter Jouannet, erklärte sich einverstanden, ebenso die Kammer (5. Juli 1907). Für die neu einbezogenen Arbeiterkategorien sollte die Arbeitszeit bis zum 1. Januar 1908 höchstens 9 Stunden, bis 1910 8½ Stunden und von diesem Zeitpunkte ab 8 Stunden betragen. Der Senat hat seine Zustimmung noch nicht gegeben.

Dagegen war die liberale Majorität der Festsetzung von Minimallöhnen durchaus feindlich gesinnt. Diese Frage hielt man nur für eine Privatsache von Arbeitgeber und Arbeiter. Als daher Basly bei der Diskutierung des Gesetzes über den Arbeitsschutz am 22. Oktober 1901 vorschlug, daß die Minimallöhne durch eine Kommission, die zu einem Drittel aus Vertretern der Arbeitersyndikate bestehen sollte, festzusetzen seien und die Regierung die Abmachungen sanktionieren sollte, stieß er auf heftigen Widerspruch. Waldeck-Rousseau erklärte, daß das Parlament damit nichts zu tun habe und daß Drohungen der Bergarbeiter nie von Einfluß sein würden.[231])

dd)

Gewerbegerichte und Einigungsverfahren.

Im Bergbau gab es keine Gewerbegerichte; zuständig bei Streitigkeiten war der örtliche Friedensrichter. Die Arbeiter brachten ihm aber wegen seiner geringen Fachkenntnisse kein Vertrauen entgegen. Da nun die Arbeiter schwer zu ihrem Rechte kamen oder zu kommen glaubten, herrschte vielfach große Erbitterung. Daher beantragten am 23. November 1882 Waldeck-Rousseau, Girard, Audiffred u. a. die Einführung von Gewerbegerichten im Bergbau (zusammen mit dem Antrag über die Bergarbeiterbeauftragten). Die Organisation sollte so sein wie bei den schon bestehenden Gerichten, nur sollten als Arbeitgebervertreter auch die technischen Leiter der Unternehmungen gelten, z. B. die priorions, mit denen die Streitigkeiten am häufig-

[231])Das comité fédéral des ouvrièrs Mineurs hatte auf dem Kongresse von St. Etienne diese Forderung gestellt, bei Ablehnung derselben mit dem Generalstreik gedroht.

sten sind Wie bei dem Gesetz über die Gewerbegerichte für gewerbliche Arbeiter, wurde auch eine Bestimmung später eingefügt, die bei ständigem Fortbleiben eines Teiles der Beisitzer die übrigen beschlußfähig machte.[232])

Die Kammer nahm den Antrag am 14. Januar 1884 mit 382 gegen 23 Stimmen an. Damit war sein Schicksal aber auch vorläufig erledigt. Gelöst wurde dieses Problem erst durch das Hauptgesetz von 1907.

Am 12. März 1908 brachte Viviani einen Regierungsentwurf ein auf Errichtung ständiger obligatorischer Einigungsämter für den Bergbau. Er fühlte sich dazu veranlaßt durch die vielen bereits abgeschlossenen Kollektivverträge und das Entgegenkommen des comité des houillières, der alten starken Vereinigung der Bergwerksunternehmer. Als Sanktion waren Geldstrafen vorgesehen.

---

b)

Staats- und Gemeindearbeiter.

aa)

Koalitionsrecht.

Während auf dem Gebiete der Versicherung und der Beschränkung der Arbeitszeit alle Liberalen den Staatsarbeitern gegenüber interventionistischen Bestrebungen zugänglich waren, nahmen alle eine durchaus ablehnende Haltung zum Koalitionsrecht ein, überhaupt zur selbständigen Vertretung ihrer Interessen. Man wünschte ja sogar die Eisenbahner darin zu beschränken.

Als der Sozialist Jourde bei der Diskussion des Gesetzes über das Schiedsgerichtsverfahren auch die Staatsbetriebe einbeziehen wollte, erklärte der Handelsminister J. Roche mit größter Entschiedenheit, daß man Staats- und Privatbetriebe unmöglich miteinander vergleichen könne. In den Staatsbetrieben handle es sich um die Wahrnehmung öffentlicher Interessen. Der Minister wird bei dieser Antwort vornehmlich wohl

---

[232]) Dép. Ann. 1882, ann. 1407, Dép. Ann. 1883, ann. 2191; Dép. C. R. 1883, 13. November; Dép. C. R. 1884, 14. Januar.

an die militärischen Werkstätten gedacht haben. Jourde aber hatte in erster Linie von den staatlichen Tabaksmanufakturen gesprochen. Daher erscheint die Erklärung Roches wenig schlagend.

Unter dem Einflusse des sozialistisch-radikalen Blocks entschloß man sich endlich, den Arbeitern der gewöhnlichen Staatsbetriebe wie eben den Tabakarbeitern, das Koalitionsrecht zu gewähren. Dagegen wurde es in allen Betrieben, in denen es sich wirklich um öffentliche Interessen handelte, untersagt. Aus Schwäche wurden Ausstände in den Marinearsenalen zeitweilig geduldet. Dann aber erklärte der Minister der öffentlichen Arbeiten, Thomson, 1905, daß jeder Streikversuch in den Arsenalen mit unnachsichtlicher Entlassung geahndet werden würde. Ueber die Haltung der Majorität gegenüber den Eisenbahnern ist bereits gesprochen worden. In dieser Frage ist eine tiefe Kluft zu finden zwischen den sozialistisch Radikalen und den geeinigten Sozialisten.

bb)

Versicherung.

Am 26. November 1885 schlug der Republikaner L. Dreyfus vor, für die Arbeiter der Kriegsmagazine eine Pensionskasse zu schaffen. Es geschah durch ein Dekret des Kriegsministers im Januar 1884. Es wurden drei Lohnklassen gebildet mit gleichen Beiträgen seitens der Arbeiter und des Staates.

Am 21. November 1892 verlangte der Opportunist P. Richard eine Erweiterung des Personenkreises. Auch die fluktuierende Arbeitermasse sollte berücksichtigt werden. Oft entlasse man alte, ehemals tüchtige Arbeiter ohne Pensionsansprüche. Man müsse weniger auf den Vorteil der Staatskasse als auf ein sozialeres Verhalten bedacht sein.

In den Marinearsenalen gab es bereits Alterspensionen auf Grund des Gesetzes von 1853 über die Beamtenpensionen. Cabart-Danneville beantragte nun die Einbeziehung auch der Taglöhner. Am 15. Mai 1893 sprach sich dann der Admiral Vallon auf Grund einer Enquete zugunsten des Antrages aus. Obgleich der Antrag noch ein zweitesmal eingebracht wurde, blieb er ohne Ergebnis.

Die Tabaksarbeiter standen unter dem Pensionsgesetz von 1862 und einem Gesetze von 1850, welches bestimmte, daß bei der Versicherung von Ehegatten jedem die Hälfte der Pension bezahlt werde, die aber nach dem Tode des einen fortfalle. Lavy, Mesureur, Révillon beantragten nun am 16. März 1891, daß der Anteil des einen Ehegatten bei dessen Tode auf den anderen übertragen werde.

Im Interesse aller Staatsbetriebe beantragte dann der Finanzminister Rouvier am 9. Juli 1904 die Herabsetzung der Karenzzeit für den Bezug der Invalidenrente von 20 auf 15 Jahre.

Am 12. April 1905 genehmigte die Budgetkommission die Zulassung der arbeitenden Frauen zur Altersversicherung und die Herabsetzung der Altersgrenze vom 60. auf das 55. Jahr.

Am 14. Juni 1906 brachten der Handelsminister Doumerque und der Finanzminister Poincaré einen Entwurf ein, wonach das Gesetz über die Arbeitsunfälle ausdrücklich auf alle Arbeiter und Angestellte in Staatsbetrieben ausgedehnt werden sollte, soweit sie nicht dem Personenkreise des Gesetzes über die Beamtenpensionen von 1853 angehörten.

cc)

Submissionen.

Auf Grund einer königlichen Ordonnanz von 1837 bediente sich die Regierung gewisser Klauseln bei der Vergebung öffentlicher Aufträge.

Daraufhin waren am 15. Dezember 1848 folgende Bestimmungen erlassen worden: In Krankheitsfällen werden die Arbeiter in den Räumen der öffentlichen Armenpflege untergebracht und erhalten ein Krankengeld, das der Hälfte des Taglohnes gleichkommt. Bei Arbeitsunfähigkeit infolge eines Unfalles wird eine Entschädigung gezahlt, die der Hälfte des Jahreslohnes entspricht. Im Todesfalle bekommt die Witwe 300 Frs.

Die Auszahlungen übernimmt eine Hilfskasse, an die vom Lohne des Arbeiters 2 Proz. abgeführt werden. Staatliche Subsidien werden nach Maßgabe des Bedarfes gewährt.[233])

---

[233]) Dép. Ann. 1894, ann. 741.

Ein Zirkular vom 23. Juli 1849 schränkte diese Verfügungen dahin ein, daß Krankengelder nur an Arbeiter mit Familien verteilt werden sollten.

Der Pariser Gemeinderat hatte das Recht, sozialpolitische Klauseln in die Bedingungshefte einzufügen, für sich ebenfalls in Anspruch genommen und am 27. April 1887 den Neunstundentag, ortsübliche Taglöhne und ein vollständiges Verbot der Marchandage verlangt. Die Regierung hatte aber durch ein Dekret vom 2. Mai 1888 diese Handlungsweise für ungesetzlich erklärt. Als dann der Radikale Floquet Ministerpräsident war und der Gemeinderat wieder ähnliche Beratungen pflog, erwirkten die in Frage kommenden Unternehmer einen Erlaß des Staatsrates, der abermals die Einfügung von Klauseln den Gemeinden untersagte (21. März 1890).[234])

Es kam nun darauf an, die Klauseln in den Redinquishesten des Staates zu erweitern und den Gemeinden dieselben Rechte zu gewähren.

Am 23. Juni 1894 beantragte Castelin die Wiederherstellung des Dekrets von 1848. Es sollte erweitert werden durch die obligatorische Versicherung, Festsetzung des Zehnstundentags und Beschränkung der Zahl der ausländischen Arbeiter auf den zehnten Teil aller Beschäftigten. Dieselben Bestimmungen waren für Aufträge der Gemeinden vorgesehen.

Die Auffassung über die Bedeutung der Submissionen für die Arbeiterschaft hatte sich inzwischen geändert. Man glaubte nicht mehr, die Freiheit der Unternehmer zu beschränken, wenn man zugunsten der Arbeiter eingriff. Vielmehr erschien ein derartiges Vorgehen gerechtfertigt, denn die Unternehmer suchten ja ihre Angebote möglichst billig zu gestalten und brachten etwaige Verluste durch Lohndrücken wieder ein. Daher war sogar die Majorität am Ende der neunziger Jahre, die sonst durchaus nicht interventionistisch gesinnt war, zu einer Regulierung der Arbeitsverhältnisse bereit.

Die Regierung ersuchte den „conseil supérieur du travail" um ein Gutachten. Es wurde durch Keufer vorgelegt und lautete dahin, daß die Unternehmer die ortsübliche Arbeitszeit und die ortsübliche Lohnhöhe einzuhalten hätten.

---

[234]) P. Pic: l. c. p. 739 ff.

Aehnlich war der Bericht der Arbeitskommission abgefaßt, den Baudin am 3. März 1898 vorlegte: Staat und Gemeinden können von den Unternehmern fordern: Die Einhaltung eines wöchentlichen Ruhetages, Beschränkung des Zahl der ausländischen Arbeiter entsprechend der Art der Arbeit und der Lage der Gegend, ortsübliche Lohnhöhe und ortsübliche Arbeitsdauer.

Die Kammer sprach sich am 29. Juni 1899 zugunsten des Antrages aus, verschob aber das endgültige Votum.

Millerand beschloß nun, diese Frage durch ein Dekret zu lösen, wie es auch in Sachen der Arbeitskammer geschehen ist. Er behielt die Bedingungen aus dem Berichte Baudins bei und machte deren Anwendung für den Staat obligatorisch, für die Gemeinden fakultativ. Ein Verbot der Marchandage erließ er für beide (10. August 1899).

Eine wohlwollende Aufnahme fanden die Dekrete vor allem in Paris. Stellenweise wurden sie sehr ungünstig beurteilt, indessen ist diese Abneigung im Schwinden begriffen.

dd)

Arbeitszeitschutz.

Uebermäßige Arbeitszeiten waren in den Staatsbetrieben im allgemeinen nicht üblich. Jedoch herrschte in der Verteilung der Aufträge, besonders in den Waffenfabriken, eine gewisse Nachlässigkeit, die oft eine sehr große Ausdehnung des Arbeitstages nötig machte, dann aber zu Entlassungen von Arbeitern führte. Hier hat der sonst wenig rühmlich bekannte Kriegsminister General André Wandel geschaffen, namentlich verminderte er die Zahl der Arbeitsstunden bei sinkender Nachfrage, statt Entlassungen vorzunehmen.

Die Minister des sozialistisch-radikalen Blocks haben fast in allen ihnen unterstehenden Betrieben die Arbeitszeiten herabgesetzt.[235])

Millerand führte in den Werkstätten der staatlichen Postverwaltung 1901 den Achtstundentag ein.

Am 15. Januar 1903 dekretierte Pelletan den Achtstundentag für die Marinearsenale.

---

[235]) Dép. C. R. 1896, 9. Juni, Interpellation Chauvin. — Dép. C. R. 1901, 28. März: Interpellation Le Herissé.

Am 31. März 1904 wurde der Neunstundentag für die Werkstätten des Kriegsministeriums eingeführt. Auf Grund einer Erklärung des Unterstaatssekretärs Chéron in der Kammer (3. Dezember 1901) anläßlich der Beratung über das Budget des Kriegsministers steht eine sukzessive Herabsetzung auf acht Stunden bevor.

Im November 1905 wurde ein Kredit von einer halben Million Frs. genehmigt, um die Arbeitszeit in den staatlichen Manufakturen (Tabak, Zündhölzer, Münzen) von 10 auf 9 Stunden herabsetzen, aber die bisherige Lohnhöhe unverändert beibehalten zu können. Auch hier fürchtete Waddington wieder eine Verminderung der Produktion und Dubost riet dem Staate, die Manufakturen ganz zu schließen. Trotzdem nahm der Senat infolge der eifrigen Bemühungen des Ministerpräsidenten Rouvier den Antrag an.[236])

[236]) Sén. C. R. 1905, 14. November.

L. Schnitzler & Co., München.